Crim.
173
g

Crim.
173 g

Mehring

<36608329340017

<36608329340017

Bayer. Staatsbibliothek

6

Die Zukunft

der

peinlichen Rechtspflege

aus dem

Standpuncte der Seelenlehre

betrachtet

von

G. Mehring.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Schw. Hall.
Verlag von Wilhelm Nitzschke.
1848.

181. a

Οὐκ ἄρα ἐκεῖνό γε ἀμφισβητοῦσιν, ὡς οὐ τὸν ἀδικοῦντα δεῖ διδόναι δίκην· ἀλλ' ἐκεῖνο ἴσως ἀμφισβητοῦσι, τὸ τίς ἐστιν ὁ αδικῶν καὶ τί δρῶν καὶ πότε.

Platon. Eutyphr. p. 8. d.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Druck von W. Nitzschke in Gerabronn.

Vorwort.

Unsere Zeit ist daran, ihre Gesetzbücher umzuschaffen und ihr rechtliches Verfahren einer gründlichen Durchsicht zu unterwerfen. Soll sie bey dieser Arbeit glücklich seyn, so scheint es vor Allem darauf anzukommen, daß sie sich über die Gründe ihrer Unzufriedenheit mit dem Bestehenden vollkommen selbst klar werde und sich keinen derselben absichtlich oder unwillkürlich verberge.

Wenn man aber auf der einen Seite sich nur darin gefällt zu verneinen; wenn das Treibende die Lust, der Kitzel ist, durch Widerspruch gegen das Bestehende sich und noch mehr andere zu überreden, als verstehe man es besser zu machen, womit noch überdies so leicht dem wohl berechnenden Eigennutz freye Bahn geschaffen wird, so kann es aus dem Gesichtspunkt des Gedankens betrachtet nichts Flacheres, in der Staatskunst nichts Trostloseres und Verwerflicheres geben als ein solches Verfahren des ungestümen und unbedachten Verneinens. Ihm gegenüber hält eine conservative Politik für das Beste sich auf Zugeständnisse zu beschränken; sie gewährt nicht mehr, als sie nicht zu verweigern vermag. In der That aber kann nichts so wenig conservativ, ja nichts so destructiv seyn, als eine solche Rückzugs-Weisheit; denn einerseits zeigt sich nichts unersättlicher, als die flache und durch die Furcht andrer übermüthig gemachte Meynung, andererseits lösen die von aussen abgedrungenen Zugeständnisse die feste Folgerichtigkeit des Bestehenden auf und werden dadurch ganz geeignet, das Mißbehagen zu erhöhen statt zu heben. Ein Zugeständniß führt stets zu einem zweiten, und hier ist kein Absehen, die Reihe wächst zu einer unendlichen. Statt dessen versetze man sich lieber in die Idee der Sache

und lasse ihr, der Idee, Luft und Raum, sich die neue Gestalt voll zu geben, durch deren Vorstellung oder auch nur dunkle Ahnung die Unzufriedenheit mit dem Bestehenden hervorgerufen ist. Wird auf solche Weise diese letztere gründlich geheilt, so verliert man sich damit auch nicht in's Unbestimmte und Schrankenlose, sofern die neue Form eben als Form sich selbst zur Gränze wird, und man verliert auch damit nichts weniger als den Zusammenhang mit dem Bestehenden, indem eben darin die Pragmatik der Geschichte besteht, mitten aus der Wirklichkeit und also im engsten Zusammenhang mit ihrem Leben die Vorstellung der Zukunft aufwachsen zu lassen, die nachfolgende Form mit den Werksteinen der vorangehenden aufzubauen.

Diese Sätze versucht der Verfasser der gegenwärtigen Abhandlung auf ein einzelnes Gebiet des Staats anzuwenden, auf welchem längst und immer allgemeiner das Ungenügen des Bestehenden zum Bewußtseyn kommt, während man doch, während mancher der Tüchtigsten unter den praktischen Männern noch Anstand findet, einer gründlichen Umwandlung zuzustimmen und die neue Form, die sich Geltung verschaffen will, mit Argwohn verfolgt. Darum dürfte es wenigstens nicht überflüßig seyn, im Vereine mit denen, welche nicht überhaupt aus irgend einem subjectiven Belieben das Auge ganz verschließen, einen festen Blick in die Mitte der Sache zu wagen. Verdient die Idee den ihr zu Theil werdenden Argwohn? Ist es recht und klug, den Forderungen der wissenschaftlichen Forschung das Gehör zu versagen? Ist es gefährlich, ihren Forderungen Genüge zu thun? Diese Fragen werden sich dann von selbst beantworten.

Hall, den 13. August 1847.

Der Verfasser.

Die Philosophie hat ein Janus-Haupt. Das der Vergangenheit zugewendete Antlitz betrachtet Hegel, wo er sagt, daß dann, wenn die Philosophie ihr Grau in Grau mahle, eine Gestalt des Lebens alt geworden sey,*) und es ist nur zu bedauern, daß diese Wahrheit sich nicht reimen will mit der absoluten Stellung, welche gerade er seinem Systeme, und noch mehr, welche seine Schule ihm und sich selbst gibt. Das Philosophiren reflectirt die vorhandene Lebensform, es macht sie zum Eigenthum des Selbsts, da überhaupt die Thätigkeit des Philosophirens kein anderes Ziel hat als die Verwirklichung des Selbsts. Wenn aber dies, so muß doch die Lebensform vorher bestehen, ehe sie reflectirt werden kann, und die Philosophie ist in dieser Beziehung das Letzte, nicht das Erste. Aber in anderer Beziehung ist sie auch das Erste, sie hat auch ein der Zukunft zugewendetes Antlitz. Denn einerseits indem eine Lebensform zum Capital des Selbsts geschlagen wird, muß sich ja erst zeigen, inwiefern sie dem Bedürfniß desselben entspreche oder nicht, und im verneinenden Fall erhebt sich die unerschöpfliche Elasticität des menschlichen Geistes, um sich eine neue Stellung zum Geist der Geschichte zu suchen, und dadurch neue Lebensformen hervorzurufen. Anderseits je mehr die Selbsterkenntniß, welche auch eine Seite der Selbstverwirklichung ausmacht, sich vertieft, um so mehr muß sich zeigen, ob die vorhandenen Lebensformen dem Inhalte des Selbsts adäquat sind oder nicht, und im Verneinungs-Falle wird abermals die Intensität des menschlichen Geistes Anstalt treffen, jene Zwietracht aufzuheben, und den Reichthum ihres Inhalts zu projiciren. Das ist die Dialectik der Geschichte, und jenes Erste betrifft mehr die theoretische, dieses Zweite mehr die praktische Seite der Philosophie, das

*) W. W. 8. Rechts-Philos. S. 20.

Gebiet, auf welchem der in sich gegangene Geist die durch dieses Insichgehen gewonnene Kraft darzustellen und die ihm angemessenen Verhältnisse hervorzurufen und zu ordnen hat.

Diesem letztern Gebiet gehört nun vor allem das Verhältniß des Rechts an, und bey diesem Recht ist es wieder die Seite des Strafrechts, die zu der eben erwähnten Selbst-Erkenntniß in der genausten Beziehung steht. Den Resultaten der Selbst-Erkenntniß oder der psychologischen Forschung kann sich die Pflege des peinlichen Rechts immer weniger entziehen; sie zeigen, welche Angemessenheit diese Rechtsformen zu dem persönlichen Gehalte des Menschen haben, und bereiten dadurch eine neue Zukunft vor. Im Nachfolgenden soll der Versuch gemacht werden, diese Behauptung zu begründen, indem nicht sowohl die hierher gehörigen Untersuchungen, die bereits einen sehr weiten Umfang gewonnen haben, recapitulirt, als vielmehr das Resultat derselben dargestellt und die einzelnen in dieser Beziehung gemachten Anstrengungen in ihre Einheit zusammengefaßt werden. Der Verfasser will nicht blos seine eigenen Ansichten geben, sondern die Consequenzen aus dem dermaligen Stand der psychologischen Wissenschaft ziehen.

I.

Die Zurechnungsfähigkeit.

Die allgemeinste Forderung, von welcher das Strafrecht ausgeht, ist, das Unrecht, welches durch die Handlung des Menschen zur Thatsache geworden ist, aufzuheben. Darin stimmen alle überein. Die Verschiedenheit entsteht erst in der Antwort auf die Frage, wie und wo dieses Unrecht zu treffen und also auch aufzuheben sey. Hierbei gehen hauptsächlich zwey Wege aus einander, deren einer das Unrecht in der unmittelbaren Thatsache, der andere in seinen nähern oder entfernteren Folgen aufsucht. Der erste gibt die sogenannte absolute, der andere die relativen Strafrechts-Theorien. Die erste aber ist selbst wieder nicht einfach, sofern sie entweder die Handlung als äußeres

Geschehen, als Erfolg, oder als innere Willens-Bewegung erfaßt. Im ersten Fall sucht sie die Ausgleichung, im andern die Vergeltung.

Die absolute Strafrechts-Theorie hat die sogenannten relativen neuerdings wieder verdrängt,*) die sieben Strafzwecke, die wir z. B. noch bei Welker (Recht, Staat und Strafe. Gießen 1813.) finden, sind stillschweigend bey Seite gelegt. Aber wenn auch eine dieser Theorieen, wenn z. B. die in großem Ansehen gestandene und wohl auch noch hier und da, wenn schon nicht in wissenschaftlichem stehende Abschreckungs-Theorie angenommen werden sollte, so wird doch auch diese wenigstens annähernd die Strafe nur in einem der Verschuldung entsprechenden Maaße zufügen, sie wird gegen das Maaß der Verschuldung nicht ganz gleichgültig seyn wollen, obschon allerdings sie, um den Zweck der Abschreckung zu erreichen, nicht diese genaue Congruenz der Schuld und der Strafe sucht, wie die Ausgleichung oder die Vergeltung.

Der Punct, den jede Theorie, habe sie Namen, welchen sie wolle, vornehmlich aber die absolute, zuerst bestimmen muß, ist also die That, sofern sie eine Schuld des Thäters, sofern sie durch ihn verschuldet wird. Es fragt sich: wo ist diese That zu treffen? Hauptsächlich zwey Orte sind es, wie schon gesagt, wo man sie suchen kann, im Erfolg oder in dem Willen und dessen Vorsatz und Absicht. Der Erfolg einer Handlung bestimmt nach dem germanisch-historischen Rechte die Strafe. Vollkommen consequent ist hiernach alle Strafe blos eine Abfindung, compositio, Buße, die sowohl dem Verletzten, wie dem Richter, Schutzherrn und Strafgewaltsinhaber geleistet wird.**) Somit ist aber eigentlich alle Strafe aufgehoben, denn diese Entschädigung, diese Abfindung wird auch da einzutreten haben, wo entfernt nicht von einer Strafe die Rede seyn kann, z. B. auch überall, wo Jemand nur die gelegentliche Ursache einer den Andern verletzenden Wirkung ist. Herbart hat in dieser Beziehung, aber auch nur in dieser, vollkommen das Wahre ausgesprochen, wenn er sagt, daß die Rechts-Idee (nehmlich im Sinne der bloßen Composition) nicht das Geringste von Strafe wisse und statt dessen nur den Ersatz kenne.***) Allein sehen

*) S. Hegel, Rechts-Philos. §. 96—99.

**) Siehe Roßhirt, Entwickelung des gemeinen Deutschen Strafrechts und die Recc. dieser Schrift in der Jen. Lit. Z. Febr. 1830. Nr. 22.

***) S. dessen Encykl. §. 44. S. 78.

wir auch davon ab, so tritt doch für uns ein anderer Haupt=Punct der Betrachtung hiermit erst recht hervor.

Gilt nehmlich die Ansicht im Strafrecht, daß die That nur im Erfolg zu suchen und nur Ersatz zu leisten sey, so ist damit die Frage nach der Zurechnungsfähigkeit wenigstens für den ersten Anschein ganz beseitigt.*) Es ist nur der Umfang des Ersatzes zu bemessen, und darnach wird auch das Maas des Ersatzes zu bestimmen seyn. Darin besteht die reizende Einfachheit dieser Theorie, daß sie die kitzliche Frage nach dem Innern der Handlung umgehen möchte, daß sie sich herabhält zu den Niedrigen, und was das Innere der Handlung und ihre Vergeltung betrifft, als ein solches ansieht, das nicht ihres Amtes und nicht von dieser Welt sey. Aber hierbei tritt nun doch gleich eine Schwierigkeit ein, die sich dadurch erzeugt, daß ein Erfolg, eine Wirkung nichts Einfaches ist, und daß ebensowenig die Ursache als eine begriffen werden kann, sondern nur als ein Complex einer Vielheit, die unter dem Namen der Umstände zusammengefaßt erst das aus der Ursache macht, was sie ist. So ist bei dem Schuß, der einen andern tödet, eigentlich nur der kleine Druck des Fingers auf die Feder Handlung des Schützen, eine Wirkung, wovon er die Ursache heißen kann, aber daß es ein Schuß werde, der sein Ziel erreicht, dazu gehört noch eine Masse von Umständen, wie Spannkraft der Feder, Erzeugung des Funkens, richtige Qualität des Pulvers 2c. Es fragt sich demnach, was denn eigentlich der Erfolg dieser That sey, was dem Handelnden als Erfolg zugemessen werden dürfe. Wollen wir auch gerne den Pachter straffrei lassen, der statt des gräulichen Rehbocks in der Dämmerung seinen eignen Esel nach dem bekannten Kotzebue'schen Stück durch einen Schuß erlegt, so müßte doch, wenn blos der Erfolg gelten soll, der, welcher einen in einem Busche sich bewegenden Menschen für ein Wild ansieht und ihn erschießt, ebenso gestraft werden, wie der, welcher mit der Absicht des Mords den Menschen tödet. So geht die so erwünschte Einfachheit der Erfolgs=Theorie zu Grunde; was einem Handelnden als Erfolg zugemessen werden kann, wird sich auf das beschränken müssen, was an der Wirkung unmittelbar in ihm die Ursache, den Urheber hat, oder doch, wieviel er als die Folge seiner That erkannt hat. Erkannt hat —; unversehens und unwillkürlich wird man so auf

*) Vergl. die Recc. von Friedreich's gerichtlicher Psychologie in dessen Archiv f. Psychol. H. 3. S. 295. 2c.

ein anderes Gebiet gedrängt, von welchem man sich, aus was immer für einem Grunde, lieber ferne gehalten hätte. Es entstehen nun wenigstens die gemischten Theorieen, der Erfolg selbst kann allein nicht gelten, man muß wenigstens zurücksehen auf die Ursache, durch die er ist, um auch nur den Begriff, die Gränze, die Einheit der Handlung zu erfassen. Es kommt darauf an, sich zu überzeugen, daß der Handelnde wenigstens den Complex der Umstände, in welchen er mit der vereinzelten Bestimmung seiner That eintritt, die allgemeine Bedeutung seiner That kenne, daß er z. B. wisse, wie Hegel sagt,*) „daß bey dem Morde nicht ein Stück Fleisch, sondern darin selbst das Leben verletzt wird,“ daß er also für die anderweitig zutreffenden Umstände, um einen bestimmten Erfolg hervorzurufen, wenigstens die intellectuelle Miturheberschaft hat. Es muß jedenfalls genau ermittelt werden, um auch nur das zu bestimmen, was ihm als Erfolg seiner Handlung zugemessen werden kann, welche Folgen derselben er eingesehen, welche für ihn also nothwendige, welche nur zufällige seyen. Wollte man diese Unterscheidung nicht machen, so könnte man ja gar keine Gränze für die That finden, deren Folgen in einen Zusammenhang von Wirkungen eintreten, welche sich in's Unabsehbare erstrecken. Man wird auch nicht sagen wollen, wie Hegel**) thut: „Es ist allerdings der Fall, daß bey einer Handlung mehr oder weniger Umstände zuschlagen können: es kann bei einer Brandstiftung das Feuer nicht auskommen: oder auf der andern Seite dasselbe weiter greifen, als der Thäter es wollte. Trotz dem ist hier keine Unterscheidung von Glück und Unglück zu machen, denn der Mensch muß sich handelnd mit der Aeußerlichkeit abgeben. Ein altes Sprichwort sagt mit Recht: Der Stein, der aus der Hand geworfen wird, ist des Teufels. Indem ich handele, setze ich mich selbst dem Unglück aus: dieses hat also ein Recht an mich, und ist ein Daseyn meines eignen Wollens.“ Es wäre dies der blindeste und darum verwerflichste Fatalismus, den man hiermit in das Strafrecht einführte, der jedenfalls hinter eine christliche Weltanschauung zurücksinkt, und den auch Hegel selbst nicht weiter verfolgt. Consequent würde es aber allerdings zu solchem Ziele führen müssen, wenn man die Schuld nach dem Erfolg messen wollte. Aber gerade die

*) A. a. O. §. 119. S. 162.

**) A. a. O.

Ungereimtheit dieser Consequenz leitet mit Nothwendigkeit auf die Würdigung des Innern, der subjectiven Seite der That.

Will man auch nur den Erfolg richtig bemessen als Erfolg der That dieses bestimmten Individuums, so ist es nicht anders möglich, als daß man mit seiner Betrachtung zurückgeführt werde auf den Vorsatz. Freilich ist der Vorsatz allein noch nicht die Handlung. Er muß irgendwie die Aeußerlichkeit angefaßt, er muß mit dem Zusammenhang der Umstände sich in Verein gesetzt haben. Daher kommt nun das gemischte Verfahren, welches den Vorsatz und den Erfolg bei der Würdigung zusammennimmt. Es läßt sich auch gegen die Richtigkeit eines solchen gemischten Verfahrens nichts einwenden, wenn es nur nicht so weit geht, daß doch wieder dem Erfolg ein Uebergewicht bei Würdigung der Handlung zugeschrieben wird, daß man darnach die Verschuldung bemisst, ob der Erfolg mehr oder weniger vollständig eingetreten ist. Es kann bei einem verhältnißmäßig geringeren Aufgebot von Willenskraft ein größerer Erfolg, umgekehrt bei der vollen Energie des widerrechtlichen Willens ein geringerer Erfolg eintreten. Jedenfalls können sehr zufällige, nichts weniger als in dem Vorsatz gelegene, also auch nicht der rechtlichen Würdigung dienende Umstände den Erfolg das einemal hindern, das andremal verstärken, die schon zum Verbrechen erhobene Hand zurückhalten oder dem ausgeführten Schlag ein größeres Gewicht zulegen.

Wollte man aber sagen, daß es im Willen, also auch im widerrechtlichen Willen keine Grad-Unterschiede gebe, eine Ansicht, die wenigstens als philosophische Theorie auch aufgetaucht ist, so kommt eine solche doch dem Rechtsgrundsatz, welcher den Erfolg bestraft, und den darnach geregelten verschiedenen Strafabstufungen eines und desselben Verbrechens nicht zu gut, denn, wenn überhaupt der Wille keine Gradunterschiede zuläßt, warum dann eine Abstufung in die Strafe einführen, da jedenfalls bei Berücksichtigung des verschiedenen Erfolgs nur von einer Abstufung der Entschädigung die Rede sein könnte, nach der Ansicht wenigstens, welche die subjective Seite der Handlung im Auge zu behalten als nothwendig erkennt?

Diese subjective Seite der Handlung, nach welcher sie Ausdruck eines Gedankens ist, sie allein gibt derselben eines Theils die Allgemeinheit, vermöge der sie den Namen einer gewissen Classe von Handlungen trägt, vermöge der man sagen kann, sie sey Mord, Betrug 2c.,

andern Theils die bestimmte Gränze, die erforderlich ist, um von ihr sagen zu können, welchen Umfang sie habe, während die äußere Seite der Handlung eines Theils darin besteht, die Außenwelt eben nur an einem einzelnen Puncte zu berühren, dadurch aber als etwas völlig bedeutungslos Endliches, und zugleich als etwas Namenloses erscheint, andern Theils aber, sobald man über diese Einzelnheit hinausgeht, in einen Zusammenhang von Natur-Ursachen verstrickt, der aller bestimmten Auffassung widersteht, zum wenigsten weit über die That des Individuums hinausführt und jeder Handlung eine ganz ungeheure Ausdehnung gibt, ja das Wesen der einzelnen Handlung geradehin aufhebt.

Ist man also genöthigt, wenn überhaupt von einer bestimmten einzelnen Handlung die Rede seyn kann, auf die subjective Seite derselben einzugehen, so fragt sich freilich, ob etwas und was an einem bestimmten Erfolge dem Vorsatze zugerechnet werden könne; die Frage nach der Zurechnung wird die Hauptfrage. Hiermit kommt man aber auf das Gebiet der psychologischen Forschung, und es herrscht so ziemlich nur eine Stimme, auf eine seiner unsichersten Stellen. Man kann nehmlich für's Erste bezweifeln, ob überhaupt eine Erkenntniß der Zurechnungsfähigkeit möglich sey. Im Allgemeinen schon muß freilich eingesehen werden: wir treten mit der Frage nach der Zurechnung in das tiefe Geheimniß der Persönlichkeit ein; ob überhaupt Vorsatz und, was Vorsatz in einer Handlung gewesen sey, kann uns Niemand sagen, als der Handelnde selbst. Schon der Erzieher muß die Entschuldigung gelten lassen: ich hab's nicht gerne gethan, und er kann dann höchstens noch die Fahrlässigkeit, die Uebereilung ꝛc. tadeln, denn was weiter an der Handlung ist, trifft ja den Vorsatz nicht mehr, sondern nur den Erfolg. Es ist also allein das Geständniß, das uns das Geheimniß der Persönlichkeit aufschließt, und in der Macht dieses Geständnisses ruht es ganz allein, ebensowohl den Umfang und die Qualität der Handlung, d. h. also überhaupt, daß eine gewisse Wirkung Handlung, und daß sie Handlung dieses Subjects sey, falsch zu verneinen als zu bejahen. Nicht nur von dem ersten, sondern auch von dem zweiten liegen die Beispiele vor, so daß wir diesen Gesichtspunct hier vorläufig verlassen können, um etwas später ihn wieder einzunehmen.

Aber für's Andere ist jeder Vorsatz, jeder Entschluß ein Schluß, ein Syllogismus, und es wird also auf die Momente des Schlusses eingegangen werden müssen, um zu erkennen, ob eine gewisse Wirkung

Handlung, ob sie die Wirkung eines Vorsatzes sey. Die Handlung selbst nehmlich wäre die Conclusion, und die Prämissen wären der Vorsatz. Die Conclusion wäre wenigstens zum Theil ein Gegebenes, nehmlich sofern die Wirkung ist, das Subject im Schluß-Satze; aber ob mit diesem Subject ein gewisses Prädicat zu verbinden sey, durch welches die Wirkung Wirkung eines Vorsatzes, Handlung wird, das bliebe erst zu untersuchen. Es sei gegeben, daß ein gewisser Mensch ums Leben gekommen ist, und es sey auch noch das gegeben, daß sein Tod zunächst erfolgte auf die Verletzung, die durch einen andern Menschen veranlaßt wurde, sofern anzunehmen ist, daß dieses post hoc, ergo propter hoc sich durch ärztliche Untersuchung ermitteln lasse. Allein daß nun diese Wirkung auch die That jenes Menschen, daß sie Handlung sey, dies ist damit noch keineswegs gegeben und bedarf vielmehr noch einer weitern Untersuchung. Welche Fehler gemacht werden schon in der Frage nach dem, was hierbei zu wissen sey, dies hat man schon oft genug ausgesprochen.*) Es wird sich uns, auf was es ankomme, am präcisesten zeigen, wenn wir auf die Momente des Schlusses eingehen.

Wenn das erforderliche Ratiocinium, der Schluß, ganz fehlt, — dieser Fall ist in den meisten Gesetzbüchern unsrer Zeit schon vorgesehen. Er hebt die Zurechnungsfähigkeit auf; die Wirkung wird als abstracte Wirkung, nicht als Handlung beurtheilt und behandelt. Es fehlt an dem Prädicat im Schlußsatze, man kann nach dem obigen Beispiele nicht urtheilen: diese Tödung ist Mord.**) Ein solcher Fall also, daß das logische Vermögen völlig aufgehoben sey, findet Anerkennung, aber merkwürdig mag es immer bleiben, daß anderweitige Gründe, durch welche einer Wirkung die Eigenschaft einer Handlung genommen wird, um so weniger in Anschlag gebracht zu werden scheinen. Und doch, so gewiß ein Schluß seine logische Gültigkeit durchaus verliert, wenn es auch nur an einem Momente desselben fehlt, sey dies terminus major, minor, medius oder die Verknüpfung derselben, so gewiß verliert auch der Entschluß sein Wesen, wenn es an einem dieser Mo-

*) Vergl. außer der unten anzuführenden Schrift Nasse's über Irreleitung des Arztes auch dessen Abhandlung über die richterliche Fragestellung an den Arzt zur Beurtheilung psychischer Zustände in dessen Zeitschrift für Anthropol. 1826. H. 2. S. 316. ꝛc. Auch gehört hierher: Ellinger, über die anthropolog. Momente der Zurechnungsfähigkeit. Ludwigsburg 1846.

**) Vergl. Hegel's Rechts-Philos. §. 120.

mente gebricht. Das fragliche Individuum kann dann wohl Ursächer, aber nicht Thäter seyn, es fehlt an dem Wesen der Handlung, wornach sie ihren Anfang, ihren ersten Grund in ihm als einem nur autonomisch bestimmten Individuum hat. In der Wissenschaft, wie in der Praxis wird noch immer ohne Arg der Kanon angewendet: wo Verstandes-Gebrauch ist, da ist auch Zurechnungsfähigkeit. Es sey hier statt aller nur Feuerbach zum Beispiel angeführt, der sagt*): „wo Ueberlegung und Bedachtsamkeit bei Ausführung eines Werks sich zeigt, da ist auch Zurechnungsfähigkeit.“ Zur Würdigung solcher Ansichten darf man sich aber vorerst nur im Allgemeinen auf die zahllosen Fälle berufen, wo bey entschiedener Geisteskrankheit die raffinirteste Syllogistik in einem und demselben Individuum bestehen kann.**) Wir müssen darum weiter in's Einzelne eingehen.

Es kann zunächst der Obersatz, welcher den subjectiven Grund der Handlung, die ethische Maxime, enthält, vollständig ungetrübt vorhanden seyn, aber es fehlt an dem Untersatz und zwar hier zuerst wieder an dem terminus minor, der ein ganz falscher ist. Wenn z. B. Oedipus seinen Vater erschlägt, so kann diese Handlung doch nicht als Vatermord zugerechnet werden, weil Oedipus in dem, auf welchen er in einer Art von Nothwehr, wenigstens in ritterlichem Faustrechte einen Angriff macht, nicht seinen Vater erkannte. Ganz das Gleiche ist es aber, wenn an der Stelle des terminus minor eine Wahnvorstellung steht. Hierbei kann der Entschluß alle logischen Erfordernisse haben, und die Conclusion ist dennoch falsch, weil der terminus minor entweder ein völliges Phantasie-Gebilde ist, oder doch eine ganz andere Realität hat, als die ihm von dem Handelnden zugeschriebene. Wenn der Geisteskranke in dem Object seiner Handlung seinen Feind sieht, so wird seine Handlung natürlich eine völlig andere werden, als wenn er den Freund, der es vielleicht wirklich ist, erblickte. Hierher gehören überhaupt alle die Sinnestäuschungen und Hallucinationen, welche ganz falsche Objecte der Handlung vorspiegeln oder die wirklichen Objecte

*) Actenmäßige Darstellung merkw. Verbrecher. Gießen 1828. S. 88.

**) Nasse, über die Irreleitung des Arztes durch die Fragen des Richters bei Begutachtung zweifelhafter psychischer Zustände. Berlin 1829. „Es gibt Beyspiele, daß Wahnsinnige bei der Dauer ihres Wahns wissenschaftliche Untersuchungen durchführten.“ Vergl. auch den Fall in Friedreich's Magazin für Seelenkunde. H. 10. 1833. S. 143 ꝛc. und Grohmann, „einige gerichtsärztliche Erörterungen“ in Nasse's Zeitschrift für Anthropologie. 1826. H. 4. S. 221 ꝛc.

auf mancherlei Weise entstellen.*) So erzählt **Feuerbach****) von einem Menschen, der einen ganz armen Taglöhner ermordete, weil er in ihm ein Ungeheuer mit Hörnern sah, so daß also bei diesem Mörder das sittliche Urtheil völlig ungetrübt, der Zusammenhang desselben mit dem Untersatze im Schluß völlig bindend, die logische Thätigkeit ganz ungehindert seyn konnte, aber das Subject des Untersatzes war ein Wahngebilde. Und nun möchte man wohl mit Rücksicht auf solche Beyspiele fragen: wo gränzt sich die Wahnvorstellung von der wahren Vorstellung ab, so daß wir genau sagen könnten, wo Zurechnung stattfände und wo das Gegentheil? Mindestens wird zugegeben werden müssen, daß es mehr Wahnvorstellungen und weniger gesunde in den Seelen der Menschen gibt, als man in Bausch und Bogen annehmen möchte.***)

Ein anderes Verhältniß aber wäre es, wenn der terminus minor zwar richtig, aber die Subsumtion eine falsche ist, und das wäre eben der oben schon berührte Fall, wo der Handelnde die allgemeine Natur seiner Handlung nicht erkennt, den unglücklichen Naturzusammenhang, in den er sich einläßt; wenn er z. B. nicht erkennt, daß er durch das Zündhölzchen, mit welchem er einen Strohhalm entzündet, ein Haus in Flammen setzen würde. Ein solch logischer Mangel aber im Entschlusse kann nicht blos bey Kindern und Blödsinnigen vorkommen, wie oben zugestanden wurde, sondern er kann momentan, temporär auch bei sehr vielen vorkommen, denen man volle Geisteskraft zuschreibt. Sie sehen auch alsbald die allgemeine Bedeutung ihrer Handlung ein, wenn sie darauf aufmerksam gemacht werden, aber im Augenblick der That war es ihnen verborgen. Sie hatten den Obersatz in vollkommener Klarheit, sie können auch die Bündigkeit der Conclusion nicht in Abrede ziehen, aber nur den Untersatz vermochten sie im Augen-

*) Vergl. **Friedreich**, Gerichtliche Psychologie. Leipzig 1835. S. 298. 2c. Jedoch scheint dort Friedreich die eigentlichen Sinnes-Täuschungen mit den Irrtrieben noch zu vermengen. Doch führt er auch von erstern mehrere auffallende Beispiele an, und erörtert die Einwendungen, die man gegen die Berücksichtigung dieser psychischen Zustände bei der Imputation erhebt. Vergl. auch **Ellinger**, über die anthropologischen Momente der Zurechnungsfähigkeit. Ludwigsburg 1846. S. 84. u. 164. 2c.

**) A. a. O. S. 284 2c.

***) Vergl. noch **Friedreich**, Archiv f. Psychol. H. 2. 1834. S. 234. und **Nasse**, Beyträge zur gerichtsärztlichen Begutachtung zweifelhafter psychischer Zustände aus **Henke's** Zeitschr. 1834. H. 3. und vor allem die höchst empfehlenswerthe Schrift von **Hohnbaum**, Psychische Gesundheit und Irreseyn in ihren Uebergängen. Berlin 1845. S. 82. 2c.

blick der That nicht zu formiren.*) Sie urtheilen also z. B. vollkommen klar: Brandstiftung ist ein schweres Verbrechen, aber sie können im Augenblick das Urtheil nicht finden: das an einen Heuschober gebrachte Zündhölzchen ist eine Brandstiftung, und darum mangelt natürlich auch die Conclusion: also ist das Bringen eines Zündhölzchens an einen Heuschober ein Verbrechen. Geistesgegenwart bleibt in allen praktischen Verhältnissen als ein hohes Gut zu schätzen, aber Geistesgegenwart, im rechten Augenblick das Prädikat im Untersatz unsrer Schlüsse zu finden, ist — eine Gabe der Götter.

Leichter scheint die Frage von der Zurechnung, wo der Obersatz des Schlusses, welcher das Wesen einer Handlung ausmacht, alterirt ist. Dieser Obersatz enthält das allgemeine Gesetz, durch welches die Handlung als ihren idealen Grund überhaupt bedingt wird und zugleich ihren besondern Character, ihr Prädicat erhält. Die modernen Gesetzbücher erkennen die Möglichkeit der Corruption dieses Obersatzes und, daß damit die Zurechnung aufgehoben werde, an, aber wiederum nur in einem zu beschränkten Maaße. Es wird sich leicht ergeben, daß die Corruption dieses Obersatzes hauptsächlich auf eine zwifache Weise stattfinden kann. Zunächst indem es an dem Prädikat fehlt, also nach unserm bisher gebrauchten Beispiel, wo der Obersatz lautet: die Brandstiftung ist ein Verbrechen, dadurch, daß die Brandstiftung nicht als Verbrechen erkannt wird. Diesen Fall scheinen die Gesetzbücher hauptsächlich zu berücksichtigen, wenn sie Kinder und Blödsinnige nicht für zurechnungsfähig erklären. Die sittlichen Prädicate der Handlungen, das sittliche Geschmacksurtheil, um mit Herbart zu reden, ist noch nicht gehörig entwickelt. Es läßt sich hierin nicht widersprechen, halten wir es darum fest. Aber wer wagt es, diese mangelhafte Ausbildung des sittlichen Geschmacks nur auf Kinder und Blödsinnige zu beschränken?**) Unstreitig greift der Obersatz eines Entschlusses über das einzelne Bewußtseyn hinaus, er trägt den Charakter der Allgemeinheit an sich, der Obersatz ist Regel; es ist das Wesen des Menschen, Person zu seyn, aus der Idee heraus bestimmt zu werden, was

*) Vergl. Grohmann, über die von der juristischen Beurtheilung verschiedene gerichtsärztliche Diagnose psychischer Krankheiten, in welchen Verbrechen verübt wurden in Friedreichs Magazin f. Seelenkunde. H. 5. S. 78. 2c.

**) Ein eifersüchtiger und tiefsinniger Soldat bringt seine Frau und seine zwei Kinder um, um sie der verdorbenen Welt zu entziehen und sich Fürbitter im Himmel zu erwerben. S. Ellinger a. a. O. S. 116., wo außer diesem noch mehrere hierher gehörige Beyspiele vorkommen.

sich in dem Obersatz seiner Entschlüsse ausspricht. Aber wenn wir von Allgemeinheit reden, so haben wir damit erst eine quantitative Bestimmung. Es fragt sich, wie beschaffen diese Allgemeinheit sey, woraus diese Regel entstanden. Das Gesetz eines Volks sollte der Ausdruck, der in Worte gefaßte Ausdruck seines sittlichen Bewußtseyns, sein projicirtes sittliches Bewußtseyn selbst seyn, so daß jeder, der durch die Gesetze gerichtet, zugleich durch sein eigenes Bewußtsein gerichtet wird. Sollte —, aber ist es auch? Wer auf der einen Seite die Art der Abfassung solcher Gesetzbücher, wie sie oft weit mehr aus dem gelehrten Kram fix gewordener Voraussetzungen hervorgehen, als aus dem Geiste der Nation, wer auf der andern Seite die Zerklüftung eines Zeitalters betrachtet, in welchem fast nur noch die unendliche Vielheit der Meynungen besteht, in welchem ein gegen alle objective Autorität mit einem unverhaltenen Grimm anlaufender und sie zerfressender Subjectivismus weit um sich greift, wo jeder nur sich selbst Gesetz seyn, oder bei seinem besondern „guten Herzen“ sich selbst zum Gesetz der Welt machen möchte, der wird wohl nicht zu widersprechen ein Recht haben, daß das Prädicat in dem Obersatz der Entschlüsse, wer weiß bey wie vielen Handelnden so verdunkelt sey, daß es oft nur noch eines an sich geringfügigen positiven Antriebs bedarf, um rasch einen andern Obersatz zu bilden. Noch immer darf wohl als eminentes Beyspiel einer allem Objectiven feindlichen Zeitrichtung die bekannte Stelle angeführt werden, wo F. H. Jacobi im Eifer, die Persönlichkeit gegen Fichtische Abstractionen zu retten, ausruft: „ja, ich bin der Atheist und Gottlose, der dem Willen, der nichts will, zuwider — lügen will, wie Desdemona sterbend log; lügen und betrügen will, wie der für Orest sich darstellende Pylades; morden will, wie Timoleon; Gesetz und Eid brechen, wie Epaminondas, wie Johann de Wit; Selbstmord beschließen, wie Otho, Tempelraub unternehmen, wie David — ja, Aehren ausraufen am Sabbath, auch nur darum, weil mich hungert (!), und das Gesetz um des Menschen willen gemacht ist, nicht der Mensch um des Gesetzes willen.“ *) Die vollständige Consequenz eines solchen Standpunktes ist ein Fanatismus, der das dünne Ich zum Weltgesetz aufbläht, der die Besonderheit irgend eines Sentiment wie eine Seifenblase im Lichte der Sympathie sich tausendfarbig spiegeln läßt, und wer möchte Thaten, die daraus her-

*) Werke. B. 3. S. 37.

vorgehen, Thaten, wie die eines Sand, als vollständig imputabel nach einem ihnen ganz fremden Gesetz richten?*) Nicht als ob die Handelnden, wenn sie einer Regel, einer Allgemeinheit sich entziehen, aus aller Regel hinausfielen; es ist der größte Wahn des Handelnden, der da meynt, wenn er sich nicht durch die Autorität des Gesetzes bestimmen lasse, nur durch sich bestimmt zu werden. Gerade dann handelt er am allerwenigsten frey, gerade dann wird er am wenigsten durch sich bestimmt. Er wird sicherlich irgend einen allgemeinen Gesichtspunct haben, wenn er überhaupt handelt, er wird in der Gewalt irgend einer Allgemeinheit seyn, und es fragt sich freilich, woher er diese habe, ja ob sie nicht mehr oder weniger als Allgemeinheit fingirt sey, eine Art von logischer Hallucination. Ein neuestes und recht zu Tage gehendes Beyspiel von solcher Corruption des Prädicats im Obersatze bietet uns der Communismus und Socialismus dar.**) Wer möchte aber die ganze Last einer solchen Corruption der Handlung auf ein bestimmtes Individuum werfen? Es ist vielmehr sicherlich das Gegentheil zu sagen, daß oft gerade da, wo die Corruption ihren Ausbruch nimmt, sie am wenigsten ihren Ursprung hat, daß da, wo der Obersatz sich zur Conclusion fortbildet, wo der allgemeine Gedanke einen einzelnen Punkt der Wirklichkeit ergreift, diese Allgemeinheit nicht entstanden ist. Wir werden vielmehr gerade bey dem, was Einer seine eigenste Ueberzeugung nennen möchte, auf eine zum Theil Entsetzen erregende Weise in eine unabsehbare Verkettung der Gedanken hineingeführt, die uns nicht an einem einzigen Punkt zu ruhen und ihn als den zu bezeichnen erlaubt, an welchem die Schuld hafte.***)

Allein nehmen wir auch einmal an, es habe mit dem Prädicat im Obersatze seine Richtigkeit, es gehöre der Unterschied von Recht und Unrecht namentlich auch über eine gewisse Handlung zu dem Inhalt des Bewußtseins eines einzelnen Menschen, so fragt sich weiter, wie es um das Subject stehe, ob dieses wirklich die Stelle des Mittelbegriffs, und ob es sie namentlich im Augenblick der Handlung einnehme. Hier befinden wir uns nun offenbar an der gefährlichsten Stelle unserer ganzen Betrachtung, hier öffnet sich vor unserm Blicke ein tief schneidender Zwispalt, welcher in mancherlei Abstufungen und

*) Vergl. auch Friedreich's gerichtl. Psychol. Leipzig 1835. S. 359.

**) S. Hohnbaum a. a. O., nam. S. 42. ꝛc.

***) Vergl. Hohnbaum a. a. O. S. 23. ꝛc.

Modificationen durch das Seelenleben hinzieht. Um ihn in seinem Wesen und seiner Bedeutung zu erkennen, werden wir auf seine Erscheinung im Einzelnen achten müssen.

Für's Erste: Die Strafgesetze sind der großen Mehrzahl nach Verbote, geben wohl Motive für Unterlassungen, aber nicht für Handlungen. Das Verbot umgränzt blos einen gewissen Raum für ein mögliches Handeln, und die Bestimmung, der Antrieb zur Erfüllung dieses Raums ist davon unterschieden. So kann also wohl ein gewisses Verbot klar in der Seele des Handelnden seyn, aber was haben wir damit? Es muß auch zum Handeln kommen und kommt nothwendig dazu. Da ist denn mit jener Klarheit nichts weniger als dies gesagt, daß der positive Antrieb zur Handlung genau correspondiren werde jenem Verbot. Vielmehr leiden die Entschlüsse der Menschen so häufig an der offenbarsten quaternio terminorum. Wohl ist es wahr, daß jedes Verbots andere Seite unmittelbar selbst ein Gebot, und in diesen beiden Seiten zusammen erst die sittliche Idee ausgedrückt sey. Es ist auch sittliche Forderung, daß diese beiden Seiten nicht getrennt, sondern zusammengefaßt und so die sittliche Idee selbst positiver Bestimmungs-Grund der Handlung werde. Der Handelnde kann vernünftiger Weise nur darauf ausgehen in der Verwirklichung der sittlichen Idee seine wahre Befriedigung, sich selbst, seine wahre Wirklichkeit zu suchen und zu setzen.*) Vernünftiger Weise, — allein hier zeigt sich uns eine klaffende Wunde. Wo ist diese compacte Einheit der beyden Seiten, wo ist diese lebendige Energie der sittlichen Idee zu treffen, daß wir sagen können, sie wirke nicht blos als Verbot, sondern auch als Gebot hinreichend zum Handeln? Wo wird sie namentlich, wenn andere Motive mit größerer Gewalt sich neben ihr geltend machen, mit ihrer einfachen Klarheit diese überwinden? Wir müßten ein Volk von Philosophen annehmen, wenn wir dies zu bejahen wagen; und selbst die logische Gestalt der Idee, wie sie gewöhnlich allein von der Philosophie gehandhabt wird, könnte nicht etwas anderes als ihre Ohnmacht beurkunden gegenüber von Motiven, die Fleisch und Blut haben „Wenn die verdammte Kluft nicht wäre zwischen Ideen und Empfindungen —," sagt schon der alte Asmus. Es würde im günstigsten Fall ein Abmessen der Stärke des positiven Motivs mit der Beschränkung, die ihm das Verbot des Gesetzes auf-

*) Vergl. Hegel, Rechts-Philosophie. §. 121. S. 163.

erlegt, stattfinden, und je mehr das positive Motiv jene Beschränkung stark überragen sollte, um so weniger wird der Handelnde zwischen jener Schranke des Verbots und dieser überquellenden Fülle des positiven Motivs unentschlossen stehen bleiben. Wenn Romeo zu dem Apotheker in Mantua sagt:

> Verhung'rung zehrt ja Dir
> Die Wang, und Elend schmachtet matt im Blick;
> Auf Deinem Rücken hängt zerlumpte Noth.
> Die Welt ist nicht Dein Freund noch Weltgesetz;
> Die Welt gibt kein Gesetz, das reich Dich macht.
> Drum sey nicht arm; brich jenes und nimm dies.

so antwortete ihm dieser:

> Mein Armuth, nicht mein Will' ergibt sich drein.

Nehmen wir aber hierzu noch für's Zweite das Wesen des Bewußtseins, die Natur unsrer Vorstellungen, vermöge welcher immer nur eine Vorstellung mit der Energie der vollen Klarheit besteht, während die übrigen zurückgedrängt werden und mehr oder weniger latent in der Seele sind, wer will behaupten, daß, wie es freilich seyn sollte, die Vorstellung des sittlichen Ideals so die alle Zeit-Momente erfüllende sey, daß alle übrigen nur begleitend und nur, sofern sie mit jenem Ideal im Einklang sind, aushalten werden im Bewußtseyn? Wer wird unter solchen Umständen es wagen, die Verschuldung des Einzelnen zu bestimmen, wer wird es wagen dürfen, ihm schlechthin seine Handlung zuzurechnen? Bedenken wir noch eine Zeit, die darauf ausgeht, die sinnlichen Motive des Lebens auf die raffinirteste Weise zu vermehren und zu verstärken, und die auf der andern Seite in so hohem Grade allen und jeden idealen Enthusiasmus, der allein über die Gewalt sinnlicher Motive hinwegzureißen im Stande wäre, entbehrt und ihn sogar verhöhnt; fürwahr, wir würden der Vernunft nicht eben eine große Ehre erzeigen, wenn wir nicht schüchtern wären, die einzelne That zu richten. Der Handelnde will das Gute bei seinem Handeln, er will das, was ihm gut scheint, und kann auch nichts anderes wollen, als was im Augenblick der Handlung ihm gut scheint. Das, was aber ihm gut scheint, ist nicht gut, sondern schlecht. Darum kann sogar in solchem Falle eine Selbstanklage des Handelnden eintreten, wenn in Augenblicken nach der That das Ideal der Persönlichkeit wieder auftaucht und das nun wieder in das Bewußtseyn eintretende sittliche Urtheil die That verdammt. Denn hier ist der Punkt, wo der entsetzliche Zwispalt sichtbar wird zwischen Sollen und Können, den besonders

der Psychologe Groos mit der furchtlosesten Consequenz geltend gemacht hat, zuerst in der trefflichen Abhandlung über Spontaneïtät, moralische Freiheit und Nothwendigkeit,*) den er aber nachmals öfter gegenüber von andern Behauptungen und Voraussetzungen wiederholte und weiter ausführte.**) Mehr oder weniger theilten diese Ansicht auch andere Psychologen und brachten bald im Einzelnen bald im Ganzen Zweifel gegen die Zurechnungsfähigkeit vor, namentlich Grohmann,***) Friedreich†) u. a. Selbst die Untersuchungen von Männern, wie Nasse, Ennemoser††) und sogar der mit der größten Kraft für die moralische Seite des Menschen einstehende Heinroth, können nicht umhin die Zurechnungsfähigkeit im einzelnen Falle bedenklich zu finden. In keiner Weise möchten wir uns auf die Seite derjenigen stellen, welche gewiß aus Mißverstand, aber zum Theil mit großem Ungestüm gegen Heinroth's Satz aufgetreten sind: die Unschuld kann nicht wahnsinnig werden. Eine völlig normale Entwicklung des menschlichen Lebens schließt sicherlich, wie alle Krankheit, so zu allererst die Geisteskrankheit aus. Allein wenn wir auch dies vollständig zugeben und nicht leugnen, daß immer die Schuld der letzte Grund aller und jeder Abnormität des Lebens sey, also auch vor allem wieder jeder Gesetzes-Uebertretung, daß folglich so ganz im Allgemeinen die Zurechnung nicht bezweifelt werden könne, so dürfen wir doch nicht übersehen, daß hier die eigentliche Frage ja die sey, wie sich die Schuld auf die ein-

*) S. Nasse's Zeitschr. f. Anthropol. 1824. H. 1. bes. S. 82. ꝛc.

**) Namentlich in folgenden Schriften: Untersuchungen über die moralischen und organischen Bedingungen des Irreseyns und der Lasterhaftigkeit. Heidelberg und Leipzig 1826. bes. S. 21. ꝛc. Entwurf einer philos. Grundlage für die Lehre von den Geisteskrankheiten. Heidelberg und Leipzig 1828. besonders S. 27. ꝛc. §. 39. Ideen zur Begründung eines obersten Princips für die psychische Legal-Medicin. Heidelberg 1829. bes. S. 17. ꝛc. 79. ꝛc. Der Skepticismus in der Freiheitslehre in Beziehung zur strafrechtlichen Theorie der Zurechnung. Heidelberg 1830. bes. S. 16. ꝛc. 89. ꝛc.

***) Dieser in verschiedenen Schriften, deren wir zum Theil noch später gedenken müssen und auch in einzelnen Abhandlungen, namentlich: de summis in imputatione delictorum ad capitis usque supplicia extendenda periculis. Hamburg 1827. Nasse's Zeitschr. f. Anthrop. 1823. H. 4. S. 292. ꝛc.

†) Allgemeine Diagnostik der psychischen Krankheiten. Würzburg 1829. System. Handbuch der gerichtlichen Psychol. Leipzig 1835. und viele einzelne Abhandlungen in seinem Archiv f. Seelenkunde.

††) Ueber die nähere Wechselwirkung des Leibes und der Seele mit anthrop. Untersuchungen über den Mörder Adolph Moll. Bonn 1825. bes. S. 70. „Das Moralische hat, wenn gleich außerorganisch, doch im Sinnlichen und niedrig Psychischen seinen Haltpunct; es wird daher dem allgemeinen Zuge seiner Unterlage folgen, wo nicht eine höhere Bildung oder besser eine wahre Wiedergeburt gleichsam durch eine göttliche Kunst die Natur überwindet.“

zelne Person und in dem Leben der einzelnen Person wieder auf die einzelne That vertheile. Wenn auch bei einem gewissen Individuum vollkommen zugestanden wird, daß ein abnormer Geisteszustand seine Schuld sey, wer wird damit auch die verbrecherische Handlung, die er allerdings in Folge dieses Geisteszustands begangen hat, juridisch ihm zurechnen? Wird doch die That, welche einer im Rausche begangen hat, zuzurechnen Anstand genommen, obgleich man vollkommen den Rausch selbst dem Thäter zurechnet.

Dies führt uns endlich zu einer noch höhern Stufe des Zwispalts in dem Bewußtseyn, wo denselben eine ausgesprochene Seelenstörung begleitet und mitbedingt, zu der Classe nehmlich von Handlungen über, bei welchen ebensowohl der sittliche Geschmack, der das allgemeine Gesetz ausdrückende Obersatz im Schluß, als das logische Vermögen überhaupt ganz ungetrübt seyn können, und doch die Handlung dem handelnden Individuum nicht zugerechnet werden darf, wenn in dem Moment der Handlung die Verknüpfung der einzelnen Theile des wahren Schlusses fehlte und nicht vollzogen werden konnte. Hierher gehört die mania sine delirio, die zuerst wieder von Pinel in seiner philosophisch-medicinischen Abhandlung über Geistesverirrungen und fast gleichzeitig von Ernst Platner*) geltend gemacht wurde, die Zustimmung von Reil, Hoffbauer und Hartmann**) erhielt, von Conradi ausführlich vertheidigt***) und von Groos zwar restringirt, aber für die Skepsis in der Lehre von der Zurechnung ausgebeutet,†) ja sogar von einem Juristen Mittermaier anerkannt††) und von Friedreich revidirt wurde.†††) Die meisten Urtheile fallen für das Vorhandenseyn solcher Seelenzustände aus, allein wenn sie auch von andern bis jetzt noch bestritten werden, so reicht doch eben, daß es bestrittene Zustände sind, vollkommen hin, die Zurechnung zweifelhaft zu machen.*) Es sind verschiedene Namen, die noch außerdem für diese Krankheits-Erscheinungen gebraucht werden, z. B.

*) Hauptsächlich in dem Programm de excandescentia furibunda. 1800.

**) Der Geist des Menschen in seinen Verhältnissen zum psychischen Leben oder Grundzüge zu einer Physiologie des Denkens. Wien 1820. S. 348,

***) In der commentatio de mania sine delirio. Göttingen 1827.

†) S. die Lehre von der mania sine delirio, psychologisch untersucht und in ihrer Beziehung zur strafrechtlichen Theorie der Zurechnung betrachtet. Heidelberg 1830. Vergl. auch Friedreich's Magazin für Seelenkunde. H. 8. S. 89. Ueber Monomanie ꝛc. Aphorismen aus der Klinik des Prof. Elliotson.

††) Disquisitio de alienationibus mentis, quatenus ad jus criminale spectant.

†††) Gerichtliche Psychologie. S. 541. ꝛc.

*) S. Ellinger a. a. O. S. 149. ꝛc.

furor transitorius, **insania occulta**, **mania transitoria**, die aber mit unbedeutenden Modificationen dasselbe bezeichnen, wenigstens unter eine Classe von Seelenstörungen zusammengefaßt werden können, unter diejenige nehmlich, wo bey dem Vorhandenseyn aller Theile des Schlusses doch im Augenblick der Handlung die Verknüpfung fehlt. Allerdings erscheint es aber passend, auch bey Handelnden dieser Art wieder einen Unterschied zu machen zwischen denen, wo bey übrigens gesundem Seelenleben nur in einigen Vorstellungen oder sogar nur in einer Vorstellung die Gesundheit gestört ist, und denen, bey welchen ein Trieb das vorhandene Maas von Vernunft überragt und um seine Herrschaft bringt. Von der erstern Gattung, von den sogenannten fixen Ideen stellt Hohnbaum*) eine hübsche Reihe zusammen, die aber leicht jeder nur einigermaßen aufmerksame Menschenbeobachter aus seinem eigenen Schatze bedeutend vermehren kann. Besonders hat Hohnbaum in den treffendsten Beyspielen dargethan, wie schwer oft gerade bey diesen Erscheinungen Gesundheit von Krankheit unterschieden werde, wie leise die Uebergänge von Freyheit zu Unfreyheit erfolgen, besonders da „der Erfinder eines Geheimnisses nicht sorgfältiger über dieses wachen kann, als manche dieser Kranken über der Geheimhaltung ihrer fixen Idee.“ „Dergleichen Monomaniaci,“ sagt er dann weiter, „gehen zu Duzenden in der Welt umher, jedes Kind kennt sie, sie sind die Carricaturen zur Belustigung der Gesellschaft, sie stehen in Würde und Amt, besorgen eigene und fremde Angelegenheiten, so lange ihre fixe Idee nicht in fremde Interessen eingreift; man respectirt ihre Zeugnisse vor Gericht, man vertraut ihnen Geld und Gut an, mit einem Worte, sie gelten so viel, als andere Leute auch, obwohl einer oder der andere an ihrer gesunden Vernunft zweifeln oder sie im Stillen belächeln mag. Ihre Brüder finden wir in den Irrenhäusern, dort sind sie die Kaiser, Könige, Herzöge 2c., dort sind sie unfähig irgend ein Amt zu verwalten, ihren eignen oder fremden Angelegenheiten vorzustehen, Zeugniß vor Gericht abzulegen 2c. Was macht sie unfähig dazu, während man denen außer dem Irrenhause, die doch an gleichen fixen Ideen leiden, alle jene Befugnisse zugesteht? Haben sie etwa nicht die Fähigkeit über Gegenstände, die mit ihren fixen Ideen in keiner Verbindung stehen, richtig zu urtheilen? Fehlt es ihnen an Einsicht gut und böse von einander zu unterscheiden? Keineswegs. Warum aber, frage ich,

*) A. a. O., besonders S. 65. 2c.

sperrt man sie ein, während man jene frey laufen läßt? Ohne Zweifel deshalb, weil ihre Wahnvorstellungen in die Interessen Anderer eingreifen, weil sie der öffentlichen Ruhe und Sicherheit gefährlich werden können. So lange der eingebildete Kaiser und König mit seiner Würde im Stillen zufrieden ist, so lange er nicht die Krone eines wirklichen Königs in Anspruch nimmt, nicht haben will, daß wir unsre Kniee vor ihm beugen sollen, so lange er bey seiner Königswürde nicht versäumt, was er als Staatsbürger, als Beamter ꝛc. zu thun und zu leisten hat, mag er immerhin König seyn wollen, was kümmert es uns? Aber, frage ich, sind wir auch im Stande, die Gränze in allen Fällen genau anzugeben, wo der Monomaniacus noch auf seine eigene Hand an seinem Luftschlosse baut, oder wo er andern damit das Licht und die Aussicht versperrt?" *)

Gefährlicher noch, weil brutaler in ihren Aeußerungen und schwerer in ihrem Grunde zu erkennen, ist die andere Gattung der hierher gehörigen Seelenstörungen, die verschiedenen Irrtriebe und krankhaften Gelüste, besonders die Stehl-Monomanie, die Mord-Monomanie, der eigentliche Blut-Durst, der Brandstiftungs-Trieb ꝛc.**) Bei all diesen Erscheinungen, deren Vorhandenseyn jetzt noch zu leugnen zu spät ist, trifft besonders das zu, was Groos über den Zusammenfluß einer psychischen Negation und eines somatischen Positiven in dem Wesen der Geisteskrankheiten sagt.***) Es liegt hier immer bei verhältnißmäßiger Schwäche der Vernunftmacht eine körperliche Störung, welche insbesondere auf das System der Ganglien-Nerven einen Uebereitz hervorbringt, namentlich in der Pubertäts-Entwicklung zu Grunde, oder es wird die Bildung des Irrtriebs durch andere psychische Leiden gefördert, z. B. der Brandstiftungstrieb durch das Heimwehe (Nostalgie) oder den Wandertrieb (Apodemialgie).†) Zum Theil finden die Irr-

*) S. ebend. S. 82. ꝛc. "Der ganze Unterschied, sagt deshalb Zeller in dem trefflichen Artikel der Ersch und Gruber'schen Encyklopädie über Irre, S. 121. a., zwischen den sogenannten Vernünftigen und Geisteskranken besteht oft nur darin, daß jene noch zu verschweigen vermögen, was die letztern aussprechen müssen."

**) Vergl. Dr. C. A. Diez, über die praktische Anwendung der psychologischen Untersuchungen über die Zurechnungsfähigkeit bey Verbrechen in Friedreich's Archiv f. Psychol. H. 1. bes. S. 33. ꝛc. und Grohmann, über die zweifelhaften Zustände des Gemüths in Nasse's Zeitschr. für Anthropologie, bes. S. 305. ꝛc.

***) Entwurf einer philos. Grundlage f. d. Lehre von den Geisteskrankheiten. S. 35. ꝛc.

†) Vergl. Friedreich, gerichtl. Psychol. S. 393. ꝛc. u. 426.

triebe bei dem Strafverfahren auch schon ihre Würdigung, z. B. der Irrtrieb der Schwangern,*) und es ist nur eine Inconsequenz, welche in dem einen Fall zur Berücksichtigung zuläßt, was sie in dem andern abweist. Ist einmal die allgemeine Kategorie der Irr-Triebe durch eine Reihe der evidentsten Beyspiele festgestellt, so kann wenigstens sicherlich nicht mehr davon die Rede seyn, sie in dem einzelnen Falle leugnen zu wollen,**) und es kann nur noch in Folge mangelhafter psychologischer Beobachtung geschehen, daß man den einzelnen Fall nicht als solchen erkennt. Ist aber nur dies, so kann wenigstens soviel nicht abgewiesen werden, daß die Feststellung der Zurechnung bei der ganzen Menge auch der hierher gehörigen Fälle eine höchst unsichere und zweifelhafte sei. Daß eine fremde und zwar das natürliche Wesen des Menschen als ihr Medium ergreifende Macht über den Willen des Menschen so die Uebermacht gewinnen kann, daß sie zu dem schlechthin Bewegenden wird, dies wird wohl keine Psychologie mehr leugnen wollen, die nicht in abstracten Theorieen befangen ist. Wer nur eine von den Geschichten vernimmt, wo z. B. der vom Mordtriebe Befallene selbst bittet, sich seiner zu versichern und ihn unschädlich zu machen, oder von Angst und Zittern über seinem verbrecherischen Triebe ergriffen wird,***) der wird diese Art von Krankheit gewiß nicht länger zu widersprechen vermögen. Ist diese Irrung nur momentan und partial nur in einer Richtung des Begehrens, so heißt sie Irrtrieb; aber es kann auch eine gänzliche Verdunklung des Bewußtseyns, eine Metastase der Persönlichkeit dabei statt finden, und dann freilich ist sie erst als vollständige Seelenkrankheit nicht mehr zu verkennen; sie ist die in unsern Tagen so häufig vorkommende Dämonomanie.

Aber man wird gegen alles Bisherige nun vielleicht in einem Tone des Vorwurfs die Frage aufwerfen: ob denn auf diese Weise die Zurechnung ganz fallen solle? und wir antworten mit aller Ruhe darauf: allerdings, nichts Geringeres als dies. Mit der Frage nach der Zurechnung hat sich die peinliche Rechtspflege eine Aufgabe gemacht, die sie in keinem einzelnen Falle mit Sicherheit lösen kann. Wir haben den Act des Wollens, den Entschluß, auf den allein sich die Zurechnung gründen könnte, in seine Momente zerlegt, und wir haben gefunden,

*) S. ebendas. S. 683.

**) S. Friedreich a. a. O. S. 509. ɾc.

***) Vergl. Friedreich's gerichtliche Psychologie. S. 567 ɾc.

wie nicht ein einziges übrig geblieben, das nicht von der psychologischen Forschung erschüttert worden wäre. Die Zurechnung ist in den verschiedensten Fällen höchst zweifelhaft. Gesetzt aber auch, sie wäre fester begründet, als sie es ist, so ist der Vorsatz und die Absicht doch, wie wir schon vorher gesehen haben, nicht zu erkennen.

Eine halbe Zurechnung, eine verminderte Zurechnungsfähigkeit, wenn sie nicht von dem Erfolg, sondern von dem Vorsatz der Handlung zu verstehen ist, wie sie von den Gesetzbüchern so gerne angewendet wird, ist etwas, was sich begrifflich kaum festhalten läßt. Wir sagen wohl, daß es Stufen des bösen und des guten Willens gebe, aber daß überhaupt gewollt werde, daß überhaupt Wille vorhanden sey, dies unterliegt keiner Gradation, hier gilt nur ein einfaches Entweder — Oder.*) Ist uns also diese vielleicht willkommene Auskunft eines juste milieu abgeschnitten, so bleibt uns gar nichts übrig, als die Zurechnung schlechthin zu verneinen. Wir halten Feuerbach beym Wort, wenn er sagt: „mit jeder ungeheuren That scheint sich im Moment der Ausführung eine Art von Delirium, von Absenz zu verbinden."**) Ganz richtig, der Mensch ist nicht seiner selbst in der Handlung, am wenigsten seiner selbst, wo er sich selbst zu bethätigen hat. Sobald man in die Gründe der Handlung eingeht, wird man über ihn hinausgeführt, die Allgemeinheit des Princips weißt uns auf etwas andres hin, als auf ein Individuum. Selbst solche, die anderer Ansicht sind, können das Gewicht der hier zusammengefaßten Gründe nicht verleugnen, und es ist merkwürdig, was Herbart sagt: „So wenig als es Herrn Heinroth gelingen kann, das Schwerdt der Gerechtigkeit den Wahnsinnigen furchtbar zu machen (das will auch er wohl nicht), läßt sich wirkliche Verschuldung des besonnenen Menschen durch irgend eine Theorie vermindern. Das praktische Urtheil wartet durchaus nicht auf speculative Erklärungen, es ist absolut und trifft seinen Gegenstand, sobald derselbe thatsächlich vorhanden ist. Allein wir halten uns verpflichtet anzunehmen, daß verständige Aerzte, wo sie unternahmen, begangene Verbrechen zu entschuldigen, im Grunde nichts anderes beabsichtigen, als die Thatsache der vorhandenen Besonnenheit

*) Vergl. Friedreich's gerichtl. Psychologie. Leipzig 1835. S. 234. und 241. Was dort von der Möglichkeit der Grade in der Imputation gesagt wird, betrifft nur die bey dem Strafmaas in Betracht kommende größere oder geringere Energie des widerrechtlichen Willens.

**) A. a. O. S. 90. u. 184. ꝛc.

in Zweifel zu stellen, und hierin mag die Wahrheit wohl öfter auf ihrer Seite seyn, als zuweilen die Richter, welche mit dem Wechsel menschlicher Gemüthszustände minder vertraut sind, leicht finden zu glauben. Verhält es sich so: dann streitet man nicht um das praktische Urtheil, sondern um die Beschaffenheit des vorliegenden Gegenstandes." *)

Mit dieser Ansicht von der Zurechnung stellt sich die heutige psychologische Forschung jedenfalls auf die Seite von Männern, die schon frühe nicht verächtlich von dem Geiste und von der Thatkraft desselben dachten. Sokrates bekanntlich lehrte, daß Niemand freywillig Böses thue, sondern nur weil er das Gute nicht kenne;**) und an dieser Ansicht hielt fest der größte seiner Nachfolger, Platon. Darüber gerathen seine Götter in Aufruhr,***) in dieser Rücksicht sagt er, daß die weisen Männer wohl wissen, daß Alle, die etwas Unsittliches und Schlechtes thun, es unfreiwillig thun;†) und an einer andern Stelle fügt er hinzu, daß wegen einer gewissen schlimmen Körperbeschaffenheit und verkehrter Erziehung der Schlechte schlecht werde.††) Soll an diesen Ansichten das Unvollendete keineswegs geleugnet werden, so hat doch auch keine Zeit das Recht, aus Vorliebe für eine peinliche Halsgerichts-Ordnung die darin liegende Wahrheit zu verkennen.

II.

Der Beweis.

Diese Resultate der psychologischen Forschung mußten allmälig in den Criminalisten ein gewisses Mißbehagen erwecken, welches zunächst in dem Beweisverfahren seinen Ausweg suchte. Vor allem die Vertheidiger der Angeschuldigten hielten sich berufen, die Schuld wenigstens zu mindern, und es geschah dies zunächst so, wie es nicht gerechtfertigt werden kann. Namentlich bey französischem Gerichts-Verfahren und von demselben aus, wie wir besonders neuerdings bey öffentlichen

*) S. Hall. Lit. Z. 1830. S. 422.
**) S. Ritter's Gesch. der Philos. Th. 2. S. 74.
***) S. Eutyphr. p. 8. d.
†) S. Protag. p. 345.
††) S. Tim. p. 86. e. Vergl. auch den Schluß des Menon.

Verhandlungen gewahren können, auch da und dort in unserm deutschen Lande, fand eine gewisse Sentimentalität Eingang; man appellirte an Gefühle und Empfindungen, man suchte Sympathieen zu erregen, und gerieth so auf den kürzesten Weg, das entschiedene Mißbehagen derer zu verdienen, die sich das Recht und die Gerechtigkeit nicht so unversehens aus einem individuellen Geschmack heraus wollen beugen lassen. So allein ist es wohl zu erklären, daß eine Mehrheit von Männern, die in der Rechtswissenschaft einen Namen haben, sich bis heute gegen jene Resultate der psychologischen Forschung verschließt, diejenigen aber, welche keinem Gedanken-Fortschritt fremd zu sein für ihre Pflicht erachten, nur mit Widerstreben ihr Rücksicht angedeihen lassen.*)

Allein verwerfe man nicht die Wahrheit der Sache selbst mit der unwahren Form, in der sie erscheint, verurtheile man nicht den Begriff, weil ihm noch das rechte Fundameut mangelt. Unter den Teutschen hat sich die Umgestaltung des peinlichen Rechts bereits auf weit besonnenere Weise vorbereitet. — Der Beweis ist die Reconstruction des Syllogismus, welcher der Entschluß ist. Die äußere Thatsache der Handlung, die Conclusion, ist gegeben, die Prämissen werden gesucht. Mit dem aber, was über die Construction des Entschlusses resultirte, ist auch das schon mehr als vorbereitet, was die Reconstruction desselben betrifft. Würde es blos um die Ausmittlung des Erfolgs zu thun seyn können, so würde es auch blos darauf ankommen, die Merkmale seines Thatbestandes möglichst genau zu sammeln. Man würde auf eine vollständige Circumscription der Wirkung auszugehen haben, allerdings auch ein schwieriges Geschäft, wie sich oben gezeigt hat, aber dennoch nicht zu vergleichen mit dem Beweis, der zur Abmessung der Verschuldung dienen soll. Das nächste und souveränste Mittel, diese Prämissen der Conclusion zu finden, scheint das eigne Geständniß des Thäters zu sein. Hinter diesem steht

*) S. Lebensgeschichte der Giftmörderin Gottfried rc. Von Dr. Voget. Th. 2, Abth. 1, S. 54. „Nur mit dem innersten Widerstreben sah sich der Verfasser als Defensor zur Entwicklung der unter obiger Theorie nachfolgenden Ansicht über Zurechnungsfähigkeit genöthigt. Diese Ansichten gehören zum Theil einer heillosen, unsrer christlichen Religion widerstrebenden, aus Frankreich zu uns herübergekommenen Theorie an, der der Verf. von Herzen gram ist. Aber dieselbe hat sich nun einmal, besonders durch ihre gerichtsärztlichen Anhänger, auf deren Gutachten die peinliche Gerichtsordnung hinweiset, so sehr in die deutschen Gerichte eingedrängt; es ist so mancher Verbrecher in neuerer Zeit dadurch seiner verdienten Strafe wirklich entgangen, daß es einem gerichtlichen Vertheidiger als solchem pflicht- und amtmäßig obliegt, wenn die Umstände es irgend zulassen, jene sogenannten wissenschaftlichen Fortschritte unsrer Zeit für seinen Schützling zu reclamiren.“

jede andere Beweisart, selbst die durch Zeugen und Urkunden, zurück. Denn beyde können im höchsten Falle beweisen, daß in irgend einem Individuum die Ursache, nicht aber, daß in ihm der Vorsatz eines Erfolgs zu suchen sei. Bei dem Geständniß, so unsicher es, wie wir im vorigen Abschnitt gesehen haben, zur objectiven Darstellung des Rechts ist, könnte man doch wenigstens den immerhin leidigen Trost haben: volenti non fit injuria. Hat also einer auch fälschlich sich zu einer That bekannt, so ist es sein Wille gewesen, daß ihm die entsprechende Strafe zugemessen werde, und wenn also die peinliche Rechtspflege auf nichts Anderes achten muß, als daß sie jedem seinen Willen thut, so könnte sie, wenn es ihr nur gelingt ein Geständniß zu erlangen, sodann vollkommen beruhigt sein.

Allein hier bietet sich die Hauptschwierigkeit dar: wie zu einem Geständniß zu gelangen? Dank sei es den menschlichern Zeiten, welche die torquirenden Mittel, deren man ehemals sich zu bedienen keinen Anstand nahm, um am Ende doch nur ein falsches Geständniß zu erpressen, verschmähen. Aber freylich hat man mit Beseitigung der Tortur eine Lücke in den Straf-Proceß gemacht, welche den Sturz des Ganzen schon längst hätte zur Folge haben sollen. Man kann aus einem consequent in sich zusammenhängenden System nicht eine einzelne Bestimmung herausnehmen, ohne daß damit das Ganze seine Haltung verliert. Es wurde nach Aufhebung aller und jeder Tortur so viel als ganz in den Willen des Thäters gelegt, ein Geständniß zu geben oder nicht, und so muß es immer mehr dahin kommen, daß entweder gerade die gefährlichsten, am meisten verschmitzten und verhärteten Individuen sich der Justiz entziehen, oder daß man dem blosen Anzeichen-Beweis, unter welchem Namen sich wohl am besten alle andere Beweisart im Gegensatz zu dem Geständniß zusammenfassen läßt, ein größeres Vertrauen schenkt, als bisher der Fall war. Die Unvollkommenheit dieses Beweisverfahrens namentlich in der Form, wie es bey unserm Untersuchungs-Proceß Eingang gefunden hat, springt freylich so sehr in die Augen, daß die Gerichte nur in den seltensten Fällen dasselbe auch ohne Geständniß für genügend annehmen, und gewöhnlich bey blosen Anzeichen nur eine Instanz-Entbindung oder irgend ein anderes dergleichen Auskunft-Mittel ergreifen. Es ist auch nicht zu leugnen, daß die Art und Weise, wie dieser Anzeichen-Beweis besteht, ihm womöglich ein großes Vertrauen gewinnen kann. Man setzt nehmlich

eine gewisse bestimmte Anzahl von Merkmalen der That ihr selbst, der That, gleich. Man hat eine gewisse Anzahl von Bestimmungen der Wirkung und glaubt in diesen die Ursache zu erhaschen. Wie aber dieses mechanische Verfahren nicht zum Ziele führe, das hat uns schon der vorige Abschnitt zur Genüge gelehrt. Bei einem organischen Gebilde, wie es die Handlung ist, muß es als ein völlig vergebliches Bemühen erscheinen, aus der zersplitterten Vielheit die Einheit zu reconstruiren, so gewiß die Anatomie einen Leib wohl zerlegen, nicht aber bauen kann. Es läßt sich schon nicht, was die Quantität der Bestimmungen einer Handlung anbelangt, eine bestimmte Zahl derselben anders als willkürlich festsetzen; die Handlung als Manifestation eines Gedankens hat deren geradehin unbestimmt viele, sofern sie sich gegen andere Gedanken mehr oder weniger abgränzt. Wenn man aber dennoch deren Zahl willkürlich beschränkt, so ist die natürliche Folge, daß man damit auch die wahre Qualität der Handlung nicht erfassen wird.

Fragen würde sich jedoch, ob dem Anzeichen-Beweis, der ja allein übrig bleibt, wenn man nicht überhaupt auf allen Beweis verzichten will, nicht noch ein Werth gegeben werden könnte durch eine andere Wendung des Beweisverfahrens, die es bisher nicht gehabt hat. Die Natur unsrer Erkenntniß ist eine analogische, d. h. die allgemeinen Kategorien des Denkens nicht nur sind in allen denkenden Individuen die gleichen, sondern auch die Art ihrer Concretion zur Eigenthümlichkeit des individuellen Characters, und jeder Einzelne, wie er seine geistige Präexistenz in andern Individuen hat, den geistigen Gehalt anderer in sich aufnimmt, kann sich auch in das geistige Wesen andrer versetzen. Beydes ist eigentlich eine und dieselbe Bewegung, nur von ihren beyden Seiten angesehen, und der gemeine Sprachgebrauch ist gerade mit der zweiten Richtung keineswegs unbekannt, wenn er von Sympathie, von Sympathisiren spricht. So läßt sich also auch vollkommen sympathisiren mit einem Verbrecher, man kann sich, wenn man die That vor Augen hat, in die Prämissen derselben versetzen, und man wird durch eine solche analogisirende Thätigkeit sich des Entschlusses, des Vorsatzes derselben natürlich viel vollständiger bemächtigen, als durch das äußerliche Sammeln von einzelnen Merkmalen der Handlung. Man kommt durch dieses Sympathisiren in die Einheit der Handlung, nicht blos in einzelne Bestimmungen derselben, welche immer nur einen sehr unsichern Schluß auf die Einheit des Ganzen verstatten. Namentlich

werden in einer solchen analogisirenden Thätigkeit diejenigen am glücklichsten seyn, welche mit dem Thäter näher bekannt sind durch eine längere Vereinigung in derselben Form des Lebens, in denselben natürlichen und geschichtlichen Hauptbeziehungen. Sie werden seine That aus dem Continuum seines ganzen Lebens, nicht als etwas blos vereinzeltes, sondern als ein Resultat seiner ganzen Vergangenheit begreifen, oder — auch nicht begreifen. Dies wäre dann eigentlich das, was man gemeinhin das Urtheil aus moralischer Ueberzeugung nennt, welchem man gewöhnlich einen geringeren Werth, einen gewissen Grad von Unklarheit, die sich nicht Rechenschaft zu geben wisse, zuschreibt. Gewiß mit Unrecht; es ist dieser sogenannten moralischen, besser aber analogischen Ueberzeugung durchaus die Unklarheit nicht wesentlicher, als dem logischen Urtheil, und sie widersteht nur der Fassung in ein logisches Urtheil, eben weil sie analogisch ist, weil die Prämissen, welche sie für die That aufstellt, nicht blos die aus zwei Terminis construirten zwei Urtheile, sondern die ganze Einheit des eigenthümlichen Charakters, wie er sich in dem Leben des Thäters exponirt hat, zusammenfaßt. Dies und nichts andres scheint denn auch die wahre Bedeutung der Geschwornen-Gerichte, oder des Grundsatzes, daß jeder nur von seinen Pairs gerichtet werde, zu seyn. Von seinen Pairs, d. h. von denjenigen, bey welchen die analogische Reconstruction seines Vorsatzes am leichtesten und vollständigsten erfolgen kann, die durch analogische Ergänzung des Innern der Handlung die Handlung am deutlichsten begreifen, oder, wie wir oben sagten, auch nicht begreifen, wenn sie nehmlich sagen müssen, daß die Handlung aus der ganzen Einheit des bisherigen Lebens des Handelnden nichts weniger als begründet werde. In solchem Fall würde es dann höchst gefährlich erscheinen, dem Handelnden die Handlung dennoch als Vorsatz vollständig zuzumessen. Absolute Sicherheit wird natürlich auch ein solches Urtheil nicht gewähren, da wir dabei stehen bleiben müssen, daß das Geheimniß der Persönlichkeit für jedes menschliche Auge unergründlich bleibe; ja, solche Pairs des Handelnden würden nur allzu häufig über den Thäter urtheilen, daß er immer etwas Verstecktes, nicht zu Berechnendes in seinem ganzen Wesen und Wandel gehabt habe, was allerdings wiederum ein sehr bedeutungsvoller Fingerzeig für die Zumessung der Schuld seyn dürfte. Wenn wir auch um anderweitiger Nachtheile willen, namentlich wegen der, wie die niederschlagendsten Erfahrungen zeigen, so leicht möglichen

Corruption der Geschwornen dieses Verfahren nicht geradehin an die Stelle unsres bisherigen Processes setzen wollen, so wäre es doch gewiß ein dringend gebotener Fortschritt der peinlichen Rechts-Pflege, daß vor jeder Ab-Urtheilung eines Angeschuldigten das Urtheil der Pairs wenigstens nur in der Bedeutung eines Gutachtens von Experten beygebracht werde.

III.

Der Strafzweck.

Nachdem die Zurechnung auf allen Gesichtspunkten, die hierbey zu nehmen waren, in Zweifel gestellt worden, nachdem hiernach nicht nur das bisherige Beweisverfahren als ungenügend, sondern überhaupt jeder Beweis als unsicher erkannt werden mußte, so darf die Frage nach der Strafe, deren ganzes Gewicht bisher schon in steigendem Maase sich gesammelt haben muß, nicht länger aufgehalten werden.

Soll die Strafe ganz aufhören? Diese Frage und deren, wie es scheint unvermeidliche Bejahung ist es, die nicht blos mit Bangigkeit, sondern mit einer gewissen heftigen Entrüstung gegen die Resultate der psychologischen Forschung erfüllte, und alle Sorgfalt anzuwenden gebot, um ihnen den Zutritt zu unsern Gesetzbüchern und zu unsern rechtlichen Institutionen möglichst zu verschließen. Man erhob sich nicht sowohl gegen die Wahrheit, als gegen die Gemeinschädlichkeit dieser Resultate; freylich ein ziemlich unphilosophisches Verfahren, dem selbst solche beyzutreten sich nicht entblödeten, bei denen man sonst die Rechte des philosophischen Denkens geachtet, ja selbst für ihre eignen Ausführungen in Anspruch genommen zu finden gewohnt war. So sagt, um nur einen für viele anzuführen und gewiß keinen, der nicht einen bedeutendern Ruf in der wissenschaftlichen Welt zu gewinnen gewußt hätte, so sagt Rehberg*): „So wie die Grundsätze der Sittlichkeit durch die neue Art von Menschenkenntniß untergraben waren, so wurden auch die wesentlichsten Begriffe der bürgerlichen Ordnung durch sie verfälscht.

*) S. dessen sämmtliche Schriften. B. 1. S. 407. ꝛc

Man fing an Verbrechen nur als Verirrungen des Geistes anzusehen, und die Auflösung des Problems, wie sie entstanden seyen, galt für ihre Rechtfertigung. Noch jetzt werden von angesehenen Schriftstellern und Richtern Grundsätze aufgestellt, nach denen am Ende jedes Verbrechen für eine wenigstens temporäre Verrücktheit gelten soll und damit für straflos erklärt werden muß. Dem Criminalrechte, der Grundfeste der Staaten und aller bürgerlichen Ordnung, drohte eine Erschütterung, wenn diese Denkart in die Hörsäle der Lehrer und durch diese in die Gerichte eindränge." Trotz solcher und vieler ähnlicher Angriffe, welche die psychologische Forschung zu erdulden hatte, dürfen wir aber doch keinen Augenblick anstehen, auszusprechen: lieber alle und jede Verbrechen ungestraft lassen, als um den Preis der Wahrheit und Gerechtigkeit das traurige Recht (wenn man es je ein Recht nennen will), das Recht zu strafen festzuhalten. Ja, lieber unsere ganze Rechtsordnung aufs Spiel setzen, als mit einem Schein von Gerechtigkeit sich begnügen, hinter welchem nur die schreyendste Ungerechtigkeit sich verbirgt, die diese sogenannte Gerechtigkeit zu einer Feindin des Volks macht, welches mit verbissenem Grimme nur so lange ihr Ansehen gelten läßt, als sie die physische Macht hat, demselben Geltung zu verschaffen. Lieber eine Rechtsordnung aufs Spiel setzen, als durch sie den Sinn für Ordnung und die Liebe zur Gerechtigkeit zerstören lassen. Würde man auch durch völlige Straflosigkeit der Verbrechen in eine Art von Naturzustand zurückgeworfen, so würden doch, wo nur jener Sinn und diese Liebe unangetastet bleiben, sie bald den Weg zu einer gesündern Darstellung der Rechtspflege finden lassen, zu welcher eigensinnig festgehaltene Vorurtheile nur den Zugang versperren.

Es ist wohl ein sicheres Zeichen, daß, wenn einerseits ein Begriff speculativ so vollständig negirt, andererseits praktisch so unumwunden gefordert wird, wie dies hier bei dem Begriff der Strafe der Fall ist, seine gründliche Umwandlung, nicht aber seine schlichte Negation nothwendig sei. Nichts weniger als daß der Realität des Begriffs der Strafe irgend Gefahr droht; nur eine gründliche Umwandlung der Formen, unter welchen er jene Realität anspricht, verlangt unabweislich die Wissenschaft. Erinnern wir uns noch einmal, daß der Zweck aller Strafe die Herstellung der Gerechtigkeit sey, daß eben nur darin das Intresse, das Recht und die Befugniß der Gesammtheit, über die Handlung des Einzelnen zu urtheilen, beruht, weil aus und in den Handlungen der Ein-

zelnen das Ganze besteht. An diesem Zwecke soll und kann nichts verkürzt werden. Es ist im Grunde auch nicht eine einzige Strafrechts-Theorie, die ihn nicht anerkennte als das Letzte und Höchste, was erreicht werden soll; allein sofern dieser Zweck nur formell ausgedrückt ist, so muß nun die zweyte Frage hinzukommen: auf welche Weise, durch welche Mittel jener Zweck erreicht werde, und hier, bei dieser zweiten Frage erst gehen die Theorien eigentlich auseinander. Der Begriff der Strafe hat, wie alle unsre Begriffe, seine Geschichte.

Man betrachtet die Strafe zuerst nur als ein äußeres thatsächliches Verhältniß, das in der Leistung des Ersatzes seine Realität findet. Daß jedem Beschädigten der Ersatz für seinen Verlust werde, darin besteht das Walten der Gerechtigkeit. Aber nun kann für eine Reihe von Beschädigungen Ersatz nicht geleistet werden, namentlich für alle diejenigen, welche nicht die Sachen, sondern die Person unmittelbar betreffen. Hier muß deshalb der Ersatz zur Ausgleichung sich fortbilden, d. h. derjenige, welcher einen andern beschädigt, muß selbst und zwar in dem Maaße der von ihm verübten Beschädigung beschädigt werden, damit der Beschädiger nicht etwas voraus habe und behalte, sondern dem Beschädigten gleich werde. So kommt man zu dem **jus talionis**, zu dem: Auge um Auge, Zahn um Zahn. Wird dies buchstäblich, specifisch vollzogen, so kann man allerdings hiermit in gewissem Sinn eine Ausgleichung zu Stande bringen, indem man zwar dem Verletzten sein Auge nicht wiedergibt, aber dem Verletzenden doch das Gleiche nimmt, also wenigstens diese beiden einander gleich macht. Allein nicht davon zu sagen, daß diese specifische Ausgleichung sich nur erstrecken kann auf Verletzungen, von Einzelnen gegen Einzelne verübt, nicht aber auf eine im Complott oder gegen die Rechtsgemeinschaft selbst verübte, so gibt es auch schon Verbrechen Einzelner gegen Einzelne, wo eine solche Ausgleichung nicht denkbar ist, wie z. B. bei dem Ehebruch, zudem, daß man sich nach Hegel*) einen solchen Thäter auch als einäugig oder zahnlos vorstellen kann. So wird man von dem Boden der materialistischen Abmessung der Strafe immer weiter hinweg zur moralischen Ausgleichung gedrängt, wie sie z. B. schon in dem mosaischen Gesetze angewendet wird.**) Hier kommt es nun auf die blose

*) Rechts-Philos. §. 101.

**) Vergl. Göschel, zerstreute Blätter aus den Hand- und Hilfs-Acten eines Juristen. Erfurt 1832. Th. 1. S. 426. rc.

Vorstellung an, denn es wird zur Stellvertretung der wirklichen Ausgleichung der Werth der Beschädigung geschätzt. Sehr willkürlich und vollständig relativ ist z. B. der Werth eines Glieds. Objectiv betrachtet als Glied des Organismus, der in der Verstümmlung seines Glieds selbst ganz und in seiner Einheit herabgesetzt wird, hat dieses Glied unendlichen Werth; subjectiv aber kann dieser Werth von dem einen mehr, von dem andern weniger angeschlagen werden, wobey noch außerdem nicht übersehen werden darf, daß, indem man den Verletzer ärmer macht, der Verletzte nicht reicher wird, daß man zwar den Verletzer dem Verletzten gleich macht, aber diesen nicht auch den übrigen Mitgliedern der Rechtsgemeinschaft, gegenüber von welchen er durch die Verletzung geringer erscheint.

Dies hat die Theorie der Ausgleichung in ihrer einfachsten Gestalt als eine geheiligte Rache schon gegen sich.

Allein es kommt auf einem andern Gebiete ein sehr verwandter Begriff vor, auf dem der Religion, die Vergeltung; die Gefahr lag nahe, beyde mit einander zu vermengen, die Ausgleichung des Erfolgs der einzelnen Handlung mit dem Verluste des Beschädigten hinaufzuschrauben zu einer Ausgleichung des ideellen Grundes der Persönlichkeit, aus welchem der äußere Erfolg hervorging, mit sich selbst. Schwingt sich die peinliche Rechtspflege auf diesen höhern Standpunkt, will sie zur Vergelterin werden, so verliert sie sich wohl in einen erhabenen Traum, aber in einen solchen, welchen der übertägige Mensch zu realisiren sich endlich sollte vergehen lassen, da es ihm dazu an allen Hilfsmitteln gebricht, und das, was er herausbringt, nichts anders als eine Carricatur seyn kann.

Betrachtet man zuerst die objective Seite der Vergeltung, sofern dem Handelnden zugemessen werden soll, was er verdient, so sieht die strafende Macht die Handlung als Folge eines allgemeinen, vernünftigen Grundes an.*) Die strafende Macht übt damit eine stolze Demuth, sie läßt sich herab zu den Maximen des Verbrechers, und bequemt sich, aus seinen Voraussetzungen heraus die Consequenzen, die er nur gegen einen andern gezogen hat, auch gegen ihn selbst zu ziehen. Allein was hat man damit gethan? Um zu einem argumentum ex concessis

*) S. Hegel's Rechts-Philos. §. 100. „In seiner (des Verbrechers) als eines Vernünftigen Handlung liegt, daß sie etwas Allgemeines, daß durch sie ein Gesetz aufgestellt ist, das er in ihr für sich anerkannt hat, unter welches er also als unter sein Recht subsumirt werden darf.“

zu gelangen, hat man sich zu Maximen bekannt, die nicht im Rechte bestehen. Die Nichtigkeit des Unrechts, des Verbrechens sollte und wollte man manifestiren, und siehe da, es ist vielmehr die Realität desselben, die man bestätigt hat. Das Unrecht einer Handlung, daß eine Handlung eine verbrecherische sey, liegt, wie wir früher gesehen haben, allerdings eigentlich nicht in der Conclusion, sondern in den Prämissen, die zu solcher Conclusion führen, namentlich in dem Obersatze des Entschlusses, der das Gesetz ausdrückt, nach welchem die Handlung erfolgt. Wenn man also nach dem Kant'schen Rechts-Grundsatz: Handle so, daß die Maxime deines Handelns allgemeines Gesetz werden kann,*) einem Grundsatz, der bis auf die neueste Zeit sein Ansehen auch bei den nachfolgenden Systemen fortbehauptet hat, den gefährlichen Versuch macht, den Verbrecher mit der Maxime, nach welcher er gehandelt hat, ad absurdum zu führen, so wird man wohl vielleicht ihn zu einer Erbitterung gegen diese objective Gestalt der Maxime bringen, die freilich seine eigene ist, die er aber um so weniger für seine eigene anzuerkennen geneigt sein könnte, je weniger er vielleicht, wie wir zur Genüge gesehen haben, aus einem richtigen Schlusse heraus gehandelt hat; allein man ist weit davon entfernt geblieben die Idee der Gerechtigkeit zu realisiren.**) Man wollte und sollte den Verletzenden durch die Verneinung seiner Verneinung zur Anerkennung des allgemeinen Gesetzes zurückführen, statt dessen bringt man ihn aber durch Bejahung seiner Maxime nur weiter von jenem hinweg. Oder wem dies schon zu relativ klingt, zu sehr mit Berücksichtigung des Verbrechers, dem wirds wenigstens nicht frommen, daß er diese Rücksicht bei Seite läßt; das Recht und die Gerechtigkeit sollte eben bejaht werden und sie ward verneint.

Wendet man sich aber nun vollends zu der subjectiven Seite der Vergeltung, so kommt es hier in Frage, ob und wieviel Absicht in

*) „Eine jede Handlung ist recht, die oder nach deren Maxime die Freiheit der Willkür eines Jeden mit Jedermanns Freiheit nach einem allgemeinen Gesetze zusammenbestehen kann." Kant's metaph. Anfangsgründe der Rechtslehre §. C.

**) „Das verletzte Recht fordert Wiederherstellung; ist diese unmöglich, so trifft den Verletzenden, der dies hätte überlegen können und sollen, zwar ein um so schwererer Tadel, und dem Verletzten wird die Theilnahme der Uebrigen nicht entgehen; aber dem Verletzenden ein Uebel zufügen, welches sehr häufig dem Verletzten Ersatz zu verschaffen gar nicht geeignet ist, ist eine Wehethat, die den Begriff dessen, was in der Idee des Rechts liegt, überschreitet." So Hartenstein, die Grundbegriffe der ethischen Wissenschaften. Leipzig 1844. S. 249.

der Handlung ist (dolus), oder ob wenigstens und in welchem Grade von dem Thäter die Aufmerksamkeit gefordert werden konnte, welche zur Vermeidung des Erfolgs nothwendig war (culpa dolo determinata). Wir haben zur Genüge gesehen, wie sich die Persönlichkeit der genauern Erkenntniß des richtenden Menschen entzieht; wir haben ebenso gesehen, wie die Handlung des einzelnen Menschen sich nicht in sich abgränzen lasse, sondern auf allen Seiten über das Individuum hinausführe, und es dürfte jetzt nur noch das hinzugefügt werden, wie die einzelne Handlung aus dem Continuum eines Menschenlebens sich nicht herausreißen lasse, und wie es nur für das Ganze des Entwickelungs-Processes einer Persönlichkeit eine Vergeltung gebe, oder keine. Erkennt man dies alles an, gesteht man sogar zu, „daß schon die Abmessung des bösen Vorsatzes schwierig sey, — indem seine Größe zum Behuf der Vergeltung geschätzt werden muß zugleich nach der Stärke (der Besonnenheit, Festigkeit ꝛc.) des thätigen Willens und nach der Größe seines wirklichen Erfolgs; und daß es noch schwieriger werde, den Grad einer Schuld zu bestimmen, indem hier nicht blos in Frage komme, wie tief die Aufmerksamkeit gesunken und wieviel dadurch geschadet sey, sondern auch, wie hoch die Aufmerksamkeit hatte stehen sollen," gesteht man zu, „daß nicht immer die stärkste mögliche, die allergespannteste, durchaus von jedem andern Gegenstande abgezogene Aufmerksamkeit gefordert werden könne, daß es eine weite Distanz ist zwischen den Rücksichten, die der gesellschaftliche Umgang beachtet wünscht, und dem Späherblick, welchen ein Staat unausgesetzt von seinen Gesandten und seinen Feldherrn fordert, und daß mitten in dieser Distanz die Grade der Culpa liegen," *) sieht man dies Alles ein, und beharrt dennoch auf der Wiedervergeltung als dem Princip der Strafe,**) so gibt man wohl nicht undeutlich zu verstehen, daß man um jeden Preiß nur den Namen festzuhalten suche, aber nichts weniger erwarten könne, als den Begriff selbst, von welchem hier die Rede ist, zu realisiren, daß man zugestandener Maßen im günstigsten Falle nichts Anderes als „eine Annäherung" erzielen werde. Gesetzt aber auch, man könnte, was man nicht kann, man könnte die Vergeltung zu Stande bringen, so würde man, was freylich hier nur beyläufig zu erwähnen ist, nicht dürfen. „Ich danke Dir Gott, sagt Weislingen in der

*) Herbart's allg. praktische Philos. Göttingen 1808. S. 143. Vergl. auch Hegel, Aesthet. B. 1. S. 241

**) S. Hegels Rechts-Phil. §. 101.

Geschichte Gottfriedens von Berlichingen, ich soll noch büßen, ehe ich sterbe;" und besonders Theologen werden bemerken, wie man hier auf dem besten Wege ist, in die sittlich trostloseste Vorstellung der Abbüßungen zu verfallen. Sollte man also nicht bey all diesen Gründen, statt eigensinnig auf einem Gebiete stehen zu bleiben, auf welchem man, wie sich bei jedem neuen Anlauf erweist, nun einmal nicht festen Fuß fassen kann, darin ein kritisches Zeichen finden, daß man, wenn auch die Begriffe nicht ganz aufzugeben, doch deren Stellung wesentlich zu ändern habe?

Vergeltung ist eine Idee, welche tief wurzelt in dem menschlichen Geiste, deren Realisirung aber nicht dem menschlichen Arm und dem ihn leitenden Verstande anvertraut wird; und es giebt vielmehr hier ein für allemal das Biblische: „Mein ist die Rache, ich will vergelten, spricht der Herr" (Röm. 12, 19.), die Gränze an, die sich nicht überschreiten läßt. „Es muß ein wesentlicher Unterschied gemacht werden, sagt ein erlauchter Schriftsteller,*) zwischen der Ausübung des Verbrechens und der Ursache desselben. Die erste ist ein Ereigniß, eine Handlung, und kann als solche aufgefaßt und beurtheilt werden; die letzte ist für das menschliche Auge fast unerforschlich. Gott allein ist es vorbehalten, den Grad der Straffälligkeit und die ungleiche innere Beschaffenheit der Menschen zu classificiren." Die Idee der Vergeltung hat, wenn die Welt-Geschichte überhaupt nichts anderes ist, als der Entwickelungs-Proceß der Persönlichkeit, auch, wie wir dies oben von dem Begriff der Strafe im Allgemeinen gesehen haben, selbst wieder ihre eigenthümliche Geschichte gehabt. Eine lebendige Ahnung des Zusammenhangs der Verschuldung fehlt am wenigsten schon den alten Völkern, welchen das größte Maas der Selbsterkenntniß eigen ist. Aber doch, wie sie die That zunächst nur als äußere fassen, so auch die Vergeltung als äußere. Sie gerathen in einen Zusammenhang von Natur-Ursachen, durch welche der Vergelter zum Verhängniß, die Vergeltung zum Unglück wird, unter deren Schlägen der ringende Wille des Menschen seufzt und erliegt. Dieses Unglück ist der Inhalt der griechischen Tragödie und die Geschichte von Oedip's Geschlecht soll uns den Zusammenhang der Schuld und die Härte des Verhängnisses darstellen.

*) Se. Königliche Hoheit Oskar, Kronprinz von Schweden und Norwegen, über Strafe und Strafanstalten, aus dem Schwedischen übersetzt von A. v. Treskow. Leipzig 1841. S. 32.

Aber weit entfernt, daß diese Vergeltung eine menschliche wäre; sie ist das dunkle Schicksal, das über allen menschlichen Thaten und Fügungen waltet, und das Unvollkommene, das zum Entsetzen Unvollkommene darin ist, daß sie — des Menschen Handlungen an ihren Erfolgen faßt.*) Wenn nun aber durch das Christenthum der Vergelter eine geistige Macht, eine Vorsehung geworden, so folgt daraus, daß auch die Vergeltung kein Unglück bleiben kann, es folgt, daß die Vergeltung in die Tiefen der Persönlichkeit eingehen, das ganze Gewebe derselben durchschauen und den Willen nicht in Fesseln schmieden, sondern ihn von seinen Banden lösen muß. Die Gerechtigkeit begnügt sich nicht mehr mit einem negativen Resultate, sie erhebt sich zu einer Position der Freyheit. Eines von den klarsten Beyspielen, daß jene doppelte Negation, aus welcher nach Hegel die Position wieder hervorspringen soll, nichts Andres sey, als eine verdoppelte Null (wenn nicht ganz anders woher als aus der zweiten Negation die Position kommt), ist die Art und Weise, wie er diese Entwicklung der Strafe als Vergeltung darstellt. Nicht genug, daß der Verbrecher den gesunden Obersatz der Handlung, welcher das Gesetz ist, durch seine Handlung negirt, so läßt sich nun auch die strafende Gerechtigkeit herab, diese Negation, damit sie doch ja eine vollständige, eine Negation in jeder Beziehung werde, auch von ihrer Seite zu vollziehen. Wo ist, wenn das Verfahren der strafenden Gerechtigkeit wirklich in nichts Anderm bestände, wo ist da auch nur eine Spur von Wiederherstellung des verletzten, des vernichteten Rechts? Mit dieser Theorie jedenfalls wird die in Frage gestellte Sache eine verlorene. Zwar verbessert oft die Praxis, was die Theorie schlimm gemacht hat, allein leider läßt sich auch dies von der peinlichen Rechtspflege nicht rühmen, denn befangen in den Träumen von der Vergeltung, wie sie ist, versäumt sie und muß es versäumen, sich um ein positives Resultat zu bemühen.

Doch wäre es gerade dieses positive Resultat, worin allein die menschliche Gerechtigkeit der göttlichen nachahmen kann und soll, wenn sie überhaupt noch den Namen der Gerechtigkeit behaupten will. Aber damit sie dies könne, wird vor allem erfordert, daß sie loslasse von dem hochmüthigen Wahne, der doch nur ihre tiefste Erniedrigung ist,

*) Nec enim unquam atrocioribus populi Rom. cladibus, magisve justis indiciis adprobatum est, non esse curae Deis securitatem nostram, esse ultionem, sagt Tacitus hist. L. 1, 3.

die Vergelterin seyn zu wollen. Einfach bleibt es ihre Aufgabe, wie die Aufgabe jeder Rechtspflege, die Idee der Gerechtigkeit darzustellen, oder wo sie, wie durch das Verbrechen, verdunkelt ist, wieder herzustellen. Je mehr die philosophische Betrachtung des Rechts erstarkte, um so mehr mußte dies Princip zur Anerkennung kommen, und dies und nichts andres ist auch die Bedeutung, welche die sogenannten relativen Strafrechts-Theorieen in der Geschichte der Wissenschaft einnehmen, daß sie den Uebergang bilden zur Geltendmachung der wahren Aufgabe des Strafrechts, zur vollständigen Entwicklung seines idealen Characters. Man fühlte zunächst das Ungenügende der bisherigen Begründung des Strafrechts, man scheute sich, je mehr man sich mit dem Wesen des Menschen, insonderheit mit ihm als Willen und That beschäftigte, vor dem grassen Materialismus, dem man mit der Würdigung des blosen Erfolgs fast nothwendig anheimfiel, und dies um so mehr, je mehr man zur Erkenntniß gelangte, daß der blose Ersatz der Anforderung des Rechts nicht entspräche. Man griff deswegen nach einzelnen Bestimmungen aus der Idee der Gerechtigkeit und der Strafe, um damit das sinkende Gebäude zu stützen, aber eben, daß es nur einzelne Bestimmungen waren, darin lag das Unvollendete. Die relativen Theorieen waren mehr nur Aeußerungen eines dunkeln Triebes, das Strafverfahren aus dem geltenden Mechanismus zum Begriff des Willens und in den Dienst der Idee der Gerechtigkeit überzuführen. Das wahre Prinzip der Strafe würdigt erst diese einzelnen Regungen, indem es dieselben zusammenfaßt und begründet, indem es ihnen als Bestimmungen der Idee ihre höhere oder tiefere Stelle anweist, und leistet so, ohne sich in das verwirrende Gemenge der Rücksichten zu verlieren, dem Triebe, welchem jene Regungen ihren Ursprung danken, volles Genüge. Hiermit wird die Strafe nicht aufgehoben, aber eine andere Gestalt muß sie gewinnen, oder man muß etwa, wenn man so will, einen Unterschied, auf den man neuerlich wieder eingegangen ist, den zwischen Strafe und Züchtigung in Anwendung bringen.*) Das Wesen der Gerechtigkeit ist verdunkelt in dem Verbrecher und durch denselben auch in der Gemeinschaft, welcher er angehört. Das Gemein-Bewußtseyn der Gerechtigkeit hat an Energie verloren, und es ist also nothwendig, daß für's Erste diesem letztern, dem Gemein-Bewußtseyn,

*) S. Jul. Müller, die christliche Lehre v. d. Sünde. B. 1. 1844. S. 280. 1. Ausg. S. 322. rc.

dieselbe ungeschmälert zurückgegeben werde. Dies kann aber nicht durch einen blos äußern Vorgang geschehen; die Handlung des Verbrechers war kein Natur-Ereigniß und hätte als solches in dem Rechts-Bewußtseyn nicht irgend eine Aenderung hervorrufen können, sondern es ist Geistes-Ereigniß und will als solches behandelt seyn. Die Rechtspflege hat also darauf auszugehen, daß sie in dem Verbrecher seine That als Geistes-Ereigniß vernichte, d. h. daß sie ihn zur Anerkennung der verletzten Gerechtigkeit zurückführe, durch diese Bemühungen aber, so wie durch den etwaigen Erfolg derselben die innere Nothwendigkeit der Idee darstelle, und indem sie diese darstellt, indem sie sich nicht gleichgültig gegen das Verbrechen verhält, sondern um die Manifestation seiner Nichtigkeit sich mit der That bemüht, dem rechtlichen Gemeinbewußtseyn seine Energie wiedergibt. Dies nur ist die wahre retributio moralis, und es hindert nicht, daß wir nur von einem e t w a i g e n Erfolg bey dem Verbrecher gesprochen haben, denn bey allem menschlichen Wirken, auch wenn es sich auf die Natur und nicht auf den Geist richtet, ist der Erfolg ein unsicherer, und die Hauptsache bleibt immer das thätige Bemühen um diesen Erfolg, welches der herabgestimmten Energie des Gemeinbewußtseins aufhilft. Hat man mit Recht die Besserungs-Theorie als eine relative entworfen, so konnte es nur geschehen, weil bey ihr einseitig dieser Gesichtspunkt außer Augen gelassen und ausschließend bey dem Strafzweck nur der Verbrecher berücksichtigt wurde.

Daß aber dabey der Verbrecher die gehörige Rücksicht erfahre, bedarf keiner besondern Erwähnung mehr. Er wird nicht und kann nicht als Mittel behandelt werden, wie etwa die Abschreckungs-Theorie und ähnliche thun, sondern „der Verbrecher muß als Vernünftiges geehrt werden,*) d. h. als Vernünftiges der Potenz nach, denn der Wirklichkeit nach hat er sich ja als unvernünftig bewiesen. So als Vernünftiges wird er aber nicht geehrt, wenn man zu seiner Unvernunft sich bequemt, hiermit ist vielmehr seine Vernunft nur verhöhnt und die allgemeine preisgegeben; sondern geehrt wird er nur als Vernünftiges, indem man dem, was er nur potentia ist, zur Realität verhilft. Der Verbrecher muß, um es einfach zu sagen, als ein Kranker behandelt werden, dessen Gesundheit man wieder zu gewinnen suchen, oder den man wenigstens an weiterer Beschädigung einzelner Anderer, sowie des

*) S. H e g e l's Rechtsphilos. §. 100.

Gemeinbewußtseyns hindern muß. So wenig man einen Tobsüchtigen wird frey umhergehen lassen, so gewiß man auch in Irrenanstalten disciplinarische Mittel anwendet, — nur freylich gehören dazu nicht Strang und Peitsche, — so sicher wird sich auch Strafe bei dem Verbrecher anwenden lassen ohne Vergeltung üben zu wollen.

Niemand kann wohl behaupten, daß auf diese Weise der Begriff der Strafe verloren gehe, vielmehr bekommt er nur so seine volle und wahre Realität als die Wiederherstellung der Gerechtigkeit durch die Negation des Verbrechens hindurch. Die Vergeltungs-Theorie hat jedenfalls nur das Letztere, nehmlich die blose Negation, durch die folglich nicht die volle Realisirung des Begriffs, sondern nur dessen eine Seite, die nagative, zu Stande kommt. Dabey läßt diese Theorie sich aber auch ein in allerlei künstliche Versuche der Ausgleichung, zu welcher ihr doch alle und jede Mittel gebrechen, sofern ihr die präcise Erkenntniß des Vorsatzes fehlt, aber auch dann, wenn diese nicht fehlte, doch nicht das Mittel der Ausgleichung zu Gebot stünde. Denn vor der specifischen tritt sie mit einem gewissen richtigen Schamgefühl zurück, und die moralische kann sie eingestandener Maßen nur annähernd erreichen. Die Zukunft der peinlichen Rechtspflege wird also von allen diesen Unvollkommenheiten und Irregularitäten zurückkommen müssen, nicht aber um die Realität der Gerechtigkeit, auch der strafenden, aufzugeben, sondern um sie vollständiger und auf dem Gebiete, auf welchem sie zuerst daheim ist, auszuführen. Sie führt dieselbe positiv aus, indem sie objectiv in dem Gemein-Bewußtseyn des Volks die verletzte Gerechtigkeit wiederherstellt, und zwar dadurch, daß sie darauf ausgeht, den Willen des Einzelnen, der in seiner Vereinzelung, in seiner Absonderung, in seiner Trennung von jenem eben zum widerrechtlichen wird, zur Uebereinstimmung mit jenem zurückzubringen, jedenfalls dadurch, daß sie ihn jenem unterwirft. Man hat oft jede andere Theorie, als die der Ausgleichung, mit dem Namen der relativen bezeichnet und mit dieser Bezeichnung zu beseitigen gesucht; aber es ist doch kaum zu übersehen, daß diese Ausgleichung selbst nur ein quid pro quo der Idee der Gerechtigkeit sey, also selbst den Nameu einer relativen verdiene. Jedenfalls schiebt sie eine einzelne Bestimmung statt der Idee selbst unter, eine Bestimmung, zu deren Realisirung es noch überdies dem Menschen an der erforderlichen Macht gebricht.

Wird dagegen geradehin und ungetheilt darauf ausgegangen, die

wahre und volle Gerechtigkeit wieder herzustellen, die natürlich nichts blos Aeußerliches, sondern eben in ihrer Wahrheit und Totalität Idee ist, so daß man nicht blos sich begnügt, einen Zipfel ihres Gewandes zu fassen und zu zerren, so wird allerdings das Erste seyn, daß man den widerrechtlichen Willen in seinen Aeußerungen der Ungerechtigkeit hemmt. Man begegnet so zunächst der falschen Conclusion im Schlusse, man faßt die Handlung zunächst da, wo sie die Aeußerlichkeit ergreift, man macht die Conclusion, die eine bejahende seyn will, zu einer verneinenden. Man hemmt die Willensäußerung, d. h. man verhindert, daß aus so falschen Prämissen, wie die der widerrechtlichen Handlung sind, ferner eine Conclusion gemacht werden könne. Allein damit hat man erst nur ein halbes Resultat, nehmlich eine Negation des Unrechts, aber noch keineswegs eine Wiederherstellung des Rechts. Zu dieser muß fortgeschritten werden, indem man nun direct darauf ausgeht, auch die falschen Prämissen der falschen Conclusion umzuwandeln, und so das Gesetz in seiner Alleinherrschaft in dem Gemeinwesen herzustellen. Hierzu hat man durchaus nicht nöthig, die bedenkliche und wie wir gesehen haben, schlechterdings unbeantwortbare Frage nach der Zurechnungsfähigkeit aufzuwerfen. Daß bei einer falschen Conclusion irgend ein Fehler im Schlusse eingeschlichen seyn müsse, ist klar. Man wird nun wohl darauf ausgehen, zu entdecken, wo eigentlich dieser Fehler stecke, um nicht blos den Symptomen der Krankheit, sondern dem Sitz derselben radical zu begegnen. Allein das ganze Verfahren wird keinen Augenblick dadurch aufgehalten werden, daß man erst zu fragen hätte, wo findet sich der Fehler im Schlusse? Man wird vielmehr von allen Seiten zumal die Correction des fehlerhaften Schlusses in Angriff nehmen und dadurch sicherlich früher oder später den Sitz des Fehlers erkennen. Ob dieser Fehler zunächst im Untersatz zu suchen sey, ob er Mangel der Bündigkeit, der Geistesgegenwart im Augenblick des Handelns oder eine Monomanie sey, ob eine momentane Verkehrung der Vorstellung des Subjects im Untersatze, ob der Mittelbegriff in einer doppelten Gestalt vorhanden, oder ob der Obersatz mehr oder weniger noch unentwickelt, oder in seiner Entwicklung alterirt worden sey, all dies sind Fragen, die nicht mehr zur rechtlichen Beurtheilung gehören, die das rechtliche Verfahren nicht einen Augenblick aufhalten, die den Vollzug der Strafe nicht sistiren, aber, wie wir später sehen werden, allerdings das stete Augenmerk dessen seyn müssen,

dem dieser Vollzug obliegt. Mag man eines Le Comte Attentat auf Ludwig Philipp seinem Aussehen, couleur sang de boeuf, zuschreiben, mag der Besonnenste unter den Besonnenen, Sir R. Peel, die gegen die Person seiner Königin verübten Frevel in einer krankhaften Eitelkeit (morbid vanidy) begründet finden, die Gerechtigkeit wird dadurch nicht entwaffnet. Ein Fehler im Entschluß ist vorhanden, dies macht die Handlung zur Gewißheit, und steht also diese fest, steht fest, daß wir es wirklich mit einer Handlung d. h. mit einem Ereigniß zu thun haben, welches irgendwie seinen Grund in einem Willen hat, nicht mit einem blosen Natur-Ereigniß, wie es etwa wäre, wenn einer durch ein einbrechendes Gerüste, auf welchem er sich befindet, mit der Last seines Körpers den, auf welchen er fällt, erdrückt, — steht dies fest, so weiß man genug, um ein Straf-Verfahren als begründet zu erkennen.

Nur auf diese Weise wird die Gerechtigkeit, auch die strafende Gerechtigkeit, zu einer erhaltenden Macht. Sie hört auf, die zerstörende Form der blosen Rache, die ihr bey jedem andern Verfahren eigen ist, an sich zu tragen, und wird wahrhaft gottähnlich, gerade indem sie ihre menschliche Schranke erkennt. Merkwürdig ist es, daß man das Göttliche und Menschliche identificirte da, wo beyde der Identität am meisten ausweichen, nehmlich in der Vergeltung, wo also auch keine Identität, sondern nur ein chaotisches Vermengen herauskommen konnte, hingegen da, wo eine Identität möglich und nothwendig war, um zu jenem Ziele der Vergeltung zu kommen, nehmlich in der Handhabung der Gerechtigkeit als einer erhaltenden, da gerade dieselbe verschmähte und mit der blosen Zerstörung des Unrechts sich begnügte, als ob hiermit Alles gethan wäre, oder wenigstens alles Uebrige von selbst kommen müsse. Würde Gott richten, wie die Menschen richten, die ganze Welt wäre längst zum Rabensteine geworden. Es ist ein vortrefflicher Gedanke Göschel's,*) daß eine Negation in der That nur dadurch Negation sey, daß sie einen reellen Inhalt habe, aber bis zu diesem reellen Inhalt schreitet eben die dermalige Rechtspflege nicht fort. Wie müht sich Göschel, diesen positiven Gehalt zu einer Theorie hinzu zu demonstriren, die ihn nun einmal verschmäht, wie sucht er dem Richter eine Liebe, sollen wir sagen, anzudichten, welche ihm nach der Theorie

*) Zerstreute Blätter. Th. 1. S. 475.

der Wiedervergeltung fremd ist und fremd seyn muß;*) wie sucht er unvermerkt statt des Begriffs der Wiedervergeltung den ganzen Menschen mit der ganzen Energie der Humanitäts-Regungen unterzuschieben.**) Wäre es nicht besser, statt dessen die unhaltbare Theorie aufzugeben, und den vollen Sinn der Anselmischen Satisfactions-Lehre, deren schwache Seite gerade nur die Voraussetzung einer formalistischen Ausgleichung ist, vollständig auszubeuten? Göschel würde dann auch weniger ausschließend das Leiden der Strafe betont und vollständiger die Vergleichung geltend gemacht haben, wie die Gesammtkraft des gesunden Organismus die Krankheit des einzelnen Gliedes ausstoße, und gesundes Blut auch in dieses einzelne Glied zurückführe. Er würde gerader auf dem Weg fortgegangen seyn, den er betritt, wenn er sagt: „Es wird jedoch zur Realisation dieses Wiederherstellungs-Processes allerdings noch zweyerley vorausgesetzt, nehmlich seiten des Gerechten, welcher straft und die Strafe selbst leidet, daß er stärker sey, als das Unrecht, dessen Folgen er trägt, um Sünde und Strafe überwinden zu können; seiten des Ungerechten, daß er zugreift, und wie kann er's, wenn er nicht das Bedürfniß fühlt, und wie kann er das Bedürfniß fühlen, wenn er sein Unrecht nicht einsieht und es doppelt schmerzlich empfindet, weil die Folgen seines Unrechts auf den Gerechten zurückfallen?" Zu einer solchen doppelt schmerzlichen Empfindung gehört sicherlich schon eine bedeutende Erstarkung des sittlichen Bewußtseyns.

IV.

Die Strafarten.

Ist auf diese Weise die Erhaltung und Wiederherstellung der Gerechtigkeit und zwar dieselbe nicht blos in einer einzelnen äußern Be-

*) „Es ist sehr unschicklich, wenn der Richter seinen Beruf durch eine Art von Theilnahme verleugnet, die wohl demjenigen ansteht, der im Verbrecher nur allein den Menschen ansieht: nicht aber demjenigen, der die gerechte Ahndung der Gesetze aussprechen soll. Dann was möchte wohl der große Haufe davon denken, wenn derjenige, der das Schwerdt der Gerechtigkeit führt, gegen den Verurtheilten Gesinnungen besonderer Zuneigung, wohl gar Achtung äußert? Kann alles dies den tiefen Respect befördern, den alle Menschen gegen die Gesetze haben müssen, wenn der Staat bestehen soll?" So kann ein Rehberg sprechen a. a. O. S. 414.

**) S. a. a. O. S. 482 ꝛc.

stimmung, sondern ihrem Wesen nach als Idee, nicht mit Ausschluß des verbrecherischen Individuums, sondern mit Einschluß desselben Zweck der Strafe, ist in Folge davon die Vergeltung den menschlichen Händen, unter welchen sie nur ein Zerrbild werden kann, entwunden, so müssen nun auch näher die Folgen, welche diese Umwandlung vor allem auf die Strafarten übt, erwogen werden.

Die peinliche Rechtspflege ist erfinderisch gewesen, man muß ihr das Zeugniß geben, daß sie allen Witz in Sold genommen hat, um die größte Mannigfaltigkeit der Strafarten zu erzeugen. Aber ebenso muß nicht übersehen werden, daß sie im Laufe der Zeit, und namentlich seit länger als einem halben Jahrhundert, eine Masse dieser Erfindungen hat hinter sich unvermerkt wieder fallen lassen. Woher kommt dies? Es ist doch offenbar ein Zeichen, daß eine Umwandlung mit ihrem Princip bereits längst begonnen hat, denn bei der Ausgleichung und bei der Abschreckung wäre ja nichts erwünschter als die größte Mannigfaltigkeit der Strafen, um wo möglich wenigstens jede Classe von Verbrechen mit einer eignen Strafart zu compensiren. Was also eine richtig reformirende Zeit stillschweigend eingeleitet hat, das wird hier nur zum bestimmten Gedanken zu erheben und auszusprechen seyn.

Nach unsern bisherigen Prämissen kann es nicht schwer werden zu erweisen, daß namentlich alle Strafarten hinwegfallen müssen, welche 1) die strafende Macht weniger als Idee der Gerechtigkeit und vielmehr als rachedürstende Gewalt darstellen, bei welchen 2) keine Restitution möglich ist, welche 3) den Gestraften nur als Mittel behandeln, 4) die Idee der Gerechtigkeit in dem Gestraften nicht beleben, sondern niederdrücken, 5) an der Stelle des Motivs der Gerechtigkeit andere Motive erhöhen, durch welche nicht der Character der Humanität ausgebildet wird. Indem wir diese Kategorien im Einzelnen durchgehen und festzustellen versuchen, werden sich die Strafarten ergeben, welche hinwegzuräumen sind, und zugleich diejenigen, welche allein noch übrig bleiben.

Ist es der Zweck der Strafe, die Idee der Gerechtigkeit darzustellen gegenüber ihrer Verletzung, und zwar darzustellen vor der Rechts-Gemeinschaft, in welcher die Idee der Gerechtigkeit sich verleiblicht, die also durch die Verletzung der Gerechtigkeit selbst als die verletzte erscheint, und dabei zugleich vor dem verletzenden, so muß natürlich die erste und allgemeinste Rücksicht, welche dabey zu nehmen ist, die seyn,

daß alle Strafen vermieden werden, bey welchen die strafende Gerechtigkeit nicht mehr als das, was sie ist, sondern als etwas anderes, als sie ist, erscheint. Es werden also z. B. alle die Strafen wegfallen, bey welchen ein solcher Ueberschuß von Gewalt angewendet wird, daß es nicht mehr um Hemmung des widerrechtlichen Willens zu thun scheint, sondern mehr noch um Qualen zu ersinnen für den Verletzer des Rechts. Was das erste anbelangt, so gehört schon hierher die Todesstrafe, indem diese zwar den widerrechtlichen Willen aufhebt, aber noch einen bedeutenden Ueberschuß darüber hat, dadurch, daß sie das ganze Leben niederschlägt. Hier erscheint die Gerechtigkeit nicht als erhaltende Macht, sondern als zerstörende, und es ist eigentlich ein Hohn, den sie, man weiß nicht wem mehr, sich selbst, oder dem zu Bestrafenden anthut, wenn sie sich darauf berufen will, daß der Mensch doch ein unsterbliches Wesen sey. Hier im Irdischen ist ihr Gebiet, auf dem sie die Gerechtigkeit, sich und ihre Kraft und ihre Würde zu zeigen hat. Was aber das zweite anbelangt, wodurch die strafende Gerechtigkeit nicht mehr als Gerechtigkeit, sondern als Grausamkeit erscheint, so werden hierher nicht nur alle qualificirten Todesstrafen, die in den meisten civilisirten Ländern nicht mehr vorkommen, sondern auch die nur Abscheu erregenden Quälereyen gehören, z. B. die Spießruthe, die Knute oder die Katze ꝛc., mit welchen eine asiatische sogenannte Justiz sich befleckt. Nichts kann einen so sichern Maasstab für die Barberey der Zustände eines Landes geben als dergleichen Strafarten, bey welchen unter den wilden Mächten die öffentliche Macht als die wildeste erscheint, geifernd von Blut und Wuth.

Hinwegfallen muß aber zweytens auch jede Strafart, bei welcher keine Restitution möglich ist. Vergißt bei den vorerwähnten Strafarten die öffentliche Macht überhaupt, daß sie Gerechtigkeit, so vergißt sie hier wenigstens, daß sie menschliche gebrechliche Gerechtigkeit sey. Es hat sich bei dem Begriff der Zurechnung schon zur Genüge ergeben, welche Bewandtniß es mit der Sicherheit des strafrechtlichen Urtheils habe, so daß jede strafrechtliche Theorie, welchen Namen sie auch trage, wenn es ihr nicht blos um formale Gültigkeit zu thun ist, in Betracht ihrer großen Unsicherheit, alle Ursache hat, sich den Vorbehalt der Modification ihrer Urtheile nicht abzuschneiden. Doppelt nothwendig ist dies aber bei derjenigen Theorie, welche die Wiederherstellung der verletzten Gerechtigkeit als Strafzweck aufstellt, da sie bey einem blos

formalen Recht sich durchaus nicht begnügen kann, sondern mit der fortschreitenden Einsicht in das Inadäquate ihrer Urtheile auch eine fortgehende Correction derselben vornehmen muß. Es ist überdies die Kraft des widerrechtlichen Willens, welchen sie zu überwinden hat, eine lebendige und noch höher eine geistige Kraft, so daß sich nie zum voraus mit völliger Sicherheit berechnen läßt, welches Maas von Strafe erforderlich seyn werde, um denselben umzukehren. Wenn das, was oben angeführt wurde, nicht geleugnet werden kann, daß nehmlich ein verhältnißmäßig kleineres Verbrechen eine größere Intensität des widerrechtlichen Vorsatzes zu beurkunden vermöge und umgekehrt, so hat sich die Rechtspflege um so mehr vor jedem absoluten Urtheil zu hüten, eben so sehr als der psychische Arzt sich hüten wird, irgend einmal die absolute Unheilbarkeit seiner Kranken (und jeder Verbrecher ist ein psychisch Kranker) auszusprechen, sondern jedenfalls immer die Möglichkeit des Uebergangs aus der Classe der Unheilbaren in die der Heilbaren offen lassen wird. Auch nach diesem Gesichtspuncte ist also die Todesstrafe, die schlechthin keine Restitution zuläßt, so wie das Brandmarken rc. zu verwerfen, und man entsetzt sich bei dem Gedanken, welche Masse von nicht verbesserten Ungerechtigkeiten im Namen der Gerechtigkeit mögen begangen worden seyn, und zwar nicht blos bei dem Anzeichen-Beweis der Geschwornen, deren Schuldig, worüber uns die Beyspiele nicht fehlen, auch einmal einem Nichtschuldigen das Haupt vor die Füße legt.

Wenn drittens gesagt wird, daß jede Strafe wegzufallen habe, bei welcher der Gestrafte nur als Mittel gebraucht werde, so bedarf es wohl keiner weitern Rechtfertigung dieser Regel, da alle Gerechtigkeit und jede Rechts-Gemeinschaft darauf ausgeht, dem Menschen seine Freyheit sicher zu stellen, ihn als Selbstzweck zu erhalten, und sie also in ihrem eignen Wesen sich verleugnen müßte, wenn sie z. B. einen Straf-Vollzug zum Spectakel für das Volk machte, um dadurch eine Abschreckung zu erzielen. Will man zwar keine heimlichen Gerichte, so kann man auch keinen peinlichen Straf-Vollzug wollen. Es liegt im Interesse der Gerechtigkeit, auf irgend eine angemessene Weise hierbei eine Controle zu bestellen, aber ein Andres ist diese, ein Andres ist es, den Straf-Vollzug zum öffentlichen Schauspiel zu machen. Die Rechtsgemeinschaft soll sich mit den Gebrechen ihrer einzelnen Glieder vor den Blicken der Menge zurückziehen, wie auch jeder Einzelne in rich-

tigem Schamgefühl seine Mängel der gemeinen Neugierde oder auch dem nur in dem Schönen Ruhe findenden Auge zu verhüllen bemüht ist. Es ist überdies schon so oft gezeigt worden, wie wenig sich nach der Natur des menschlichen Wesens eine Abschreckung auch nur mit einiger Sicherheit erzielen lasse, man hat mit den evidentesten und wahrhaft abschreckenden Beyspielen belegt, wie eine solche Abschreckung ganz das Gegentheil bewirke,*) wie nach der innern Verwandtschaft von Wollust und Grausamkeit wohl die wildeste Sinnlichkeit erregt, wie bey solchen unwürdigen Spectakel-Stücken der Justiz gerade oft neue Verbrechen verübt, andere beschlossen werden, so daß es sich kaum begreifen läßt, wie noch irgend Jemand auf dieser Art von Oeffentlichkeit bestehen mag, die ohnedies in der That bey dem Vollzug der Strafe zu spät kommt, wenn sie bey dem ihr vorausgehenden gerichtlichen Verfahren nicht stattgefunden hat. Dabey darf nicht vergessen werden, was gleichfalls schon oft genug erinnert worden ist, daß die Abschreckung als Zweck der Strafe gedacht das Maas der Strafe verfehlt, namentlich ein viel größeres Maas derselben anwenden wird, als selbst nach der Theorie der Ausgleichung und der Vergeltung angewendet werden dürfte.

An diesen Punkt der Betrachtung schließt sich nun ganz genau viertens die Verwerfung der Strafen, welche in dem Gestraften die Idee der Gerechtigkeit nicht beleben, sondern niederdrückeu. Auf doppelte Weise reiht sich dieser Punkt an den vorhergehenden an, denn wenn der Mensch überhaupt, auch der Verbrecher, als Selbstzweck behandelt werden muß, so darf sicherlich keine Strafe verfügt werden, bei welcher die Erhaltung seiner als sittlichen Wesens außer Augen gesetzt, ja sogar in Gefahr gebracht werden würde. Auf der andern Seite aber muß auch jede Strafe, welche um der Abschreckung willen öffentlich vollzogen wird, dazu dienen das Rechtsgefühl in dem Menschen zu ertöden, nicht zu beleben. Es kommen also hier insbesondere die Ehrenstrafen in Betracht, bey welchen man uns etwas länger zu verweilen gestatten muß, weil gerade über sie die Begriffe noch besonders getrübt scheinen. Sie, die eigentlichen Ehrenstrafen sind natürlich nicht zu verwechseln mit der Entziehung der bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte. Die

*) S. historische Gründe, welche den Schluß in den gerichtsärztlichen Gutachten auf die Freiheit des Willens und das Territions-System der Todesstrafen sehr in Zweifel setzen, von Prof. Grohmann in Nasse's Zeitschrift f. Anthrop. 1823. H. 2. S. 324. ꝛc.

Ehre dieser letztern beruht in dem Vertrauen, das durch Uebertragung von Aemtern ꝛc. einem Individuum bewiesen wird, und es versteht sich wohl nichts so sehr von selbst, als daß durch das Verbrechen, möge dieses seinen Grund auch haben, wo es wolle, ein solches Vertrauen zum mindesten temporär verloren gehe. Dem Vertrauen lassen sich auch schlechterdings keine Zumuthungen machen, und wenn man dies doch thun will, so scheint sich in der That die Humanität mit ihren Anforderungen zu überstürzen. Am allerwenigsten kann durch die Instanz, daß auf diese Weise vielleicht auch der Fall eintrete, alle Aemter in einer Gemeinde unmöglich zu machen, das Vertrauen erzwungen, das Rechtsbewußtsein zu einem Integritäts=Spruche genöthigt werden, wo eben nun einmal keine Integrität ist, und wenn wirklich einmal der angegebene Fall einträte, so würde die Gerechtigkeit nichts dazu zu sagen haben, als: tant pis! — Nur wäre auch hier einem wiederkehrenden Vertrauen die Thüre nicht zu verschließen durch den absoluten Verlust statt der zeitlichen, wenn auch unbestimmt zeitlichen Entziehung der Ehrenrechte.

Die eigentliche Ehrenstrafe wird aber darin bestehen, daß auf eine willkürliche Weise mit der anderweitigen Bestrafung, und um diese zu schärfen, eine Beschimpfung verknüpft wird, z. B. durch öffentliche Ausstellung des Verbrechers, durch eine Oeffentlichkeit des Vollzugs der Strafe, welche die nothwendige Zeugenschaft überschreitet. Die Ehre, die einer hat als Ehrgefühl, ist die Erkenntniß seines idealen Gehalts, die Ehre, die einer genießt, ist die Anerkennung dieses seines idealen Gehalts. Beides aber, jene active und diese passive Ehre, wenn wir sie so nennen wollen, sind eben in dem Begriff und Wort Ehre vereinigt, so daß sie ein Verhältniß=Begriff ist, der von den zwei Gliedern des Verhältnisses aus betrachtet werden kann, und ebensowohl die Selbsterkenntniß der Anerkennung eines Menschen, als die Anerkennung der Selbsterkenntniß seines idealen Gehalts ist. Die Ehre besteht ebensowohl darin, daß von andern anerkannt wird, es erkenne ein Wesen seinen idealen Gehalt, als auch daß von einem Wesen erkannt wird, es erkennen andere seinen idealen Gehalt an, so daß also wenn man genau die beiden Seiten zusammenfasst, die Ehre bestünde in der Anerkennung von der Anerkennung des idealen Gehaltes eines Wesens. Sie läßt sich darum nicht deutlicher vergleichen, als mit dem verdoppelten Spiegelbild. Ich sehe mich in andern. Der Gedanke anderer

von mir ist mein Spiegel, und andere sehen, daß ich mich, mein Bild, meinen idealen Gehalt, in ihnen sehe, dies ist die Ehre. Daß sie den idealen Gehalt eines Wesens betrifft, dies erleidet durchaus keine Einrede dadurch, daß die Ehre durch die alleräusserlichsten Attribute eines Menschen veranlaßt werden könne z. B. durch den Rang desselben, oder gar durch seine großen Reichthümer. Wie der Rang etwas Ideales ist, sofern er auf der Vorstellung beruht und in der Vorstellung besteht, ist ohnedies klar, aber auch der materielle Reichthum kann nur dadurch zur Quelle Ehre werden, daß der Besitzer wirklich sieht, wie dadurch sein Spiegelbild in andern, in den ihn Umgebenden, sich vergrößert.

Sind diese Sätze richtig, so läßt sich darnach das Wesen der Ehrenstrafen würdigen und näher ihre Verwerflichkeit erkennen. Man beschränkt durch sie nicht etwa blos die äußere Bewegung des Lebens, um dadurch die innere zu verstärken und zu bestimmen, daß sie eine andere, mit dem Bestehen aller verträglichere Richtung einschlage, sondern man geht geradezu auf das innere Wesen, auf den idealen Gehalt, auf die Bedeutung los, die einer mit dem, was er in seinen Lebens-Aeußerungen ist, in sich und andern hat. Man nimmt auch nicht etwa nur einzelne Bestimmungen des Lebens in Anspruch, um sie zu negiren, man schneidet nicht, um ein herbes Beyspiel zu gebrauchen, etwa ein einzelnes schädlich gewordenes Glied ab, sondern man faßt den Grund und Mittelpunkt aller Lebens-Aeußerungen, man schreitet vom Accidens zur eigentlichen Substanz desselben heran, um diese zu — negiren. Was thut man also mit der Ehrenstrafe? Man geht darauf aus, den Menschen als ein Wesen, das mehr ist als blos vereinzelte Lebensregung, das einen Gehalt hat hinter seiner Erscheinung, zu vernichten. Man sagt ihm in's Angesicht und vor dem Angesichte der Welt, daß er aufgehört habe, als solches Wesen von idealer Bedeutung zu bestehen. Als positive Größe hat er aufgehört zu bestehen, und doch, nur sofern er eine solche ist, kann er auch Rechts-Subject seyn; nur sofern er in dem Urtheil der Andern Etwas, und nicht blose Null ist, kann er auch in der Gemeinschaft dieser andern noch bestehen. Nur insofern ist diese Gemeinschaft für ihn Rechts-Gemeinschaft, sofern sie ihn nicht blos als Etwas gelten läßt, sondern auch als Etwas schützt; nur insofern ist er für die Gemeinschaft noch wirkliches lebendiges Glied, sey es auch mit noch so vermindertem

Leben, nur insolange nicht blos brandiger Anhängsel ihres Organismus, als sie ihn als Etwas ihrem Leben Verwandtes ansieht und achtet, und nur dadurch kann sich die Rechtsgemeinschaft als solche legitimiren, daß sie den Einzelnen als Wesen von idealem Gehalte erhält. Wie, fragt man daher billig, oder man fragt eigentlich nicht mehr, denn die Antwort liegt in der Frage, wie kann man auf diese Weise, wie kann man durch Ehrenstrafen nur irgend die Idee der Gerechtigkeit, in subjectiver wie in objectiver Weise, in der Rechts-Gemeinschaft, welche handelt, wie in dem Gestraften, welcher leidet, darstellen, erhalten, wiederherstellen? Nichts ist begreiflicher, als daß solche, welche noch nicht auf alle Bedeutung, allen Gehalt ihres Lebens, d. h. schlechthin auf ihre Persönlichkeit verzichten wollten, lieber oft freywillig den Tod suchten, als daß sie solche Ehrenstrafen erduldeten. Was sind jene zerfahrenen Attribute des armen äußern Lebens noch, wenn der innere Lichtkern zerstört worden?

An diese Ehrenstrafen schließen sich sehr genau nach fünftens auch diejenigen an, welche anstatt des Motivs der Gerechtigkeit andere Motive erhöhen, Motive, welche nicht zum Charakter der Humanität gehören. Hierher sind zu zählen die im engern Sinne sogenannten Leibesstrafen, die körperlichen Züchtigungen. Sie reihen sich würdig an die vorhergehenden an, sofern sie etwas Entehrendes in sich schließen; sie schließen aber etwas Entehrendes in sich, sofern sie den Menschen nicht mehr als ein vernünftiges, sondern nur als ein sinnliches Wesen betrachten. Sie appeliren nicht an seine Vernunft, sondern sie wollen ihn blos durch seine Sinnlichkeit determiniren. Darin liegt aber noch eben ihre Verwerflichkeit an und für sich. Die Rechtsgemeinschaft kann als solche so wenig, wie eine vernünftige Pädagogik, darauf ausgehen, sinnliche Triebfedern in ihrem Werthe zu erhöhen, und vernünftige liegen und verkümmern zu lassen. Als ob nicht der rechte Mensch sich überdies der Gewalt sinnlicher Eindrücke erwehren könnte, ja als ob es nicht sogar seine Aufgabe wäre, ihnen ihre Geltung zu entziehen. Darauf beruhte auch jene berühmte Erziehungskunst der Spartaner mit ihren Geisselungen, durch welche sie im Ertragen des Schmerzens üben wollte; und sie hatte wenigstens darin recht, daß sie darauf ausging, die sinnlichen Motive nicht zu erhöhen, sondern abzustumpfen.*) So parador

*) S. Schwarz, Erziehungslehre. B. 1. a. S. 278. und die dort angeführten Stellen.

ein solches Verfahren ist, so reicht es doch weit nicht hinan zu der Verkehrtheit, die der Vernunft Geltung verschaffen will, und zu diesem Zwecke gerade das Mittel anwendet, welches die Sinnlichkeit zur Herrschaft bringt. Es ist auch natürlich, daß, je häufiger dieses Strafmittel angewendet wird, um so mehr es sich steigern muß, damit nur noch eine Wirkung erzielt werde, und kein Wunder dürfen wir es nennen, wenn die Macht, welche die Gerechtigkeit repräsentiren soll, sich am Ende verirrt bis zu dem raffinirtesten Witz der Grausamkeit. Sie bekommt auf diesem Wege wenigstens etwas Katzenartiges, das sich nicht begnügt, die Beute zu haschen, sondern zu dessen Sättigung es wesentlich gehört, die Qualen der langsam verzuckenden Empfindung zu sehen. Wir müssen Frankreich den Ruhm lassen, daß, wie es bey all seiner sensualistischen Philosophie mit einer menschlichern Behandlung der Geisteskranken voranging, in welcher Beziehung die Namen Pinel und Esquirol stets mit Achtung werden genannt werden, ebenso zuerst aus seinen Strafgesetzbüchern, selbst den militärischen, die körperliche Züchtigung verbannt wurde. Wer weiß, wie viel dies zu den Erfolgen seiner letzten Kriegszüge beygetragen hat, denn sicher ist wenigstens, wie es schon dadurch die moralische Kraft seiner Heere in einer Weise schonte, ja erhöhte, daß gegenüber von ihr die verprügelte Gamaschen-Maschine wehrlos, entblöst von dem allein undurchdringlichen Panzer der Ehre erschien.*) Es ist einer von den wunderbaren Widersprüchen, die wir nicht für möglich halten würden, wenn sie nicht wirklich wären, daß ein Stand, der den Ehrenpunct aufs Höchste steigert, doch die entehrendste Strafart beybehält, zum Theil für deren Beybehaltung eifert. Für ganz unrichtig muß darum die allerdings ziemlich fest stehende Ansicht erklärt werden, daß, da der Verbrecher seine Ehre so wenig schone, auch die Strafrechtspflege keinen Anstand nehmen dürfe, sie durch Verhängung körperlicher Züchtigung zu verletzen, daß, „wenn die frechen Verletzer der Gesetze durch ihre widerrechtlichen Handlungen ihr Ehrgefühl ihren strafbaren Begierden und Leidenschaften und ihrem bösen Willen sclavisch unterjochen und die auf sie wartende öffentliche Schande weniger beachten, die Humanität der Strafgerechtigkeits-Pflege bei solchen oft so tief ge-

*) Will man ein Beispiel im Einzelnen, so vergleiche man, was Fr. Jacobs in seinen Denkwürdigkeiten über den Feldzug von 1806 und das damalige Verfahren bei dem preußischen Heere sagt.

sunkenen und entarteten Menschen die Ehre auch nicht so hoch zu beachten habe, die doch bei jenen größtentheils als eine werthlose Münze betrachtet zu werden pflege, und durch ihr Verbrechen zu existiren rechtlich aufgehört habe, indeß sie nicht selten aus oft beyspiellos raffinirter Verschmitztheit ihres sündhaften Gemüths bey und während ihrer Verhöre die blendende Lichtseite ihres scheinbaren, aber leider schon längst zernichteten Ehrgefühls blicken lassen, um der Nemesis tiefer forschenden Blick in ihr finsteres Herz abzuleiten und sich der Zuchtruthe der strafenden Gerechtigkeit zu entziehen." *) Dagegen ist es wohl eine sehr scharfsinnige Bemerkung, daß zu der Zeit die Leibesstrafe ganz anders habe beurtheilt werden müssen, wo „der Bußfertige durch Geißelung, körperliche Schmerzen und strenges Fasten den verlorenen Gewissensfrieden wieder zu gewinnen glaubte, ein Glaube, ein Begriff, der längst verschwunden sey." **) Und, möchte man hinzusetzen, auch damals, wo die Geißelung als asketisches Mittel angewendet wurde, diente sie fürwahr nicht, um das Geistesleben zu heben, ja sogar in sehr zweydeutiger Weise um das Fleisch zu dämpfen. Es würde aber, wie die Sachen stehen, auch schon von dem somatischen Arzt nicht zu verantworten seyn, wenn er irgend eine krankhaft deprimirte Thätigkeit schonungslos vollends vernichten wollte, statt darauf Bedacht zu nehmen, daß er sie zu ihrem normalen Stande zurückführe. Man wird bei der Verletzung eines Fingers nicht sofort mit der Amputation vorschreiten, sondern erst im alleräusserſten Falle zu einer solchen sich entschließen; um wie viel mehr sollte man sich besinnen, mit der Ehre, die doch mehr ist als ein Finger, auf eine rücksichtslose Weise zu verfahren. Wohl sind „die Untersuchungen über die größere oder geringere Reizbarkeit der Ehrenliebe eines Verbrechers trüglich und unzuverlässig," aber dieser Umstand sollte doch für und nicht gegen die Schonung jener eben so mächtigen als leicht verletzlichen Gemüthsregung sprechen.

Sind nach den angegebenen Grundsätzen eine Reihe von Strafarten zu verwerfen, so muß doch, ehe wir zur Betrachtung der allein übrigbleibenden schreiten, einer schon öfters erwähnten Strafe noch im besonderen ge-

*) S. Schneider, medizinisch-polizeiliche Würdigung des Einflusses der körperlichen Züchtigungen und der zu langen Haft auf den psychischen und somatischen Gesundheitszustand der Verbrecher in Friedreich's Magazin für Seelenkunde. H. 6. S. 140. rc.

**) Oskar, Kronprinz von Schweden a. a. O. S. 16.

dacht werden, über welche der wissenschaftliche Streit schon lange geführt wird, und gegen welche sich die allgemeine Stimme immer lauter erklärt, die Todesstrafe.*) Es ist in unserer Zeit ziemlich allgemein anerkannt, daß sie nicht zu Recht bestehe, daß man, wenn überhaupt das Strafpincip der Ausgleichung und Vergeltung nicht haltbar ist, nicht so kurzweg, wie Hegel, sagen könne: „wenn bei der Vergeltung nicht auf specifische Gleichheit gegangen werden kann, so ist dieß doch anders beim Morde, worauf nothwendig die Todesstrafe steht. Denn da das Leben der ganze Umfang des Daseyns ist, so kann die Strafe nicht in einem Werthe, den es dafür nicht gibt, sondern wiederum nur in der Entziehung des Lebens bestehen.“**) Hätte nicht gerade der Umstand, daß eine Werthschätzung des Lebens nicht möglich sey, daß das Leben den ganzen Umfang des Daseyns begreife, dem Philosophen ein Zeichen seyn sollen, daß durch einen Anspruch auf dieses Leben das Recht, welches selbst nur eine Seite dieses Lebens ausmacht, sein Gebiet weit übersprungen habe, daß das Recht mit dem Leben weit mehr nehme, als es je gewähren kann? Es hat wohl an einzelne Bestimmungen dieses Lebens, an Bestimmungen, welche nur in und mit der Rechts-Gemeinschaft realisirt werden, Anspruch, namentlich also an die ganze äussere Freiheit, aber damit ist nicht auch zugleich das Recht auf Leben und Tod gegeben. Will man dieses dadurch begründen, daß man sagt, der Mörder habe ja doch auch das Leben eines andern angegriffen, so ist dieß die unglücklichste Begründung, die es geben kann, und die die Theorie der Ausgleichung vollends verurtheilen müßte, wenn sie nicht schon verurtheilt wäre. Denn es zeigt die vollständige Consequenz dieser Theorie, die geradezu das Prinzip des Verbrechers adoptirt, die sogar sich verleiten läßt, damit sie nur zu einer Ausgleichung komme, das Gebiet, auf welchem überhaupt noch ein Recht bestehen kann, zu verlassen. Sie versetzt sich in einen hinterrechtlichen Naturzustand zurück, und wenn von einer Todesstrafe die Rede seyn könnte, so wäre es nur mit den Gründen J. G. Fichte's im Stande der Nothwehr; „wenn der Staat den Verbrecher tödet, so thut er das nicht als Staat, sondern als stärkere physische Macht, als blose Natur-Gewalt. Der Ver-

*) Vergl. Christenthum und Vernunft für die Abschaffung der Todesstrafe von Prof. Grohmann. Berlin 1835. In dieser Schrift sind namentlich auch die merkwürdigen Erörterungen, die in der Sächsischen Ständeversammlung über die Todesstrafe vorkamen, enthalten.

**) S. Rechts-Philos. §. 101. S. 143.

brecher ist dann ein schädliches Thier, das niedergeschossen, ein ausreißender Strom, der gedämmt wird, kurz eine Naturgewalt, die durch Naturgewalt vom Staate abgetrieben wird.“*) Also Nothwehr könnte die Todesstrafe rechtfertigen, und eben die Nothwehr unterliegt zwar selbst keiner rechtlichen Beurtheilung, allein sie hat wenigstens eine rechtliche Schranke, und wenn wir von Rechtfertigung reden wollen, so muß wenigstens diese Schranke anerkannt werden, und der Staat tritt alsbald aus dem Stande der Nothwehr zurück auf sein eignes, auf das Rechtsgebiet, sobald ihm innerhalb desselben die Mittel gegeben sind, sich zu erhalten und gegen Angriffe zu schützen. Jene Nothwehr könnte blos dann gerechtfertigt seyn, wenn der Fall eintritt, daß, wie Fichte a. a. O. sagt, „der Staat sich nur auf diese Weise vor dem Verbrecher schützen könnte.“ Allein wird dieser Fall wohl eintreten gegenüber von dem einzelnen Verbrecher? Da müßte wenigstens der Staat auf so schwachen Füßen stehen, daß es nicht mehr der Mühe verlohnte, seiner Erhaltung ein Leben zu opfern.

Indessen, wie schon gesagt, es sind wohl nur noch sehr vereinzelte Stimmen in unsrer Zeit, welche die rechtliche Vertheidigung der Todesstrafen zu übernehmen wagen. Das, was die Gemüther jetzt noch theilt, ist vielmehr praktischer Natur; es frage sich, wenn auch fest stehe, daß die Todesstrafe widerrechtlich sey, ob jetzt auch schon der Zeitpunkt gekommen, sie abzuschaffen. Dies wird theils verneint, theils bejaht. Allein hier sey zuvörderst gefragt, wie es denn sittlich vertheidigt werden wolle, daß nicht mit der Erkenntniß des Rechten seine Uebung gleichen Schritt halte? Ob man es denn einem Individuum nachsehen würde, daß es zwar die Erkenntniß des Bessern und des Wahren habe, aber um äußerer Umstände willen bei der schlechtern, unwahren Handlungsweise beharren zu müssen glaube? Ob man etwa einen solchen Zwispalt, den man bey dem Individuum verurtheile, bey einer Gemeinschaft entschuldbarer und anständiger finde? Zudem darf man wohl mit Sicherheit überzeugt seyn, daß, wenn einmal eine Idee so durch die Zeit hindurch und in ihre Tiefen eindringt, wie dies hier der Fall ist, dann auch der Augenblick ihrer Einführung in die Formen des Lebens gekommen sey. Es ist eigentlich nur ein identisches Urtheil, daß nicht früher ein Gedanke das Bewußtseyn ergreife, als dies Bewußtseyn für ihn vorbereitet ihn vollständig zu er-

*) Natur-Recht. Th. 2. §. 20. S. 123. Jena und Leipzig. 1797.

tragen vermöge. Zwar wird man entgegnen, daß die menschliche Gesellschaft zuviele Schichten habe, und daß namentlich diejenige Schichte, für welche vornehmlich die Todesstrafe bestimmt sey, deren noch nicht entbehren könne. Allein diese Ansicht hat vielleicht ihrer unbewußt etwas so unerträglich Vornehmes, etwas so Pharisäisches in sich, daß sie schon dadurch verdächtig werden muß. Es ist insbesondere im deutschen Volke — Gott sey es gedankt — der Unterschied dieser Schichten nie so groß gewesen, daß in der Kluft zwischen denselben ein ganzes Leben hinabfallen könnte, und wenn auch nicht von allen die Unzulänglichkeit einer geltenden Form, wie hier der Todesstrafe, in den Begriff gefaßt werden kann, so zieht doch mit den mildern Ansichten überhaupt wenigstens als ein unentwickeltes Misbehagen die Unhaltbarkeit derselben in alle Gemüther ein.

Ueberdies sind schon mit der Abschaffung dieser Strafe beachtenswerthe Proben gemacht worden, und sie haben sammt und sonders nichts weniger als ein ungünstiges Resultat gehabt, sie haben ohne Ausnahme gezeigt, daß durch diese Abschaffung nichts weniger als die Ordnung und Sicherheit der Staaten gefährdet werde. Grohmann hat in einem kleinen Aufsatz, der darum vergessen zu werden nicht verdient, weil Thatsachen die nachdrücklichste Ueberzeugungskraft einzuwohnen pflegt, einige statistische Notizen über diesen Gegenstand gesammelt,*) welche alle zu Gunsten der Abschaffung sprechen. Er führt namentlich von England, dessen Gesetzgebung in der Todesstrafe bekanntlich am freygebigsten ist, an, wie mit dem verminderten Gebrauch derselben sich immer auch die Zahl der Verbrechen vermindert habe. Er führt ferner an, daß während einer 20jährigen Regierung Leopolds auf dem weitläufigern Gebiet von Toscana, wo durch ihn die Todesstrafe abgeschafft wurde, nur 5 Mordthaten vorkamen, während in Rom, wo die Todesstrafe überdies mit dem feyerlichsten Gepränge verbunden war, innerhalb 3 Monaten 60 Mordthaten vorfielen. Diesen Contrast findet er mit Recht um so größer, wenn man bedenke, daß dort und hier die nämliche Religion, die nämlichen Sitten, der nämliche Character, dasselbe Volk ꝛc. war. Ja selbst Rußland, selbst Rußland wagt

*) Wie verhält sich die Todesstrafe zum Verbrechen? Zum Beweise der Unzweckmäßigkeit dieses Strafübels in Friedreichs Magazin f. d. Seelenkunde. H. 1. S. 28. ꝛc. Vergl. auch desselben Verf. Aufsatz: Läuft der Staat Gefahr, wenn er die Todesstrafen wenigstens auf einige Zeit versuchsweise suspendirt? in Nasse's Zeitschrift f. Anthrop. 1823. H. 4. S. 273. ꝛc.

es unter der Kaiserin Elisabeth, die Todesstrafe abzuschaffen und erregt dadurch die Bewunderung des menschenfreundlichen Beccaria.*)

Wenn aber nun alle die bisher erwähnten Strafarten vor der Zukunft unserer peinlichen Rechtspflege nicht mehr bestehen werden, so ist desto dringender nach denjenigen die Frage, welche übrig bleiben. Es werden im Allgemeinen alle seyn, durch welche auf der einen Seite die in dem verbrecherischen Individuum herrschend gewordene Unvernunft, die abstracte Sinnlichkeit, deprimirt, und auf der andern Seite die deprimirte Vernunft, das Rechtsbewußtseyn, befreyt, gehoben und gestärkt wird.**) Die Rechtsgemeinschaft kommt durch die Strafe dem Verbrecher, bei welchem die widerrechtlichen, widervernünftigen Motive übermächtig geworden sind, zu Hilfe und sucht der unterdrückten Vernunft wieder die ihr entrissene monarchische Gewalt zurückzugeben.

1) Eine der nach diesem Kanon zulässigen Strafen haben wir schon genannt, es ist die Entziehung der bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte. Sie kann zwar nicht direct dem eben angegebenen Zweck dienen, aber um so nachdrücklicher indirect, sofern sie eigentlich nichts anderes ist als eine ganz unabweisliche, nothwendige Folge des Verbrechens, daß der Verbrecher das öffentliche Vertrauen der Rechtsgemeinschaft verliere. Nichts aber macht größern Eindruck auf den Handelnden, als die Nothwendigkeit, die nothwendigen Folgen seiner Handlungen, die Folgen, die nicht willkürlich an eine Handlung geknüpft

*) Dei delitti e delle pene ed. quinta. Harlem 1766. p. 94. vent' anni di reguo dell' Imperatrice Elisabetta di Moscouia, nei quali diede ai Padri dei Popoli quest' illustre esempio, che equivale almeno a molte conquiste comprate col sangue dei figli della patria.

**) „Ich bin darauf vorbereitet, daß man der hier ausgesprochenen Ansicht von der krankhaften Natur der Leidenschaften von vorne herein den Stab brechen und dabei alle sittliche und göttliche Würde des Menschen in Gefahr sehen wird. Aber mich dünkt, beym Lichte betrachtet, sey die Gefahr eben so groß nicht. Alles würde bleiben, wie es bisher gewesen; nur die bisherigen Straf-Systeme würden einige Aenderung erleiden. Von Rache, Vergeltung und Todesstrafe würde ich begreiflicher Weise ganz abstrahiren. Mein vermeintlich an Leidenschaft Erkrankter würde geheilt statt blos gestraft werden müssen. Mein Hauptmittel würde die christliche Liebe, Strafe nur dann ein Hülfsmittel seyn, als sie durch diese geboten wäre, so wie sie auch zu Zeiten in Irrenanstalten geboten ist. Meine Zuchthäuser würden Heilanstalten, Besserungsanstalten werden, und meinen Aerzten (warum aber gerade diesen allein?) würde die Entscheidung anheim gegeben werden, ob ein Kranker als geheilt zu entlassen oder als ein für die öffentliche Sicherheit gefährliches Individuum auf ewig in der Besserungsanstalt zu belassen sey u. s. w. Doch ich träume, ohne zu bedenken, daß ich in einer Zeit lebe, wo man sich noch über Recht- oder Unrechtmäßigkeit der Todesstrafe streitet, wo noch Unschuldige in Gefängnissen schmachten.“ So Hohnbaum a. a. O. S. 129. rc.

werden, so daß sie im eigentlichen Sinn keine Folgen sind. Während die letztern sehr leicht erbittern, so machen die erstern aufmerksam auf eine Weltordnung, die das Individuum nicht verletzen darf, ohne sich selbst in seiner Substanz anzugreifen, mit der diese Substanz steht und fällt; sie machen aufmerksam auf eine Maxime des Handelns, welche neben jener Ordnung nicht festgehalten werden kann.

2) Unter denjenigen Strafübeln, welche unmittelbar auf die Sinnlichkeit des Gestraften einwirken, diese Sinnlichkeit depotenziren, dürften die Entziehung der Bequemlichkeiten des Lebens, die Schmälerung der Kost und ähnliche wohl anwendbar erfunden werden, namentlich bei denjenigen Rechts-Verletzungen, die mit einer Ueberfülle sinnlicher Kraft, mit einer strotzenden Sinnlichkeit zusammenhängen. Während körperliche Züchtigungen einerseits als Ehrenstrafen, als Strafen, bei welchen der Mensch nur als Thier behandelt wird, gerade vernichtend auf das wirken, was man heben und beleben will, so wird bei den hier genannten Strafen diese nachtheilige Wirkung vermieden. Der Unterschied zwischen beiden besteht zunächst darin, daß jene, die körperlichen Züchtigungen, die positive Zumessung eines sinnlichen Uebels, diese, die Kostschmälerungen rc. eigentlich nur die Entziehung eines sinnlichen Guts sind. Obgleich im Uebermaße und nicht mit der gehörigen Rücksicht angewendet auch diese Strafe das sinnliche Verlangen durch die Entbehrung noch steigern kann, so dient sie doch auf der andern Seite unter der gehörigen Beschränkung sicherlich dazu, die aus der überflüssig genährten Sinnlichkeit entstehenden wilden Begierden herabzustimmen und der Gewohnheit des nüchternen und mäßigen Wesens den Weg zu bereiten. Im Ganzen kann man wohl sagen, daß dergleichen Strafen noch viel zu wenig angewendet werden, namentlich wenn man bedenkt, wie viele Tausende von Menschen auch ohne menschliche Justiz zu den größten Entbehrungen verurtheilt sind durch die socialen Verhältnisse im Allgemeinen. Ein empörendes Verfahren muß es aber genannt werden, wenn man sogar dem Reichern gestattet, auch innerhalb der Strafanstalten die Aristokratie des sinnlichen Genusses fortzusetzen.

3) Die hauptsächlichste und alle andern begleitende Strafart ist die Entziehung der Freyheit. Sie erfüllt den hier vorliegenden Zweck vollständig, denn sie erfüllt ihn von seinen beyden Seiten. Sie hemmt vorweg auf der einen Seite den Ausbruch des widerrechtlichen Willens, allein dies ist keineswegs das Einzige; richtig angewendet leistet sie

noch mehr und kann noch mehr leisten. Je mehr sie verhindert, daß die Gedanken=Bewegung ihre Richtung nach außen nehme, daß sie sich in der Außenwelt zerstreue, je weniger diese Bewegung sich in der Richtung nach außen sättigt, um so mehr und um so sicherer wendet sie sich nach innen. Der Verbrecher erhält Muse, ja er wird geradezu genöthigt in sich einzukehren, und es kann also, wenn namentlich noch eine passende Behandlung zu Hilfe kommt, das deprimirte sittliche Bewußtseyn wieder belebt und gehoben und der Verbrecher auf diese Weise für die Rückkehr in die Rechtsgemeinschaft als deren thätiges Glied vorbereitet werden.

Man übersehe nicht, daß das Gemeinsame der sämmtlichen bis jetzt angeführten Strafarten die Entziehung von Wohlthaten ist, deren man sich durch die Achtung der Gerechtigkeit und der darauf gegründeten Gemeinschaft theilhaftig macht, so daß also die einfache Entziehung dieser Wohlthaten nach der Natur des menschlichen Bewußtseyns, das durch die Negation zur Reflexion gebracht wird, dahin führt, den Werth, der während des Besitzes unerkannt blieb, und unter der Schwelle des Bewußtseyns stand, vollständiger nach seiner Bedeutung für das Leben zu schätzen. Insofern ist die Wirkung dieses zunächst nur prohibitiven Verfahrens viel directer und zuverlässiger, als die der Zufügung eines positiven Uebels, welche sich von der Präsumtion der Willkürlichkeit nicht befreien kann. Ohne Bedenken läßt es sich überhaupt als Kanon aufstellen, daß alle unsere Strafen weit mehr in der Entziehung eines Guts als in der Zufügung eines Uebels bestehen müssen, wenn sie der Idee der Gerechtigkeit gemäß seyn wollen. Zu all diesen Strafarten sollte aber freylich

4) in allen Staaten noch hinzukommen die Deportation. Das Alterthum schon kannte die Wahl zwischen Tod oder Verbannung, und es ist eine ganz einfache Erwägung, daß dem Recht des Einzelnen, einen Staat zu verlassen, das Recht des Staats correspondire, einen aus seiner Gemeinschaft hinaus zu versetzen. Freylich gehört dazu ein Gebiet, auf welches man versetzen kann, und sofern kein bewohnbarer Theil des Erdbodens res nullius ist, daß derjenige Staat, in dessen Gebiet deportirt werden soll, einwillige den Versetzten anzunehmen, und es sollten die Bemühungen, solche Verträge zu schließen, auch nach einzelnen mißlungenen Versuchen nicht aufgegeben werden. Namentlich ist es gegen sogenannte politische Verbrechen das einzig an-

gemessene und rechtliche Verfahren. Es muß dem siegreichen Willen der Mehrheit zustehen, diejenigen, welche sich dieser geltenden Staats-Einrichtung nicht fügen wollen, aus dem Gebiete des Staats zu vertreiben, um ihn vor Zerrissenheit zu schützen. Eine Art von stillschweigender Uebereinkunft haben die europäischen Staaten auch in dieser Beziehung schon getroffen, insofern sie den politischen Flüchtlingen gegenseitig ein Asyl gewähren und die Auslieferung verweigern. Würde das Völkerrecht schon weiter ausgebildet seyn, so ließe sich in dieser Richtung noch viel mehr leisten. Nicht blos die gegenseitige Eifersucht der Staaten, sondern die gegenseitige Sicherheitsleistung derselben könnte das Mittel in die Hand nehmen. Die Verschiedenheit der Staats-Formen ist auch in Europa noch so groß, daß von dem Freunde der absoluten Demokratie bis hinauf zum Freunde der absoluten Autokratie jeder nach seinem Geschmack wählen könnte, und nicht nöthig hätte, durch immer sich erneuernde, die Ruhe gefährdende Versuche, seine Ideen auf einem Gebiete geltend zu machen, welches sich nun einmal sträubt, sie anzunehmen. Welch ein Vortheil nebenher, wenn auf diese Weise die Despoten mit und ohne Hosen in eine Art von homöopathische Cur sich begeben würden. Aber auch abgesehen davon muß eine solche Strafe oft zur wahren Wohlthat für den Verbrecher werden, indem die Verpflanzung auf ein ganz neues Gebiet, unter neue Verhältnisse und Umgebungen ihm Gelegenheit verschafft, von vornen anzufangen, während es eine Haupt-Klippe ist für den der Strafe Entlassenen, in die alten gewohnten, die Veranlassung zum Verbrechen darbietenden Umgebungen zurückzukehren, von den bessern Mitbürgern gemieden und ihres Vertrauens verlustig sich in eine sittliche Einöde versetzt zu sehen, die nur für die Ausübung des Lasters alle Hilfe darbietet, aber für die Befestigung rechtschaffener Gesinnung weit gefährlicher und selbst für das leibliche Fortkommen weit trostloser ist, als eine völlig menschenverlassene Robinsons-Insel. Die Vereine für entlassene Strafgefangene können all diesen Nachtheilen nur äußerst wenig entgegensetzen, und dienen meist, namentlich so lange sie entblöst sind von aller öffentlichen Macht, nur der Verhöhnung verhärteter Subjecte. Ein merkwürdiges Beispiel von den Vortheilen der Deportation und zwar unter Verhältnissen, die gewiß zu den am wenigsten günstigen gehören, führt Erman an,*) wenn er erzählt: „von denkenden Russischen Männern

*) Reise um die Welt. B. 1. S. 625.

hörte ich es oft als schwer zu erklärendes Paradoxon erwähnen, daß die zur Ansiedlung (in Sibirien) verurtheilten Bauern ohne Ausnahme und mit äußerster Schnelligkeit zu musterhaftem Lebenswandel sich bekehren.“ Das Paradoxon dürfte bey näherer Erwägung wohl völlig verschwinden, und selbst die englischen Parlaments-Debatten, die sich neuerdings gegen diese Strafart erhoben haben, dürften mehr nur der englischen Einrichtung der Deportation, als der Sache selbst gelten, gegen welche sie nicht einen auch nur irgend namhaften Grund zu Tage gefördert haben.

V.

Das Strafmaas.

Mit der Untersuchung über die Strafarten fällt die über das Strafmaas zwar nicht zusammen, steht ihr aber sehr nahe. Es muß sich auch zeigen, daß wenn irgend eine rationelle Bestimmung dieses Maases möglich ist, sie da stattfinden wird, wo die Strafarten auf so wenige reducirt sind, und unter diesen die Freyheitsstrafe obenan steht.

Gerade aber von der Betrachtung des Strafmaases aus könnte möglicher Weise eine neue Instanz gegen die Verwandlung des Straf-Begriffs erhoben werden. Man könnte nehmlich sagen, daß diese Modification desselben schon darum zu verwerfen sey, weil bey ihrer Annahme ein Strafmaas sich eigentlich gar nicht mehr bestimmen lasse. Die Strafe gehe einerseits nur auf die Hemmung des widerrechtlichen Willens, anderseits auf die Umwandlung desselben. Was aber das Erste anbelange, so werde diese Hemmung bei jeder widerrechtlichen That die gleiche seyn, und in Betreff des Zweiten werde sich nicht zum voraus sagen lassen, welches Maas von Strafe es bedürfe, um den widerrechtlichen Willen zu verwandeln. So werde also in Folge des dermaligen Standes der psychologischen Forschung, wenn auch nicht der ganze Begriff der Strafe, doch jede Bestimmung des Strafmaases aufgehoben. Es hat auch nicht an solchen gefehlt, welche die Bestimmung

des Strafmaaſes wenigſtens unter gewiſſen Vorausſetzungen wirklich ganz umgangen wiſſen wollten;*) allein als eine nothwendige Folge unſrer Prämiſſen darf dies wenigſtens nicht angeſehen werden. Vorerſt iſt zwar zuzugeſtehen, daß die Beſtimmung des Strafmaaſes allerdings viele Schwürigkeit habe, von welcher aber, was ſogleich hinzugefügt werden muß, wie wir geſehen haben, die Ausgleichungs- und Vergeltungs-Theorie nicht weniger gedrückt wird, als die unſrige. Es iſt nehmlich zur Genüge auseinander geſetzt worden, wie auch, wenn man abſehen wolle von aller Innerlichkeit, von allem Vorſatz der Handlung, und ganz allein nur den Erfolg im Auge haben, es rein zur Sache der Willkür werde, dieſen Erfolg, der in einen Zuſammenhang von Natururſachen ſich verwickle, irgendwo abzugränzen. Wenn er aber auch abgegränzt wäre, wie er es nicht iſt, ſo ſey noch der weitere Anſtand, daß die Abſurdität der ſpecifiſchen Ausgleichung zu nahe liege, jede nicht ſpecifiſche aber auch wieder nur das Maas des Aequivalents mehr oder weniger willkürlich zu beſtimmen habe. So würde alſo der Vorwurf, der von der Unbeſtimmbarkeit des Strafmaaſes genommen wird, gewiß nicht der oben vollzogenen Modification des Strafbegriffs allein gelten, ſondern zum Mindeſten in ganz gleicher Weiſe der bisherigen auch. Jedenfalls würde ſoviel folgen, daß der möglichſt weite Strafrahmen für beyde nicht entbehrt werden könne. Allein auch bei unſerer Anſicht iſt eine Beſtimmung des Strafmaaſes keineswegs unmöglich, wenn überhaupt, was wir gleichfalls ſchon früher erörtert haben, eine Gradation des widerrechtlichen Willens angenommen und zwar als erkennbar angenommen werden darf. Es gehört unter übrigens gleichen Verhältniſſen, die bei unſrer Anſicht freylich wohl erwogen ſeyn wollen, offenbar eine tiefere Umkehr des ſittlichen Bewußtſeyns, eine größere Stärke des widerrechtlichen Willens und alſo auch ein größeres Aufgebot von Kraft dazu, ihn aufzuheben, wenn einer auf Perſon und Leben des andern einen Angriff macht, als wenn er ſich eine kleine Eigenthums-Veruntreuung zu Schulden kommen läßt. Darauf muß hauptſächlich bey Zumeſſung der Strafe geachtet werden, um die dem Verbrechen adäquate Größe derſelben zu finden. Daß dabey, wie geſagt, die übrigen Verhältniſſe berückſichtigt werden müſſen, daß z. B. ein Rückfall ſelbſt eines kleinern Verbrechens auch eine ver-

*) S. Carl v. Lichtenberg, die Strafe, die Zuchthäuſer und das Zwangs-Erziehungs-Syſtem. Berlin 1846. S. 156. ꝛc.

stärkte Strafe nach sich ziehen wird, ist bey unsrer Ansicht nicht minder klar, als bey jeder andern; denn daß es einen Unterschied für die Beurtheilung und also auch für die Zumessung der Strafe begründe, ob ein Verbrechen aus einem habituell verdorbenen Character hervorgehe, oder ob es gleichsam sporadisch und unter dem Zufluß ungünstiger Umstände in einem Leben auftrete, dies ist schon bei der Zurechnung ausdrücklich berührt worden und findet auch nur bey unsrer Modification des Strafbegriffs seine volle Würdigung.

Wenn aber nun das Maas der Strafe in einer bestimmten Zahl ausgedrückt wird, so daß z. B. für ein gewisses Verbrechen eine gewisse Anzahl von Tagen, Wochen, Monaten oder Jahren von Freyheits-Strafe zu erkennen wäre, so wird wohl allermeist hierdurch die Freyheit in einen Mechanismus eingeschnürt werden, der ihr nicht mehr angemessen und nur auf einer statutarischen Willkür zu beruhen scheint, die eben um jeden Preis eine Gränze, eine Bestimmtheit haben will, um nicht dem Gutfinden des einzelnen die Strafe Zumessenden Alles zu überlassen, so daß also eigentlich nur eine Willkür mit der andern verdrängt wird. Allein die Sache verdient es doch jedenfalls, daß man ihr näher trete. Sicher ist, daß die Vergeltungs-Theorie, wenn nicht ihr ganzes Gebäude auf unhaltbaren Voraussetzungen beruhte, leichtern Kaufes davon zu kommen schien, denn sie misst nur den Werth einer gewissen Handlung ab, und bezahlt dieselbe, wie man ja auch einen Lohndienst mit Geld bezahlt, z. B. mit einer gewissen Anzahl Schlägen. Wenn der Dienende seinen Dienst, also den Aufwand einer bestimmten Lebenskraft und Lebenszeit, nur gegen ein gewisses Maas von Lebensmitteln umsetzt, so kann auch für den Verbrecher das Maas des Verderbens, welches er angerichtet hat, in ein gewisses Maas des Verderbens für ihn umgesetzt, und nur dies darf nicht übersehen werden, daß, wie in verschiedenen Zeiten der Geldwerth der Lebensmittel ein verschiedener ist, so auch in der Vorstellung verschiedener Zeiten der Werth eines gewissen angerichteten Verderbens und des dafür zuzumessenden Strafübels verschieden seyn kann. Allein schwieriger ist diese Maasbestimmung bey unsrer Ansicht von der Strafe, doch nicht unmöglich. Wenn überhaupt die Hemmung und Umkehrung des verbrecherischen Willens nicht in einer unbestimmten, sondern in einer bestimmten Zeit erfolgt, und diese Zeit also in einer bestimmten Zahl ausgedrückt werden kann, so fragt sich nur, ob es möglich sey, zum

voraus zu erkennen, welche Dauer diese Zeit habe. Es müßte zu diesem Behufe das Unbekannte aus dem Bekannten erschlossen werden. Das Bekannte ist die That, und es fragt sich, ob diese als eine Größe, namentlich nach ihrer subjectiven Seite, darstellbar ist. Wenn die einzelnen Bewußtseyns-Momente Kräfte sind, und nirgends wird dies weniger zu leugnen seyn, als da, wo sie sich als Handlungen darstellen, mögen wir diese einzelnen Momente im Allgemeinen Vorstellungen nennen, oder wie sonst,*) so wird auch diese Frage bejaht werden müssen. Es findet sich eine gewisse bestimmte Vorstellung in der Seele, und diese Vorstellung wird Grund einer verbrecherischen Handlung. Um nun diese Vorstellung aus ihrer Herrschaft im Bewußtseyn zu verdrängen, wird es einer andern Vorstellung bedürfen, und wenn diese gefunden ist, so wird eine gewisse Zeit darüber hingehen, bis dieses Verdrängen vollendet ist, und diese Zeit wird den Anhaltspunct für die Bestimmung des Strafmaases geben. Wie kurz aber, oder wie lang diese Zeit sey, dies wird selbst wieder darauf ankommen, mit welcher Stärke die zu verdrängende Vorstellung im Bewußtseyn sich festgesetzt habe, und um dies zu erkennen, wird es darauf ankommen, in welchen Associationen sie mit andern Vorstellungen sich finde. Es müßte also namentlich, wie dies schon früher angeführt worden ist, untersucht werden, ob eine gewisse Vorstellung, aus welcher die verbrecherische Handlung hervorgegangen, nur vereinzelt in dem Bewußtseyn aufgetreten sey, ohne irgend bedeutende Verknüpfung mit vorher da gewesenen, und in diesem Fall mit welcher Gewalt sie das Bewußtseyn ganz erfüllt, oder abwechselnd mehr oder weniger auch noch andern Vorstellungen Raum gelassen habe. Wenn sie nicht so vereinzelt steht, so würde ferner zu untersuchen seyn, in wie weit sie zur mehr oder minder festen Gewohnheit geworden, und alles dieß muß nothwendig auf Größenbestimmungen führen und kann also Anhalt für das Strafmaas werden.

Zwar wird man die Möglichkeit der plötzlichen Umwandlungen des Willens entgegenhalten, und wir können auch nicht die Absicht haben, diese Möglichkeit zu leugnen, namentlich daß eine solche Umwandlung oft plötzlich hervortrete, allein ob sie auch in diesem Falle entweder längst vorbereitet sey, oder wenn nicht, so daß also wirklich sogleich die erste Regung in einer augenscheinlichen Weise sichtbar wird,

*) Vergl. Herbart's Psychol. Königsb. 1824. Th. 1. bes. S. 145—157.

erst noch einer längern und gründlichern Befestigung bedürfe, dies ist eine andere Frage, welche uns die feste Hoffnung läßt, daß auch dergleichen Fälle, die noch überdies immer sehr vereinzelt stehen werden, die Aufstellung einer allgemeinen Regel für das Strafmaas nicht hindern. Der widerrechtliche Wille ist nun einmal eine Kraft, die nur durch eine andere Kraft überwunden wird, und zwar durchaus nur in einem gewissen Zeitraum. Wie aber die Zeit berechnet werden kann, in welcher ein Körper von einer gewissen Höhe herabfällt, so muß auch berechnet werden können die Zeit, in welcher eine gewisse Kraft der Vorstellung oder des Willens von einer andern Kraft überwunden wird. Selbst die bedeutende Verschiedenheit der Individuen wird die Aufstellung einer allgemeinen Regel nicht hindern können. Denn die einzige Verschiedenheit, die hierbei in Betracht käme, wäre die der Schnelligkeit, mit welcher ein Wechsel der Vorstellungen stattfindet, die bey dem einen Individuum größer, bei dem andern kleiner seyn kann. Es wäre dies die gewöhnliche sogenannte Verschiedenheit des Temperaments. Je mehr das Temperament ein rein phlegmatisches ist, um so langsamer wird der Fluß der Vorstellungen, um so länger wird die erforderliche Zeit seyn, damit unter übrigens gleichen Umständen eine Vorstellung durch eine andre verdrängt werde. Je reiner sanguinisch das Temperament ist, um so kürzer wird die Zeit seyn, in welcher eine Vorstellung durch eine andere verdrängt werden kann. Allein Beydes gleicht sich aus eben durch das Verdrängen der einen Vorstellung mittelst einer andern. Wird zwar im letztern Falle das Verdrängen schneller vollzogen, schneller die eine Vorstellung an die Stelle der andern gerückt werden, so wird doch gerade darum auch mehr Zeit erfordert werden, um eine Vorstellung zu befestigen. Wird in dem ersten Fall eine Vorstellung langsamer durch eine andere verdrängt, so wird sie sich in demselben Verhältniß auch schneller befestigen, und das Strafmaas wird sonach für beide Individualitäten gleich bestimmt werden können.

Die zwey Haupt-Puncte, welche also allein noch bey Bestimmung des Strafmaases in Betracht kämen, wären, wie schon angedeutet worden, auf der einen Seite der Unterschied der Verbrechen, auf der andern Seite die größere oder geringere Einheit, in welcher die That mit der ganzen zeitlichen Lebens-Entwicklung des Thäters steht.

Was das Erste anbelangt, so sollte hier eine möglichst genaue

und an möglichst vielen, verschiedenen Individuen angestellte Beobachtung versucht werden, um zu erkennen, wie viel Zeit die Vorstellung einer bestimmten Missethat braucht, um in einem Bewußtseyn zum Entschlusse und zur That zu reifen. „Wir müssen,“ sagt Schiller in dem Verbrecher aus verlorener Ehre, „mit dem Thäter bekannt werden, ehe er handelt; wir müssen ihn seine Handlung nicht blos vollbringen, sondern auch wollen sehen.“ Es wären hierbei zwey Momente zu unterscheiden, nehmlich ein negatives und ein positives. Das negative wäre bei weitem in dieser Hinsicht das bedeutendste, und würde in der allmäligen Verdunkelung des Sittengesetzes, insbesondere in der Richtung auf die fragliche That, in der Abschwächung seiner Herrschaft über den ganzen Inhalt des Bewußtseyns bestehen. Dies geht sicherlich immer nur sehr allmälig und um so langsamer, je besser namentlich im Anfang die Umgebung des Menschen ist, die die untersinkende sittliche Vorstellung immer wieder erhebt, also um bei unsrem frühern Beyspiel stehen zu bleiben, — je weniger der Raum, in welchem der Fall statt findet, ein leerer ist; um so schneller aber, je mehr das Gegentheil eintritt. Dieser Unterschied der Schnelligkeit wird zwar bei der Beobachtung nicht übersehen werden dürfen, jedoch die Bestimmung eines Strafrahmens nicht hindern, sondern eher fördern, indem sicherlich dem, bey welchem der Fall in der angedeuteten Weise langsamer ging, die größere Strafe zuzumessen ist. Im Anfang wird die Negation des Sittengesetzes nur sehr vereinzelt stehen, sie wird im Bewußtseyn des Thäters kaum zur Negation, zum verneinenden und zwar nur einzelnen Urtheil werden. Je öfter aber die Uebertretung sich wiederholt und zwar in verschiedenen Richtungen, um so mehr wird die Verneinung an Allgemeinheit gewinnen, um so mehr zu einer das sittliche Bewußtseyn alterirenden Maxime sich umwandeln, um so eher werden immer schwerere Verbrechen möglich werden. — Je mehr dieses negative Moment an Stärke gewinnt, um so leichter wird dann das positive, irgend ein zufälliger, äußerer, oft sehr wenig bedeutender Reiz die That zur Ausführung bringen.

So muß sich also die Zeit bemessen lassen, in welcher eine Vorstellung wieder aus dem Bewußtseyn verdrängt werden kann, nachdem wir wissen, welche Zeit sie nöthig gehabt hat, um in demselben zur Herrschaft zu gelangen, und so erst würde man durch Vergleichung vieler Fälle und darauf gegründete Induction eine rationelle und nicht

blos eine mehr oder weniger aus der Luft gegriffene Bestimmung des Strafmaases für jede bestimmte Art der Verbrechen gewinnen können. Die aus psychologischem Gesichtspuncte abgefaßten Criminal=Geschichten, die alten und neuen Pitavals, geben dazu manchen Stoff und es würde sehr wohl der Mühe verlohnen, ihn einmal aus diesem Gesichtspuncte in eine Uebersicht zu bringen, um ein rationelles Strafgesetzbuch vorzubereiten.

Daß jedoch durch all dieses der größere Strafrahmen nicht entbehrlich gemacht wird, daß die Menge der Individuen immer noch eine solche bedeutende Verschiedenheit darbietet, welche nicht ohne die entschiedenste Ungerechtigkeit eine völlig uniforme Strafzumessung zuließe, dies scheint nöthig, hier noch einmal besonders auszusprechen. Es kann und soll ja nicht durch größere Beachtung der Resultate wissenschaftlicher Forschung einem Mechanismus des Verfahrens Vorschub geleistet werden. Es scheint also auch, um gegen das Zuviel, wie gegen das Zuwenig gehörige Sicherheit zu geben, ein zweites Erkenntniß, wie dies z. B. C. v. Lichtenberg will,*) ein Rehabilitations=Erkenntniß, wie er es nennt, durch welches ausgesprochen würde, ob die rechtliche Willensbestimmung wieder hergestellt sey, eine sehr wohlthätige und nahe liegende Einrichtung.

VI.

Die Gefängniß-Systeme.

Je mehr die Freyheitsstrafe als principale alle andern Strafarten hinter sich zurückläßt oder schon zurückgelassen hat, je mehr auch in dem Verbrecher noch der Mensch geachtet, und die Strafe nicht blos kalte Ausgleichung oder Unschädlichmachung des Verbrechers sich zum Ziel setzt, das Straf=Verfahren nicht blos eine destructive, sondern eine erhaltende Gerechtigkeit darstellt, um so mehr muß auf die Gefängnisse das sorgfältigste Augenmerk gerichtet werden. Viel ist in dieser Beziehung seit einem halben Jahrhundert geschehen, aber noch

*) A. a. O. S. 311. zc.

Mehreres muß geschehen, wenn es endlich so weit kommen soll, daß der, welcher die Strafanstalt „betritt als ein Verirrter, sie nicht verlasse als ein Lotterbube.“

Der Satz in Beziehung auf die Einrichtung der Straf-Anstalten, den unsre Zeit als bereits außerhalb des Streits gestellt annimmt, über welchen eine völlige Einigkeit herrscht, wenn überhaupt von einer Besserung des Verbrechers die Rede seyn solle, ist der, daß er möglichst isolirt werden müsse. Die Frage bleibt für unsre Zeit nur noch die, durch welche Mittel diese Isolirung am leichtesten bewerkstelligt werde. Hier gehen die Meynungen noch stark auseinander, und es sind hauptsächlich die von den Orten ihrer ersten Anwendung benannten Systeme, das Auburn'sche und das Pennsylvanische, die um die Anerkennung kämpfen. Zu ihnen könnte nun aus der neuesten Zeit noch ein, fast möchte man mögen, abentheuerlicher Versuch hinzugezählt werden, diese Isolirung durch Hemmung der Sinnes-Eindrücke zu bewirken.*) Wir wollen desselben der Vollständigkeit wegen wenigstens Erwähnung thun.

Allein bevor wir an die Besprechung dieser verschiedenen Experimente gehen, erscheint es dringend nothwendig, noch einmal zu deren gemeinsamer Voraussetzung zurückzugreifen, selbst auf die Gefahr hin, daß man ein solches Zurückgreifen auf die große Rechnung des allgemeinen Fehlers der Deutschen setzen wollte, daß sie immer wieder und jeder Einzelne von Neuem die Prämissen in Frage stellen und dadurch zu keiner Conclusion kommen. Liegt darin ein Vorwurf, was wir weit entfernt sind in Abrede ziehen zu wollen, so ist dies wenigstens nicht der der Gewissenlosigkeit, und was nützt es auch, zu einer Conclusion hastig zu eilen, wenn es nicht sowohl um deren schnelle als wahre Fassung zu thun seyn kann. Diejenigen, welche auf die Schnelligkeit in solchen Dingen den höchsten Werth legen, dürfen es sich nicht verdrießen lassen und lassen sich's in der Regel nicht verdrießen, mit dem Experiment zu beginnen und immer wieder zu beginnen, um von da aus auf die richtigen Prämissen zu kommen, so daß im Grunde die Schnelligkeit nur eine scheinbare ist, und der ganze Unterschied darauf zurückgeführt wird, daß die einen den Weg rückwärts machen, welchen die andern vorwärts gehen. Die Männer der schnellen Con-

*) Dr. C. F. v. Froriep, über die Isolirung der Sinne als Basis eines neuen Systems der Isolirung der Strafgefangenen. Weimar 1846.

clusion, des Experiments, haben allerdings früher ein Resultat vor sich stehen, aber was für eines? Ein solches, das noch nicht vollkommen lebensfähig ist, das sie selbst oft nach kurzem und wieder und immer wieder umwerfen müssen, und an welchem allerdings gerade die Schnelligkeit das Beste ist, die sobald als möglich wieder niederreißt, was sie aufgebaut hat. Mag indessen der Weg des Experiments auf jedem andern Gebiete etwas Unverfängliches, ja vielleicht, wenigstens für die Mehrheit, etwas Ueberzeugendes haben, so ist doch wohl nirgends das absichtliche Experimentiren gefährlicher, ja unzulässiger, als da, wo der Gegenstand desselben das Menschenleben und noch mehr das geistige Leben ist, wo das Resultat Rettung und zwar sittliche Rettung seyn soll.

Es läßt sich aber recht wohl begreifen, warum die Isolirung des Verbrechers so harmlos und zuversichtlich als eine unumstößliche Prämisse hingenommen wurde. Man erkannte nehmlich das Nachtheilige des entgegengesetzten Verhältnisses, man hatte in einer zahllosen Menge der schauerlichsten Beyspiele das krebsartig um sich wuchernde Verderben des freyen Verkehrs der Verbrecher unter sich vor Augen. Man lehnte sich aus natürlicher Furcht vor dem Umschlagen des Schiffleins mit aller Kraft auf die entgegengesetzte Seite, um jenem ganz unleugbaren und überall zugestandenen Verderben zu entgehen.

Aber einer Prüfung sollte denn doch auch die Isolirung nicht entzogen werden, schon darum nicht, weil mit ihrer Thesis nicht auch schon die nähern Modalitäten gegeben sind. Wir haben es hier nichts weniger als mit einem so einfachen Gegensatz zu thun, daß mit der Verneinung des einen Gliedes das andere von selbst mit Schild und Speer in die Bejahung hereinspränge. Hat man denn nicht schon früher sehr viel über diesen Gegenstand geschrieben? Haben wir nicht viele Schriften, haben wir nicht besonders ein großes Buch über die Einsamkeit, dem selbst eine Geschichte zu Theil wurde, indem es eine Periode eines, man darf sagen, europäischen Rufes durchlebte, und dann fast unmittelber in die entgegengesetzte überschlug, wo es nur verspottet, ja bis auf die neueste Zeit sogar beschimpft wurde? Vielleicht daß es doch auch noch eine dritte verdiente, wo es zur Prüfung reizt, wo es wenigstens als schwimmende Tonne die Gefahren der Gewässer bezeichnet, auf welchen man hier umherkreuzt.

Der Mensch ist für die Geselligkeit bestimmt. Was ein einzelner

und vereinzelter Mensch seyn würde, wissen wir gar nicht. Wie die gegenwärtige Menschheit wesentlich nur Resultat ist der vergangenen, so wird auch der einzelne Mensch nur als Resultat seiner Umgebung begriffen. Wenn man ihn nun ganz aus seiner Umgebung, die gleichsam die Atmosphäre ist, in welcher er athmet, herausnimmt, wie muß dadurch sein ganzes Wesen und Leben in Frage gestellt werden? Aber das ist es eben, was man will; es soll die Isolirung wie das Quecksilber eine völlige Umwandlung des Bluts bewirken. Eine solche Umwandlung aber kann, das wird man zum Mindesten zugestehen müssen, eben sofern sie radical ist, auf gleiche Weise erhaltend und fördernd, wie zerstörend wirken. Darum ist es nothwendig, hier etwas näher auf den Grund einzugehen, sofern dies ohne weitläufige wissenschaftliche Exposition möglich wird.

Das Leben ist Bewegung, der Vollzug dieser Bewegung als einer geistigen ist das Bewußtseyn, die Endpuncte, zwischen welchen sich das Bewußtseyn bewegt, sind Subject und Object, und es erlischt das Bewußtseyn, es tritt Bewußtlosigkeit ein, wenn das eine oder das andere, wenn also namentlich das, um was es uns hier hauptsächlich zu thun ist, das Object fehlt; es tritt wenigstens verminderte Bewegung, verminderte Lebendigkeit ein, wenn die Reichhaltigkeit des Objects vermindert wird. Dieses Object ist jedenfalls anfänglich ein äußeres, ein außer dem seiner bewußten Individuum liegendes. Wenn es nie einen Sinnenreiz geben würde, so könnte auch nie ein Bewußtseyn entstehen. Aber durch den Reiz der Sinne wird die Anschauung gebildet und in der Anschauung schon haben wir das zum Bewußtseyn erforderte Subject — Object. Aus den Anschauungen entsteht aber durch logische Analyse und Verknüpfung die Vorstellung und in dieser Vorstellung ist gleichfalls ein Object, aber es ist nun nicht mehr ein äußeres, sondern ein inneres. So lange also, dies wird sich wohl nicht leugnen lassen, das Bewußtseyn gleichsam occupirt ist von äußern Eindrücken, so lange werden die innern Objecte ruhen und schweigen, d. h. sie werden nicht zum Object werden, sie werden keinen Bestandtheil des Bewußtseyns ausmachen, und dieß ganz gewiß um so weniger, als das Denken eines Individuums, welchem zwar das Vermögen der Abstraction inwohnt, dieses Vermögen nicht ausgebildet und geübt hat. Den Menschen isoliren heißt also nichts Anderes, als ihn von der Außenwelt, von dem äußern Object befreyen,

dieses wenigstens auf ein Minimum, etwa auf die vier einfachen Wände einer Zelle reduciren, damit aber die innere Welt seiner Vorstellungen, das innere Object entbinden. Darauf beruht auch das ganze Verfahren des Isolirungs-Systems, den Verbrecher mit einem Male herauszuheben aus seiner Außenwelt, und — ihn seiner innern Welt zu überantworten. Das Zweyte ist mit dem Ersten gegeben nach der Einrichtung des Bewußtseyns, das ohne Object nicht besteht, und es wird bey der Anwendung dieses Verfahrens vorausgesetzt, daß der Mensch, also hier der Verbrecher, als der, welcher er ist, das Resultat seiner Umgebung sey, und daß, wenn der Grund aufhöre, auch damit die Folge nicht länger bestehen könne. Es ist allerdings bei dieser Methode der Besserung der ganzen Reformation des Stafverfahrens schon eine bedeutende Concession gemacht; allein es kommen nun doch erst noch mehrere Fragen zum Vorschein, namentlich von welcher Beschaffenheit die innere Welt sey, von welchem Umfang. Von selbst leuchtet ein, daß dies, was man die Verschiedenheit der Naturen nennt, einen wesentlichen Einfluß üben werde auf die Wirkung, welche die Isolirung hervorruft. Da gerade dieser Umstand das Urtheil über die Isolirung modificirt, so läßt sich wohl nicht vermeiden, hier etwas mehr in's Einzelne einzugehen.

Menschen entweder mit einer Stumpfheit der Sinne und Trägheit des Geistes oder mit dem Hange sich mit wenigen Vorstellungen, also mit schon innerlich gewordenen Objecten zu beschäftigen, contemplativ in sich zu versinken, werden die Beraubung des Verkehrs mit der Welt kaum lästig empfinden, sie werden sich vielmehr dadurch von einer lästigen Zudringlichkeit befreyt sehen. Was die ersten betrifft, die überhaupt sich sehr schwerfällig und mit einem unverhältnißmäßigen Aufgebot von Kraft bewegen, sey nun diese Bewegung mehr eine receptive oder eine active, ihr höchstes Gut wird mehr oder weniger eine bestialische Ruhe, d. h. Unthätigkeit, und ihre einzige geistige Lieblingsbewegung die monotone Empfindung dieser Unthätigkeit seyn. Daran hindert sie aber die Isolirung nicht, im Gegentheil sie fördert diesen Zustand, und ist also weit entfernt eine Umwandlung ihres Wesens zu bewirken, sondern sie befestigt vielmehr gründlich in demselben.

Das Gleiche ist der Fall bei der andern Art der oben angeführten Naturen. Man thut ihnen nichts weniger als ein Leid, indem

man sie isolirt, nichts was irgend eine Alteration in ihnen zu Wege brächte. Sie sind vielmehr vorher schon isolirt, und werden also nur noch vollständiger in die Lage gebracht, zu welcher ihre Eigenthümlichkeit sich hinneigt. Zwar wird man sagen, daß dergleichen Naturen gerade auch solche seyen, welche der Strafe nicht verfallen, und man muß dies zugestehen, wenigstens bey den erstern, sofern jene Unthätigkeit wirklich etwas Angebornes ist, eine Derbheit oder Sprödigkeit der Nervenfaser des Gehirns, ein Hingewendetseyn der ganzen Lebenskraft auf die blos leibliche Ernährung. Da unsere allermeisten Gesetze auf Unterlassungen gehen und nur Verbote sind, so wird allerdings ein Individuum von jener Beschaffenheit nicht leicht der Strafe verfallen. Aber doch nur die allermeisten Gesetze sind Verbote, und findet sich darunter auch nur ein Gebot, so werden sie der Erfüllung desselben den zähsten und zugleich brutalsten Widerstand entgegensetzen, sie werden ihn allem dem entgegensetzen, was ihrer Ruhe zu nahe tritt. Zudem giebt es doch wohl auch solche, deren jetzige Stumpfheit Uebersättigung ist. „Ihr Herz pocht nach nichts," sagt Zimmermann,*) weil sie alles genossen haben. Seyen es aber auch nur wenige, seyen es nur einzelne, welche mit einer solchen ursprünglichen oder andern Natur der Strafe verfallen, gewiß wird für sie das Isolirungs-System nicht das günstige seyn.

Noch in weit höherm Grade ist dies bey solchen der Fall, welche über einzelnen Vorstellungen brüten, und aus diesen heraus und weil man sie in denselben stören will, vielleicht gerade ein Verbrechen begehen, das sie der Strafe überliefert. Werden solche isolirt, was heißt das anders, als sie in einen für sie längst erwünschten Zustand bringen? Und waren vorher schon die Vorstellungen ihrer eintönigen Contemplation auf dem Punkte fix zu werden, so muß auf diese Weise jener Proceß sich mit größerer Schnelligkeit vollenden. Es gibt überhaupt einen wahren Trieb, ein heftiges Verlangen nach Einsamkeit, welches selbst schon eine psychische Unregelmäßigkeit, der Anfang einer Seelenkrankheit ist und dessen Befriedigung darum auch auf dem kürzesten Wege zur Vollendung der Abnormität führt.

Sind aber die Wirkungen der Isolirung schon bei den Naturen minder beweglichen oder wirklich trägen Geistes wohl zu beachten, so sind sie es jedenfalls nicht weniger bey den beweglichen In-

*) A. a. O. Th. 1. S. 45.

dividuen, bei welchen der Umfang und die Beschaffenheit der Vorstellungen eine bedeutendere geworden ist. Im Allgemeinen ist zu sagen, daß jeder Mensch vermöge der Reizbarkeit der Sinne in Gefahr gerathe, sich in den von außen kommenden Eindrücken zu verlieren, außer sich zu kommen, und daß es insofern für jeden Menschen, natürlich um so mehr, als jene Reizbarkeit sich erhöht, Bedürfniß werde, zur Einsamkeit einzukehren, wo überhaupt die Sinnes-Eindrücke sich vermindern, und das innere Object sich bildet, die Eindrücke erst assimilirt werden, und der Mensch zu sich kommt. Eine solche Isolirung kann begreiflich bei dem einen länger, bey dem andern weniger lange angewendet wohlthätig wirken, damit das Individuum Gelegenheit erhalte, ja genöthigt werde, sich mit sich d. h. mit dem Vorrath von Vorstellungen, die ihm bereits assimilirt sind, zu beschäftigen, und Naturen gebildeten und starken Geistes, von einer größern Abstractionskraft können wenigstens eine solche Isolirung oft auf eine staunenswerthe Weise lang aushalten. Allein es kommt hierbey noch Mehreres in Betracht. Entweder erschöpft sich allmälig das innere Object, d. h. die Vorstellungen, welche länger Gegenstände der Seelenthätigkeit gewesen, sind allmälig in all ihre Beziehungen zu einauder gesetzt, und hören damit auf, eigentliche Gegenstände des Strebens zu seyn, außer insofern allmälig das Unvollendete in ihnen klar wird und eben damit in das Verlangen nach weiterm Zufluß von Eindrücken übergeht, ein Verlangen, das sich auf eine der leiblichen Empfindung des Hungers analoge Weise steigern kann. Selbst der Gelehrte, der innerhalb seiner vier Wände in höherem Grade und längerer Dauer isolirt scheint, ist nichts weniger als dies. Es strömen ihm in der Lectüre stets neue Vorstellungen, und zwar schon in einer für die Assimilation vorbereiteten Beschaffenheit zu. Mangelt also dieser Zufluß, was wird die Folge davon seyn? Für's Erste vielleicht eine heftige Aufregung, die sich zu allem bequemt, wenn nur dadurch die Pein der Isolirnng aufgehoben und der Lauf der Vorstellungen von seiner Hemmung frey wird. Gelingt dies nicht, dann wird aber leicht ein dumpfes Brüten, ein soporöser Seelenzustand an die Stelle treten. Bey dem ersten Versuche, den man in Ney-York im Jahr 1821 mit 80 der verstocktesten Verbrecher machte, zeigte sich, daß die Unglücklichen in einen solchen Zustand von Abgespanntheit verfielen, daß ihre Wärter anfingen, für ihr Leben zu fürchten. Fünf unterlagen im Laufe

eines Jahres, Einer wurde wahnsinnig, und der geistige Zustand der übrigen schien nicht minder beunruhigend.*)

Für's Andere aber kommt in Betracht, daß Vorstellungen, welche sich mit Empfindungen vergesellschaften, d. h. welche den Zustand des vorstellenden Individuums nicht lassen, wie er ist, ihn entweder verschlimmern oder verbessern, sich also als Wohl oder Wehe reflectiren, sofern sie nicht durch das Gegengewicht andrer Vorstellungen verdrängt oder doch beschränkt werden, wachsen, ja sich bis in's Hyperbolische vergrößern. Es scheint, daß das ganze Gewicht der Subjectivität, das mit ihnen sich verbindet, diesen Trieb des Wachsthums in sie hineinbringt. Wir erkennen dies z. B. am augenfälligsten bey dem Mitleiden, wo die Vorstellung, welche in die Empfindung eingeht, sich so weit vergrößern kann, daß sie das wirkliche Leiden weit überragt. Nehmen wir nun aber, und diese Annahme liegt wohl nicht zu ferne, daß in einem Verbrecher irgend eine Vorstellung so mit der Empfindung eins geworden ist, daß sie zum heftigsten Streben sich ausbildete, d. h. mit einem Worte zur Leidenschaft verhärtete, wie muß eine solche durch die Isolirung wachsen, dadurch daß neue Eindrücke möglichst abgeschnitten werden, durch welche andere Vorstellungen sich erzeugen, welche mit der herrschenden wenigstens den Kampf eingehen und ihr die Alleinherrschaft streitig machen? Nun ist sie nicht mehr gehindert, von dem ganzen Menschen Besitz zu ergreifen, es mußte der Gefangene alles verlassen, man hat ihn genau durchsucht, ehe er in den Kerker eintritt, aber gerade das mächtige Motiv seiner Thaten, das täuscht das scharfe Auge des Untersuchenden, sein Dämon hält treu bey dem Menschen aus, und bleibt sein einziger Geselle in der grabähnlichen Umgebung hinter Riegel und Mauern, und er pflegt ungestörten Umgang mit demselben; ja je weniger dem Verlangen Sättigung wird, um so ungestümer fordert es dieselbe. Sein Gehirn glüht, sein Blut kocht, seine Zähne knirschen, und die naßkalten Kerker-Mauern, sie können das Fiber nur schüren, sie haben aber nicht eine einzige Regung es zu besänftigen. Ja, wir dürfen noch einen Schritt weiter gehen; Vorstellungen, die bis jetzt vielleicht schliefen, die wenigstens von der täglichen Arbeit und Noth des Lebens so gebunden waren, daß sie, wenn auch hier und da ihre Stimme zu erheben, doch nicht zu herrschen wagen durften, jetzt werden die Schranken ihrer Gewalt

*) S. Oskar, Kronprinz von Schweden, a. a. O. S. 35.

von ihnen genommen, die innere Verfassung, wo die verschiedenen Mächte sich gegenseitig mäßigen, ist durch eine Art von Staatsstreich aufgehoben und ein Gedanke, bis dahin von republikanischen Sitten, wird, da seine Nebenbuhler fallen, zum Selbstherrscher. Nicht mit Unrecht hat man hingewiesen auf jene angeblich freiwilligen Einsamkeiten, auf die Klöster und ähnliche Anstalten; ihre viel hundertjährige Erfahrung spricht wie keine, daß Begierden und Leidenschaften nicht gedämpft, sondern wilder werden, daß die Wüste es ist, welche das Thier zum reissenden macht, welches vielleicht in der Nähe freundlicher Sitten und wohlwollender Mitgefühle schmeichelnd sich selbst, seine Wildheit, verleugnet hätte.

Doch dies ist erst die eine Seite der isolirten Seele; die andere bietet uns zunächst einen weniger abstoßenden Anblick. Auch die Vorstellungen, die in dem Gewühle der Eindrücke ihr Leben zu verlieren, Gefahr laufen, vor allem jene allgemeinen Hauptbeziehungen, die bei jedem Bewußtseyn vorkommen, und, wenn man so sagen darf, die constitutiven Objecte desselben, die Grundfäden der Persönlichkeit ausmachen, unter welchen wir beyspielsweise nennen die Vorstellung Gottes, der Eltern, Kinder, Gatten, Lehrer ꝛc., die Vorstellungen, welche vielleicht absichtlich in den tosenden Strudel der Eindrücke geworfen wurden, ob sie nicht darin ihren Untergang finden möchten, in der Einsamkeit verlassen sie ihre Gräber, die Unterdrückten kommen und fordern ihr Recht zurück. Wie eine Feder, deren Schnellkraft in geradem Verhältniß mit dem Drucke wächst, treten sie mit um so größerer Energie hervor, je bedeutender die Kraft war, welche angewendet wurde, um sie zurückzudrängen. In der That ist dieses psychische Experiment, diese Befreyung der Hauptbeziehungen der Persönlichkeit, nun näher bestimmt, das Einzige, dessen wir kurz vorher schon erwähnten, und worauf bei der Isolirung gerechnet werden darf, sofern dieselbe als solche und ohne Rücksicht auf anderweitige Mittel, die dabei etwa noch in Anwendung gebracht werden, eine heilende, bessernde Wirkung thun soll. Es wird darauf gerechnet, daß kein Mensch schlechthin böse, daß die Grundfäden seiner Persönlichkeit nicht abgerissen, sondern nur locker geworden seyen, so daß sie keine Wirkung mehr thun; es wird darauf gerechnet, daß wenigstens einer dieser Fäden den Angriffen der Selbstsucht Widerstand geleistet habe, und daß, wenn es gelänge, nur diesen wieder in Thätigkeit zu bringen, sich daran allmälig die Wie-

derbelebung aller übrigen anreihen werde. Die Berechnung ist einfach und sicher. Allein wenn nun wirklich diese unterdrückten, halb erloschenen Vorstellungen allmälig wieder klar und immer klarer in das Bewußtseyn zurückkehren, wenn diese Grundbeziehungen desselben sich wiederherstellen, wenn mit ihnen die vielleicht lange in der Irre gegangene Seele wieder wie in ihre Heimath einzieht, wenn nun vermöge der Gesetze der Ideen-Association, insbesondere des Contrastes, die Bilder der frühern Thaten und Wege des Verirrten sich neben diese Beziehungen stellen, dann bildet sich offenbar ein ganz neuer Zustand der Seele, dann beginnt jene Lage, die die Schrift so einfach und anschaulich schildert, wo „Heulen und Zähnklappen ist," wo die Gedanken sich unter einander verklagen, wo die glühenden Kohlen auf dem Haupte brennen, und selbst der Gedanke Gott dem Menschen eine Hölle wird. Hier beginnt eine Tortur, von der man wohl nicht mit Unrecht sagen mag, daß gegen sie die Zangen und Schrauben ein Kinderspiel sind. Aber das wollte man ja, und hat es vielleicht in einem gewissen Sinn und Grad mit Recht gewollt. Nur muß jedem einleuchten, welche Gefahren mit einem solchen Zustand verknüpft sind, wenn man ihn entweder andauern läßt oder rasch wieder aufhebt.

Für's Erste will der Mensch im Allgemeinen nicht blos einnehmen, sondern auch ausgeben. Das Zweyte wie das Erste gehört zu seinem Mensch-Seyn. Er will das Object nicht blos in sich haben, sondern es soll wirkliches Object seyn, es soll um Object für ihn zu seyn, als Object überhaupt Realität haben. Darum ist es eigentlich ein Verkürzen an seiner Menschen-Natur, welchem er sich mit all seinem menschlichen Vermögen widersetzt, gegen welches er sich wie für seine Existenz wehrt, eine Negation, die er mit aller Kraft aufzuheben sucht, wenn man das Streben, seinem Object Realität zu geben, verhindert. Gerade die reichsten, gebildetsten Naturen, welche am meisten Kraft der Abstraction besitzen, und es am besten ertragen, daß ihnen die Welt der äußern Eindrücke entzogen werde, weil sie von der Fülle des bereits angeeigneten, innern Objects zu leben vermögen, die Verkürzung an der Möglichkeit, dem innern Object Realität zu geben, ertragen sie weit schwerer, und es ist bekannt, wie erfinderisch gerade solche im Kerker gemacht wurden, um ihre Gedanken, deren Bewegung in ihrer Abgeschlossenheit zu wachsen schien, irgendwie darzustellen. Um nur einige Beispiele und zwar der im Uebrigen ver-

schiedensten Gattung anzuführen, nennen wir die Namen Trenk, Jac. Moser, Silvio Pellico. Aber selbst die rohesten Naturen, für welche von ferne angesehen ein gewisser Grad von Unthätigkeit wie ein Eldorado erscheinen mag, der Zustand gänzlicher Arbeitlosigkeit ist ihnen doch ein unerträglicher. In den Strafgefängnissen nach pennsylvanischer Einrichtung, in welchen man den Gefangenen Arbeit oder sonstige Beschäftigung nicht eher gibt, als bis sie von ihnen verlangt wird, sollen selten zwey Tage vergehen, bevor sie nicht aufs inständigste darum bitten.*)

Ist aber im Allgemeinen die Mittheilung für den Menschen Bedürfniß, so ist leicht zu erkennen, daß sie für's Andere in ganz besonderm Grade es seyn werde, wo einzelne Vorstellungen, einzelne Hauptbeziehungen des Bewußtseyns sich so mit der Empfindung vergesellschaften, wie dies vorhin angedeutet wurde. Wie ist's möglich, um das Eine näher auszuführen, daß einem Menschen der Gedanke Gott zur Hölle wird? Und doch geschieht es einfach nur, wenn er sich darüber nicht mitzutheilen vermag. Denken wir uns nur einen Menschen, dem die Vorstellung Gottes seine Thaten als Schuld darstellt. Er sieht natürlich Gott hauptsächlich und fortwährend nur in der einen Beziehung zu seinem Leben, in der Beziehung, welche er sich durch sein Handeln zu ihm gegeben hat, und je länger seine Aufmerksamkeit auf ihn gerichtet ist, je weniger andere Eindrücke diese Vorstellung aus ihrer Herrschaft verdrängen, je mehr diese sich mit der Empfindung verknüpft, um so mehr, um so schneller wächst sie in's Ungeheure, in's Unerträgliche. Da ist nun dringend nothwendig, wenn eine solche psychische Bewegung nicht zerstörend, vernichtend wirken soll, daß die Hilfe, die sich der Einsame nicht selbst geben kann, von außen komme. Es müssen andere die ganze Last der Vorstellung, die ihn, den Einzelnen, erdrücken würde, mit ihm tragen, es muß, um bey unserm Beyspiele der Vorstellung Gottes stehen zu bleiben, von andern die Seite der Vorstellung, welche sich dem Einzelnen gerade in seiner gegenwärtigen Lage verbirgt, welcher er auch nicht den Muth hat näher zu treten, ihm dargeboten werden. Geschieht dies nicht, kommt noch hinzu, wie es gewöhnlich der Fall ist, daß nicht eine Hauptbeziehung des Bewußtseyns allein wieder erwacht, sondern von der einen die andere aufgeweckt wird, und nun alle den Unglück-

*) S. Oskar, Kronprinz von Schweden, a. a. O. S. 48.

lichen ganz ungehindert zusammenpressen, so mag sich das Resultat würdigen lassen, und ob es zu viel gesagt sey, wenn man diese Einsamkeit bey weitem für die härteste der Foltern erklärt. Selbst ein Richard III. geräth außer sich, als in der einsamen Nacht die Geister seiner Ermordeten erwachen. Was muß das Schicksal der Seele seyn, wenn die mächtigsten und für den jetzigen Stand derselben feindlichsten Vorstellungen mit vereinter Gewalt auf sie einstürmen, und ihr aller und jeder Widerhalt genommen ist, den sie diesem Sturme entgegensetzen könnte?

Fassen wir deßhalb Alles zusammen, so darf jedenfalls die Isolirung nicht als unbedingtes und ausschließendes Heilmittel angesehen werden. Sie kann in mehr als einer Beziehung ebenso verderblich als wohlthätig wirken. Es ist sehr wohl die Eigenthümlichkeit des Isolirenden zu beachten, und die Dauer dieser Isolirung wohl zu erwägen. Von einer Jahre langen Fortsetzung derselben sprechen, ist ein entsetzlicher Irthum, der jedenfalls die traurigsten Folgen nach sich ziehen muß, in welcher von den angegebenen Beziehungen des Seelenlebens wir die Sache auch betrachten wollen. Nur insofern man vor jenen Folgen erschrack, konnte es geschehen, daß man neben ökonomischen Rücksichten, die aber offenbar hier nicht das Gleichgewicht halten, der Auburn'schen Einrichtung des Gefängniß-Wesens den Vorzug gab, wovon wir gleich nachher sprechen werden. Aber auch diejenigen, welche eine vollkommene Isolirung wollen, lassen sich doch immer mehr gefallen, diesen Grundsatz zu modificiren, indem sie als nothwendig einsehen, daß der Gefangene nicht blos mit den Beamten des Hauses, den Geistlichen inbegriffen, Umgang habe, sondern man ist neuerdings auf den Gedanken gekommen, daß sich eine Gesellschaft von Menschenfreunden für jedes dergleichen Strafgefängniß bilden solle, um die Gefangenen regelmäßig zu besuchen. Sie sollen nicht ganz und völlig isolirt werden, sondern nur die bösen Einflüsse sollen hinweggenommen, damit aber den guten zugleich desto freyerer Zutritt eröffnet werden. Der Gedanke ist vortrefflich und läßt sich auch mit großer Leichtigkeit hinschreiben, aber wohl auch mit derselben Leichtigkeit ausführen? Aus Veranlassung der Versammlung in Frankfurt vom Jahr 1846 hat ein Artikel der Augsb. allg. Zeitung sich mit Heftigkeit gegen das Isolirungs-System ausgesprochen,*) und unter anderm auch die Einwen-

*) Beyl. z. Nr. 285. v. 15. Okt. 1846.

dung gebraucht, die ihm noch nicht widerlegt worden ist, daß man in der Regel nur für eine größere Anzahl von Sträflingen solche Anstalten einrichte, und daß, wenn es deren 300 wären, auch bey einer ziemlich großen Anzahl von Menschenfreunden, die sich zum Besuch derselben verstünden, doch täglich ein kaum nach Minuten zugemessener Antheil des Umgangs auf den einzelnen Gefangenen kommen werde. Man kann noch hinzufügen, daß eine solche freywillige Dienstleistung, die neben dem ordentlichen Berufe hergeht, wohl zeitweise ausführbar seyn kann, aber da, wo sie ununterbrochen fortdauern soll, doch oft, den besten und standhaftesten Willen vorausgesetzt, zur Unmöglichkeit werden möchte, indem dabey noch gar nicht in Betracht gezogen sind die vorübergehenden Abhaltungen Einzelner, durch welche oft auf längere Zeit der Besuch dieser und jener Gefangenen unterbrochen werden würde. Die Sache nimmt sich darum, wie schon gesagt, viel leichter und geregelter auf dem Papier aus, als es wohl je zur Ausführung kommen könnte und würde. Jedenfalls wäre zu rathen, daß, wenn man dergleichen Einrichtungen machen will, auch der Mehraufwand vollends nicht gescheut werden sollte, den es verursacht, um dergleichen Anstalten nur von mäßigem Umfange zu gründen.

Dabey ist aber noch vielmehr, als dies bisher geschehen ist, darauf zu achten, daß nicht nur während der Strafzeit eine vollständige Isolirung stattfinde, sondern daß der Gefangene nicht plötzlich in vollständige Freiheit gesetzt, im Gegentheil nur allmälig an die freye Luft gewöhnt werde. Wird doch der vorsichtige Arzt schon bey den leiblich Wiedergenesenden diese schroffen Uebergänge meiden, und in der That bey den Seelenkranken, von denen wir hier handeln, ist dies in noch weit höherm Grade Bedürfniß. Es ist gar nicht zu verwundern, daß so viele Rückfällige vorkommen, ja es ist zu verwundern, daß es deren nicht mehrere sind, wenn man bedenkt, wie sie mit einem Male aus dem Zustande gänzlicher Unfreyheit in den der vollständigsten Ungebundenheit übergehen. Denn das Stellen unter polizeiliche Aufsicht und wie dergleichen Cautelen weiter lauten mögen, sie sind in der That nur wie ein Spott auf das, was eigentlich geschehen sollte, um hier nicht zu wiederholen, was schon bey den Strafarten gesagt worden, daß der entlassene Strafgefangene hinausgestoßen wird in eine Welt, in welcher er den Credit verloren hat, in welcher diejenigen, welche einen im Guten befestigenden Einfluß auf ihn üben könnten, sich vor ihm zurückziehen, und nur seine

alten Spießgesellen ihn herausfordernd umlagern. Hier scheint deshalb alles darauf anzukommen, daß eine genaue Gradation eingehalten, daß schon in der Strafanstalt selbst mit eintretender Besserung vorsichtig und allmälig die Bande gelüftet werden, und ebenso mit der Entlassung aus derselben die Strafzeit nicht sogleich aufhöre, der Genuß der Freyheit nur allmälig und mit den Proben eines rechten Gebrauchs derselben fortschreitend eintrete. Die Vereine für entlassene Strafgefangene, die so, wie sie jetzt zumeist bestehen, unmöglich ihre Aufgabe lösen können, sondern nur wie eine Gewissens-Beschwichtigung über das dienen, was eigentlich geschehen sollte, sie werden nur dann für ihren Zweck etwas zu wirken vermögen, wenn neben der Pflicht der Fürsorge für die der Straf-Anstalt Entlassenen ihnen auch die Autorität eines Geschworengerichts eingeräumt wird, das von Zeit zu Zeit über die fortschreitende Möglichkeit urtheilt, den Verbrecher in diese und jene Rechte seiner persönlichen Selbstständigkeit wieder einzusetzen. Wie man auch sonst über das Institut der Geschwornen im Allgemeinen und zu jedem Gebrauch urtheilen mag, soviel müssen wir doch auch hier noch einmal wiederholen, und dürfte auch von dem, welcher dasselbe nicht sofort an die Stelle unsres bisherigen Verfahrens will setzen lassen, nicht widersprochen werden, daß sicherlich da die richtige Anwendung von ihm gemacht wird, wo es darauf ankommt, nicht blos ein Urtheil über eine einzelne That zu fällen, sondern ein so concret allgemeines, ein so umfassendes, und doch so in die einzelnsten Lebensregungen eingehendes zu gewinnen, wie das ist, welches die ganze, um nicht zu sagen sittliche, doch gesetzliche Haltung eines Menschen betrifft.

Wenn man aber nach dem Bisherigen sich zwar im Allgemeinen für die Isolirung, jedoch nur unter so bedeutenden Restrictionen wird aussprechen können, daß es kaum noch den Namen des Systems der Isolirung verdienen dürfte, so fragt sich nun schließlich, auf welche Weise diese Isolirung am zweckmäßigsten bewerkstelligt werde.

Fangen wir zunächst an mit dem oben erwähnten erst ganz neu hervorgetretenen Vorschlag einer Isolirung der Sinne, so hat derselbe an sich schon etwas so Paradoxes, daß man jedenfalls genau zuzusehen veranlaßt wird, wenn man auch nichts weniger als die gute Absicht des Urhebers verkennen will, die möglichst größte Isolirung mit dem möglichst geringen Kosten-Aufwand zu erreichen. Gehen wir also näher in die Vorstellung ein, durch Anwendung einer Art Maske eine

Isolirung der Sinne, ein Abhalten aller äußern Eindrücke, namentlich auf Auge und Ohr zu erzielen, so dürften sich dagegen hauptsächlich folgende Bedenken erheben:

1) Es wird von dem Urheber des Vorschlags selbst zugestanden, daß die Isolirung durch die von ihm angegebenen Mittel doch nicht vollständig bewerkstelligt werden kann; namentlich bei Nacht, und deshalb die Communication durch weitere Strafmittel verhütet werden muß (S. 9). So fällt in dieser Beziehung diese Methode der Isolirung unter dasselbe Urtheil, welchem das Auburn'sche System unterliegt, von welchem wir gleich nachher zu sprechen haben.

2) Für den unbefangenen Beobachter, welcher nicht durch eine gewisse Vorliebe gegen die Mängel der Erfindung weniger empfindlich gemacht wird, bietet dieses Verfahren das Bild einer ausgesuchten Härte dar, um nicht zu sagen Grausamkeit. Nicht einmal die einfachen Wände seiner Zelle soll der Gefangene sehen, sondern er soll gar nicht sehen, nicht eines andern Menschen Stimme blos soll er nicht hören, sondern er soll überhaupt auch seines eignen Fußtritts Ton nicht hören. Ja, der Erfinder geht sogar so weit, das Zwangshemd zuläßig zu finden, um das Spiel der Hände zu verhüten und bringt damit den Gefangenen in eine Lage, wo er außer Stand gesetzt wird, sich auch nur die geringste Hilfe am Körper oder sonst irgendwie zu geben, in einen Zustand, in welchen man nur einen Tobsüchtigen vorübergehend zu versetzen pflegt, in einen Zustand, der, wenn man die Gestattung des freien Athmens noch in Abzug bringt, mit dem des Lebendig-Begrabens keine zu entfernte Aehnlichkeit hat. Man beschränkt nicht nur die Welt des Gefangenen auf ein solches Maas, daß man dadurch den ausgesprochenen Zweck der Isolirung vom Umgang mit andern erreicht, sondern man springt noch weit über dieses Ziel hinaus; der Isolirte soll auch den schmalen einförmigen Trost seiner Zellenwelt nicht mehr, er soll gar keine Welt haben. Man wird zwar einwenden, diese Härte sei doch nicht so groß, da es ja auch sonst nicht wenige taube und blinde Menschen gebe. Wohl, aber neben dem, daß doch sehr wenige seyn mögen, die völlig blind und taub zugleich sind, so sucht man doch gerade solchen schwer Heimgesuchten auf alle Weise die mangelnden Sinne zu ersetzen, damit sie nicht völlig von der Welt abgeschnitten werden.

3) Es ist kaum zu begreifen, wenn nicht aus der oben erwähnten

Vorliebe, daß der Erfinder nicht das für Gesundheit von Seele und Leib so höchst Gefährliche seiner Methode sollte erkannt haben. Er rühmt zwar gerade an ihr, daß sie den Genuß der freien Luft vollständig gewähre. Aber lebt denn der Mensch von der Luft allein? Und selbst mit dieser freien Luft hat es doch seine eigene Bewandtniß. Man denke sich die Maske, die er dem Gefangenen angelegt wissen will, welche Hitze muß hinter derselben in der warmen Jahreszeit entstehen, die noch überdies alles Blut nach dem Kopfe zieht. Ja selbst die Binden, in welche er nach der lithographirten Zugabe seiner Schrift jene Maske verwandeln will, wenn sie dicht angelegt werden, wo sie allein ihre Dienste thun könnten, werden diese Qual nicht bedeutend verringern. Hierzu kommen noch die matt geschliffenen Gläser, in die er nun die förmlichen Deckel, wie sie in der Schrift selbst angegeben sind, verwandelt und die offenbar noch schädlicher wirken müssen als jene, sofern sich das Auge nun anstrengt, das Hinderniß des deutlicheren Sehens zu überwinden.

Dies sind die Hauptmängel des neusten Vorschlags, wie sie sich wohl einem Jeden, der auch nicht Mediciner ist, bey dem ersten Anblick kundgeben, eines Vorschlags, der die größere Wohlfeilheit der Einrichtung mit einem Preise bezahlen will, den sich die Humanität zu erlegen weigern wird.

Kaum weniger bedeutend sind die Einwendungeu, welche sich gegen das Auburn'sche System vorbringen lassen und vorgebracht worden sind. Es ist nämlich hier der Haupt-Uebelstand, daß die Isolirung der Gefangenen durch Niederhaltung des Willens, mit einander zu verkehren, erzielt werden soll. Allein für's erste wird auch der sorgfältigsten Inspection diese Aufgabe zur Unmöglichkeit, und fürs andere müssen dazu so grausame Mittel angewendet und einer so maaslosen Willkür in Behandlung der Gefangenen von Seiten des untergeordneten Aufsichtspersonals Thür und Thor geöffnet werden, daß man den Gefangenen, statt ihn zur Einkehr in sich selbst zu bewegen, zur heftigsten Erbitterung aufstacheln wird, daß man statt eine Heil-Anstalt für den verletzten Gerechtigkeits-Sinn zu gründen, vielmehr einen Uebungs-Platz für neue Ungerechtigkeiten errichten wird.*) Es scheint alles darauf anzukommen, daß die Isolirung mit Mitteln vollzogen werde, die eine physische Nothwendig-

*) S. Oskar, Kronprinz v. Schweden a. a. O. S. 45 rc. Besonders aber S. 63. rc.

keit in sich schließen, und zwar nicht blos um damit Willkür der Behandlung und Strafmittel abzuwenden, welche wir schon früher in ihrer Unangemessenheit und Unzuläßigkeit gewürdigt haben, sondern namentlich auch, damit die Thätigkeit, insbesondere die geistige Thätigkeit des Gefangenen sich nicht erschöpfe in Versuchen, das Verbot des Verkehrs auf irgend eine Weise zu umgehen, — damit er nicht die Zeit, welche dazu dienen soll, ihn zur Einsicht des bereits begangenen Unrechts zu führen, zu Versuchen verwende, neue Uebertretungen ungestraft zu begehen, also vielmehr seine List, Verschlagenheit, Verstellungskunst förbere, aber nicht seine Besserung.

Soll also mit Rücksicht auf diesen letztern Zweck unter den dermalen bestehenden Gefängniß-Systemen das pennsylvanische oder philadelphische Zellen-System, dessen Mauern sich als eine Nothwendigkeit zwischen den Gefangenen und seinen Verkehr mit der Welt stellen, einen Vorzug verdienen, so könnte dies nur unter sehr wesentlichen Modificationen geschehen. Keineswegs als vollkommen kann es jetzt schon betrachtet werden; es erscheint vorläufig nur weniger verwerflich als die andern. Die Punkte, deren wir oben schon Erwähnung gethan, müssen hier als Postulate aufgestellt werden, daß nehmlich die Isolirung nicht zu lange dauere, daß die betreffenden Anstalten nicht in zu großem Umfange eingerichtet werden, damit die Gefangenen nicht von allem und jedem, sondern blos von dem verderblichen Umgang abgeschlossen, damit ein gut gewählter Verkehr im gehörigen Zeitmaase möglich werde; daß endlich der Uebergang aus der Isolirung nur allmälig unter gesetzlicher Leitung und mit der größten Vorsicht bewerkstelligt werde.

Der peinlichen Rechtspflege steht eine Zukunft bevor voll Arbeit, aber zugleich eine große Zukunft. Beydes haben die Besonnenern unter denjenigen Männern, welche ihre Unzufriedenheit mit dem dermaligen Stande beharrlich aussprechen, auch wohl erkannt. „Das Begriffs-System verbrecherischer Menschen, wo möglich, umzuarbeiten, ihnen neue Motive zu bessern Handlungen einzuprägen, und dadurch auf psychologischem, der Menschheit im Richter wie im Verbrecher allein würdigem Wege sie zu vernünftigern Menschen umzugestalten, dies ist die hohe Aufgabe zur Gründung einer Strafrechts-Philosophie, aus der alle Inconsequenzen und Widersprüche, sowie eines Theils alle Barbareien und Versündigungen an der gefallenen Menschheit und andern Theils alle Schlaffheit in Dispensationen von der Strafe mit Einemmal

verschwinden würden! Die Richtigkeit und innere Wahrheit dieser Aufgabe an die Juristen, wodurch die Strafrechts-Philosophie zur erhabensten und wohlthätigsten aller Wissenschaften, zur universellen Pädagogik für erwachsene Knaben — denn was sind Verbrechen anders als Bubenstücke? — erhoben würde, — die Richtigkeit dieser Aufgabe also möchte so wenig, als die Leichtigkeit, diese Aufgabe aufzustellen in Abrede gezogen werden dürfen. Desto unendlich schwerer die Lösung derselben! — Wie die psychische Arznei-Wissenschaft durch die schon frühere Andeutung der erst in neuern Zeiten wissenschaftlich begründeten psychischen Heilmethode nicht selten die verwirrtesten kranken Köpfe wieder zurecht zu bringen glücklich genug ist; so existirt vielleicht schon längst in der Idee eines und des andern Rechts-Philosophen der Keim einer psychischen Besserungsmethode verschrobener gesunder Köpfe, der nur der Entwicklung und wissenschaftlicher Begründung bedarf, um als leitender Grundsatz für die Strafrechts-Philosophie gelten zu können, die sich dann durch gut organisirte Zucht- und Corrections-Anstalten, wahrscheinlich noch ungleich mehr glücklicher Erfolge in Behandlung gesunder Irrender, als die psychische Heilkunde, welche es mit kranken Köpfen zu thun hat, zu erfreuen haben würde." So Groos,*) dessen Worten wir nur noch hinzufügen möchten, daß, je verwickelter in unsern Tagen die Aufgabe der innern Politik der Staaten wird, je genauer sich Menschen und Verhältnisse in unserm dicht bevölkerten Continente berühren, um so dringender die Forderung hervortrete, nicht aus unsern Strafanstalten halbkranke oder wohl noch kränker gewordene Glieder und mit ihnen die größte Gefahr einer reissend um sich greifenden Ansteckung der Gesellschaft zuzuführen. Die Aufgabe ist groß in jedem Betracht, aber als von der Idee der Humanität gestellt, trägt sie auch in sich selbst die Bürgschaft ihrer Lösung.

*) Der Skepticismus in der Freyheitslehre. S. 139. rc.

Förster Buchb.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Mehring, G. von

Die Zukunft der peinlichen Rechtspflege aus dem Standpuncte der Seelenlehre

Schw. Hall 1848

Crim. 173 g
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10395004-3